

Geschlecht und Gewalt im digitalen Raum. Eine qualitative Analyse der Erscheinungsformen, Betroffenheiten und Handlungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung intersektionaler Aspekte : Expertise für den Dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung

Frey, Regina

2020

<https://doi.org/10.25595/2402>

Veröffentlichungsversion / published version
Working Paper

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Frey, Regina: *Geschlecht und Gewalt im digitalen Raum. Eine qualitative Analyse der Erscheinungsformen, Betroffenheiten und Handlungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung intersektionaler Aspekte : Expertise für den Dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung*. Berlin: Geschäftsstelle Dritter Gleichstellungsbericht der Bundesregierung; Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V., 2020. DOI: <https://doi.org/10.25595/2402>.

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY 4.0 Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY 4.0 License (Attribution). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.en>

GenderOpen – Repository für die Geschlechterforschung: www.genderopen.de

DRITTER GLEICHSTELLUNGSBERICHT

Regina Frey

Geschlecht und Gewalt im digitalen Raum

Eine qualitative Analyse der Erscheinungsformen,
Betroffenheiten und Handlungsmöglichkeiten
unter Berücksichtigung intersektionaler Aspekte

Expertise für den Dritten Gleichstellungsbericht
der Bundesregierung

Expertise für die Sachverständigenkommission
Dritter Gleichstellungsbericht der Bundesregierung

Geschlecht und Gewalt im digitalen Raum

**Eine qualitative Analyse der Erscheinungsformen,
Betroffenheiten und Handlungsmöglichkeiten
unter Berücksichtigung intersektionaler Aspekte**

Regina Frey

Inhalt

1.	Einleitung	1
2.	Konzeptualisierungen: „Digitaler Raum“ – „Geschlecht“ – „Gewalt“	4
2.1.	Begrifflichkeiten	4
2.2.	(Lückenhafte) Empirie	7
3.	Bestandsaufnahme: Digitale Gewalt in gesellschaftlichen Feldern	11
3.1.	Strukturierung des Themas	11
3.2.	Netz-/politisches Feld: Gesellschaftliche Verhandlung um Geschlechterverhältnisse	13
	Exkurs: Netzkultur und Netiquette	15
3.3.	Feld der Erwerbsarbeit und Öffentlichkeit	16
3.4.	Feld des sozialen Nahraums	18
	Exkurs: Stalkerware	20
	Exkurs: Geschlecht und Gewalt im digitalen Raum und die Corona-Krise	22
3.5.	Quellen der Gewalt	22
4.	Durchsetzung von Rechten, Maßnahmen und Initiativen zum Umgang mit digitaler Gewalt und deren Berücksichtigung von Geschlecht	25
4.1.	Empfehlungen des Zweiten Gleichstellungsberichts und deren Umsetzung	25
	Exkurs: Novellierungen des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG)	28
4.2.	Beratungs- und Schutzangebote und Unterstützung von Selbstverteidigung	29
4.3.	Die Istanbul-Konvention als Mittel gegen digitale Gewalt	30
5.	Handlungsempfehlungen	32
6.	Forschungsdesiderate	40
7.	Zusammenfassende Überlegungen und Fazit	42
8.	Literatur/Quellen	44
	Anhang 1: Liste der Interviews, Gespräche und Schriftverkehr mit Expert*innen	60
	Anhang 2: Interview-Fragen Beratungsprojekt	60
	Anhang 3: Interview-Fragen Migrant*innenorganisation	61
	Anhang 4: Interview-Fragen Organisation für Trans- und Interpersonen	62
	Anhang 5: Definitionen zu Schlüsselbegriffen des Diskurses zu „digitaler Gewalt“	63
	Anhang 6: Initiativen und Projekte zur „digitalen Selbstverteidigung“	68

Abkürzungsverzeichnis

BaFzA	Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
Bff	Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe
BIPOC	Black, Indigenous und People of Color
BKA	Bundeskriminalamt
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
BMJV	Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz
COVID-19	Coronavirus-Erkrankung
DaMigra	Dachverband der Migrantinnenorganisationen
Djb	Deutscher Juristinnenbund
EIGE	European Institute for Gender Equality
EU	Europäische Union
FEMM-Ausschuss	Ausschuss Rechte der Frauen und Gleichstellung der Geschlechter des Europäischen Parlament
FRA	European Union Agency for Fundamental Rights
GFMK	Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder
GREVIO	Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence
IB	Identitäre Bewegung
ISD	Institute for Strategic Dialogue
LGBTIQ	Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, Intersexual und Queers
OLG	Oberlandesgericht
NetzDG	Netzwerkdurchsetzungsgesetz
PKS	Polizeikriminalstatistik
TrIQ	TransInterQueer e. V.
UN	United Nations

1. Einleitung

Das Gutachten zum Dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung befasst sich mit den Weichenstellungen, die erforderlich sind, „um die Entwicklungen in der digitalen Wirtschaft so zu gestalten, dass Frauen und Männer gleiche Verwirklichungschancen haben.“¹ Diese Verwirklichungschancen können durch Hass und Gewalt im Netz in unterschiedlicher Weise beschnitten werden. In der (Teil-)Öffentlichkeit des Netzes werden Frauen in misogynen Art und Weise angegriffen, die Übergriffe gegen bekannte Funktionsträgerinnen wie Renate Künast oder Sawsan Chebli sind hier nur die medial sichtbarsten Beispiele.² Frauen erfahren digitale Gewalt und Hate Speech – alleine weil sie im Netz sichtbar sind. Auch weniger prominente Personen erfahren sexualisierte Gewalt, wenn sie sich gesellschaftlich, insbesondere feministisch, engagieren. Sexismus, Rassismus, Ableismus und Anfeindungen gegen Queers sind dabei verschränkt und zielen auf ein Herausdrängen aus dem Netz als wichtigen demokratischen Diskursraum. Neben diesem öffentlichen und für viele sichtbaren Hass findet Gewalt auch im sozialen Nahraum statt. Das Netz und digitale Hilfsmittel werden dabei genutzt, um Frauen zu stalken, ihnen zu drohen und sie bloßzustellen.³

Diese Expertise systematisiert das aktuelle Phänomen der „digitalen Gewalt“, sie bietet eine Bestandsaufnahme des vorhandenen Wissens zum Thema. Sie erweitert und aktualisiert den Fokus des Digitalisierungskapitels im Zweiten Gleichstellungsbericht (Bundesregierung 2017, S. 215ff.).⁴

Es geht zunächst um die Frage: Was ist überhaupt unter Gewalt und Hass im digitalen Raum unter einer intersektionalen Gender -Perspektive zu verstehen? Dabei wird möglichst versucht, auf Betroffenheiten von Menschen nicht nur aufgrund von Geschlecht (Sexismus und Misogynie), sondern auch (und damit verbunden) auf weitere Kategorien und deren Zusammenspiel einzugehen, zum Beispiel auf Rassismus, Trans- und Interfeindlichkeit, Ableismus und Homophobie.⁵ Es werden drei gesellschaftliche Felder bearbeitet, in denen Hass und Gewalt virulent ist. Vorausgeschickt sei jedoch an dieser Stelle, dass jegliche Schwerpunktsetzung in der Befassung mit dem vielschichtigen Phänomen der geschlechterbezogenen Gewalt im Digitalen Erkenntnisse in Bezug auf Prävalenz voraussetzt. In Ermangelung entsprechender Daten sind die hier getroffenen Kategorisierungen vorläufig.

Die Befassung mit Gewalt im digitalen Raum soll dabei nicht den Blick auf Chancen und Möglichkeiten einer emanzipatorischen Geschlechter-Netzpolitik verstellen. So bezeichnen Hentschel und Schmidt die gewaltförmige Internetkommunikation als „die zweite Seite der Medaille“. Das Netz sei einerseits ein wichtiger Raum für emanzipative Geschlechterpolitik, es biete „gerade für (queer-)feministisches Engagement neue

¹ <https://www.dritter-gleichstellungsbericht.de>

² Siehe hierzu z. B. einen Talk mit Renate Künast auf der re:publica 2020 zum Thema: <https://20.republica.com/de/session/gewalt-im-netz>

³ Siehe zum Beispiel den Aufruf: <https://netzohneGewalt.org/>

⁴ Für ihre praktische und inhaltliche Unterstützung dankt die Autorin Anna Torgovnik.

⁵ Auf den schulischen Kontext und das spezifische Umfeld von Jugendlichen kann die Expertise nur am Rande eingehen – zu diesem Feld gibt es bereits eine ganze Reihe an Untersuchungen (vgl. z. B. Schenk 2020). Auch „Cybergrooming“ (Die Anbahnung im Internet, mit der Absicht des (Kindes-)Missbrauchs) ist nicht Gegenstand der Expertise.

Möglichkeiten zur regionalen und transnationalen Meinungsbildung, Vernetzung und Einflussnahme.“ (Hentschel/Schmidt 2014, S. 85f.). Auch kann digitale Technik eingesetzt werden, um vor Gewalt zu schützen oder kreativ gegen Hass im Netz vorzugehen (siehe Kap. 4.2).

Das Thema Hass und Gewalt im Netz wurde in den letzten Jahren intensiv beforscht (vgl. Meibauer 2013, Pfeiffer et al. 2018, Citron 2014; Marx 2017; Schneider/Leest 2018; Schenk 2020; Hajok 2017), die wenigsten Studien legen dabei jedoch explizit den Fokus auf Geschlechterfragen. Im internationalen bzw. europäischen Raum wurden in den letzten Jahren Studien veröffentlicht, die Gewalt gegen Frauen im Netz dokumentieren und auch skandalisierten (z. B. Barak 2005, UN Broadband Commission for Digital Development 2015, Amnesty International o. J., Bates 2017, Dhrodia 2017, EIGE 2017, van der Wilk 2018, Ging/Siopera 2019, Nadim/Fladmoe 2019), offen ist jedoch, inwieweit deren Befunde auf andere Länder und politische Kontexte bzw. auf Deutschland übertragen werden können.

Für den deutschen bzw. deutschsprachigen Kontext liegen inzwischen einige Veröffentlichungen zum Thema Geschlecht und Gewalt im Netz vor, zum Beispiel über gewaltvolle Kommunikation im Netz (vgl. Drüeke/Klaus 2014; Hentschel/Schmidt 2014, Pritsch 2014; Eickelmann 2017; tw. auch Drüeke 2019). Neben einigen wissenschaftlichen Arbeiten gab es hierzulande in den letzten Monaten zudem vermehrt Medienberichte zu digitaler geschlechtsbezogener Gewalt, teilweise mit einer hohen Verbreitung⁶.

Auch im politischen Raum wurde das Thema bereits diskutiert: Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) hat sich 2014 mit der „Bekämpfung von Cybergewalt gegen Frauen und Mädchen“ befasst (GFMK 2014, S. 33f.). Im Jahr 2015 hat das Gremium bereits einen umfassenden Empfehlungskatalog an die Länder aber auch die Bundesregierung abgegeben (GFMK 2015, S. 60ff.). Jüngst forderte die GFMK: „Da bislang valide Daten zu digitaler Gewalt gegen Frauen fehlten, (ist) die Bundesregierung aufgefordert, eine repräsentative empirische Studie vorzulegen, um von digitaler Gewalt betroffene Frauen in Zukunft besser unterstützen und wirkungsvolle Präventionsmaßnahmen entwickeln zu können.“ (GFMK 2020). Auch der Deutsche Juristinnenbund griff das Thema in einer Stellungnahme und einer Veranstaltung auf (djb 2019a/b). Zudem gab es in den letzten Jahren eine Reihe an parlamentarischen Anfragen und Anträgen zum Thema (z. B. Deutscher Bundestag 2016, 2018, 2019).

Um das Phänomen von Gewalt im digitalen Raum in Bezug auf Geschlecht bzw. Geschlechterverhältnisse (gender) zu fassen, wird in Abschnitt 2 zunächst eine Konzeptualisierung vorgenommen; hier wird auch auf vorhandene Wissenslücken eingegangen. Anhand der Strukturierung in drei gesellschaftliche Felder, in denen die Gewalt virulent ist, wird sodann eine Bestandsaufnahme vorgenommen. Hierbei wird exemplarisch beschreiben, welche Mechanismen und Dynamiken im jeweiligen Feld wirken. Im nächsten Abschnitt wird beschreiben, welche Maßnahmen bisher unternommen wurden, um die beschriebene Gewalt einzudämmen, wobei auch auf die Empfehlungen aus dem Zweiten Gleichstellungsbericht eingegangen wird. Auch geht es hier um Initiativen und Maßnah-

⁶ Z. B. die im Mai 2020 auf Pro7 ausgestrahlte Sendung „Männerwelten – Belästigung von Frauen“. Sie hatte auf YouTube fast 4 Millionen abrufe, zwei Drittel der Sendung behandeln Übergriffe im digitalen Raum bzw. mittels digitaler Technik (siehe hierzu Kapitel 3.3).

men, um geschlechtsbezogener Gewalt im Netz zu begegnen sowie die Istanbul-Konvention. Eine juristische Einschätzung des Phänomens und eine Abwägung von möglichen gesetzlichen Initiativen kann die Expertise jedoch nicht leisten.

Die Expertise enthält im Schlussteil (Kapitel 5) Überlegungen für konkrete Handlungsempfehlungen für Gesetzgebung, Fördermaßnahmen sowie gesellschaftliche Stakeholder. Es werden hier Forderungen aus dem Fachdiskurs sowie seitens NGOs und Netzaktivist*innen aufgegriffen. Auch wird darauf eingegangen welche weiteren Analysen notwendig wären, um das vergleichsweise neue Thema angemessen zu bearbeiten – entsprechende Forschungsdesiderate werden identifiziert (Kapitel 6) und ein kurzes Fazit gezogen (Kapitel 7).

Methodisch wird ein qualitativer Ansatz gewählt. Zum einen stehen Literaturrecherche und -analyse sowie Netzrecherche im Vordergrund, dies wird empirisch flankiert durch fünf offene Expert*innen-Interviews bzw. schriftlichen E-Mail Austausch mit Expert*innen zu ausgewählten Fragen. Durch diese Interviews können spezifische Dynamiken der Gewalt – also die Intersektionalität des Phänomens - aber auch Möglichkeiten von Gegenwehr und übergreifende Allianzen aufbereitet und dargestellt werden. Die Aussagen aus den Interviews werden aus Gründen des Personenschutzes teilweise in anonymisierter Form genutzt bzw. codiert (siehe Anhang 1).

2. Konzeptualisierungen: „Digitaler Raum“ – „Geschlecht“ – „Gewalt“

Um die verschiedenen Ausprägungen von Hass und Gewalt im digitalen Raum in Bezug auf die Kategorie Geschlecht besser zu verstehen, ist eine Konzeptualisierung von Nöten, da diese Begriffe teilweise Engführungen transportieren, die es schlecht möglich machen, das Phänomen in seinen unterschiedlichen Facetten zu begreifen.

2.1. Begrifflichkeiten

Die Abgrenzung zwischen „digitaler“ und „analoger“ Gewalt ist künstlich: Die Trennung eines **„digitalen“ oder virtuellen Raumes** von einem „realen“ oder materiell/physischen Raum ist in einer Welt, in der sich das Leben der Menschen zunehmend ins Netz „verlagert“ nicht mehr zutreffend. Gewaltförmige Kommunikation und Hass durch und mit digitale/r Technik ist genauso „real“ wie Gewalt über andere Formen der Kommunikation. Studien zum Thema verdeutlichen die Verknüpfungen und Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Räumen und Kommunikationskanälen (z. B. FRA 2014). Stelkens (2016) stellt heraus, wie sich im „Informationskapitalismus“ (ebd., S. 156) die Lebenswelt zunehmend ins Digitale verlagert, welche spezifischen Gefahren dies insbesondere für Frauen mit sich bringt und welche Schutzlücken bestehen. Die *Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence* (GREVIO) des Europarats unterstreicht „the importance of viewing cyber violence and offline forms of violence against women and girls as an expression of the same phenomenon, namely gender-based violence. Online violence against women and girls should therefore be seen as a continuum of offline violence and as a means to maintain women in an inferior position in the digital sphere and in real life.“ (zitiert nach Council of Europe-Cybercrime Convention Committee 2018, S. 24).

Auch der Dachverband der Migrantinnenorganisationen (DaMigra) stellt fest: „Die weitverbreitete Unterscheidung zwischen „analoger“ und „digitaler“ Gewalt betrachten wir als widersinnig – vielmehr müssten diese beiden Gewaltformen zusammengedacht werden“ (E2). Wenn hier also von „Gewalt im digitalen Raum“ die Rede ist, muss klar sein, dass diese in Wechselwirkung und Verwobenheit mit dem „analogen Raum“ gedacht wird und keine Entgegensetzung von „virtuell“ versus „real“ suggeriert.⁷

Die im Auftrag des FEMM Komitees des Europäischen Parlaments angefertigte Studie zu „Cyber violence and hate speech online against women“ (van der Wilk 2018) betrachtet Cyber Gewalt und Hate Speech gegen Frauen als „part of the continuum of violence against women.“ (ebd., S. 20). Auch in dieser Studie werden online und offline Faktoren verknüpft. Gesellschaftliche Geschlechterstereotypen würden in der online Welt „widerhallen“. So führe eine „Normalisierung“ von Gewalt gegen Frauen in den Medien zu „victim-blaming“ und einer Unsichtbarmachung der Perspektive von Opfern. Auch wird als ein Faktor von online Gewalt gegen Frauen deren niedrige Repräsentanz im Technologiesektor ausgemacht: „the tech sector’s gender imbalance echoes in cyber spaces.“

⁷ Die Verschränkung der Räume wird auch durch diese Aussage deutlich: „Gewalt und Hass im virtuellen Raum, wie ihn z. B. trans* Künstler_innen erleben, die als solche hypervisibel sind, führen zu Gegenöffentlichkeit im virtuellen Raum, Gewalt und Hass im nicht-virtuellen Raum führen zu Gegenöffentlichkeit im virtuellen und nichtvirtuellen Raum“ (E3).

(ebd., S. 22). Dies wird am Beispiel des bekannten Phänomens der Geschlechterverzerungen in Algorithmen verdeutlicht; zitiert wird die Arbeit von Massanari (2015), die am Beispiel der Plattform Reddit.com zeigt, wie deren „Algorithmen-Politik“ ein Muster von „toxic technocultures“ befördern kann, die Antifeminismus und frauenfeindlichen Aktivitäten Vorschub leistet.

Die Fokussierung der vorliegenden Expertise auf **Geschlecht** darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Strukturkategorie Gender (gefasst als gesellschaftliches Geschlechterverhältnis) in Wechselwirkung mit weiteren Machtachsen steht. Häufig wird in der Befassung mit Gender und Geschlecht das Thema auf die soziale Gruppe „Frauen“ reduziert. Abgesehen davon, dass es (hierzulande seit 2018 auch formal) Personen gibt, die weder als Frauen, noch als Männer, sondern als „Divers“ bezeichnet werden (BMI 2018), ist dies dreifach problematisch: Zum einen ist die soziale Gruppe Frauen vielfältig und verschiedenste Machtachsen sind innerhalb dieser sozialen Gruppe wirkungsmächtig. So stellt der Dachverband der Migrantinnenorganisation (DaMigra) fest: „Jede zehnte Frau* hat sexuelle Belästigung oder Stalking durch neue Technologien erlebt. Cybergewalt geht oft Hand in Hand mit der Abwertung gesellschaftlich benachteiligter Gruppen. Betroffene Frauen* mit Migrations- und Fluchtgeschichte erleben Cybergewalt zudem auch durch rassistische und sexistische Zuschreibungen und Beleidigungen.“ (DaMigra 2019). Auch stellt die Vertreterin von DaMigra (E2) fest, „dass die Migrationserfahrung beispielsweise einer weißen Frau* und einer schwarzen Frau* aus USA nicht die gleiche ist, da die weiße Frau* mit der „europäischen“ Gleichheit identifiziert werden kann. Aufgrund ihrer „nicht-europäischen“ Identität sind Migrantinnen* und geflüchtete Frauen* der persönlichen Gewalt in Form von rassistischen und sexistischen (physischen, verbalen und digitalen) Angriffen ausgesetzt.“ (E2). DaMigra verweist darauf, dass Frauen* mit Migrations- und Fluchtgeschichte – nicht zuletzt auch durch institutionelle und strukturelle Gewalt – Vergeschlechtlichungs- und Ethnisierungsprozesse erlebten.

Zum anderen spielen bei auf Geschlecht bezogener Gewalt auch gerade nicht eindeutige, wechselnde oder queere Geschlechtsidentitäten eine Rolle; gegen die entsprechenden Gruppen gibt es auch eine spezifische Feindlichkeit in und außerhalb des Netzes insbesondere, wenn sie sichtbar für ihre Anliegen eintreten: „grundsätzlich können alle T/I/Q (Trans-, Inter-, Queer-Personen, Anm. R.F.) Gewalt und Gewaltandrohung sowie Diskriminierung erfahren, die als solche erkennbar, oder die mehrfachzugehörig sind, z. B. als Schwarze trans* Frau, als illegalisierter trans* Mensch in der Sexarbeit, als gesellschaftlich behindert werdende trans* Person, als trans* oder inter* Mensch, dessen Geschlechtsausdruck nicht stereotypen Geschlechterbildern entspricht“ (E3). Zum Dritten sind auch Männer von geschlechtsbezogener Gewalt betroffen, wenn sie spezifischen (jedoch dominanten) Männlichkeitsvorstellungen bestimmter Akteur*innen nicht entsprechen - oder wenn sich Männer emanzipativ bzw. (pro)feministisch äußern.⁸

Aber auch wenn sich in der vorliegenden Expertise trotz der in der Literatur häufig anzutreffenden Engführung auf „Frauen“ um eine intersektionale Perspektive bemüht wird: Von sexistischer und misogynen Gewalt sind (cis)Frauen zuallererst betroffen. Geschlecht und Gewalt im digitalen Raum, wäre somit zutreffend mit „gender based

⁸ Ein prominentes Beispiel ist hier der Videoblogger und Moderator Tarik Tesfu, der mehrfach Doxing ausgesetzt wurde: <https://www1.wdr.de/radio/wdr5/sendungen/neugier-genuegt/redezeit-tarik-tesfu-100.html> und <https://www.jetzt.de/digital/hacker-angriff-auf-tarik-tesfu>

online violence“ zu übersetzen, wobei Geschlecht als *soziale* Kategorie (gender) und in Verwobenheit mit verschiedenen Ungleichheitsverhältnissen zu denken ist.⁹

Der hier zugrunde gelegte **Gewaltbegriff** ist breit und umfasst alle Formen von psychischer Gewalt. Hierunter fällt auch verletzendes Sprechen als Form der Gewalthandlung (vgl. Krämer/Koch 2010): „Im Anschluss an die sprechakttheoretische Einsicht, dass Sprechen zugleich Handeln ist, kommt es uns auf den Umstand an, dass wir Gewalt durch Sprache nicht nur androhen oder darstellen können, sondern dass in Sprache und mittels Sprache Gewalt auch vollzogen und ausgeübt werden kann.“ (Koch 2010, S. 11).

Die Bundesregierung erläutert im Zuge der Beantwortung einer Kleinen Anfrage: *„Eine allgemeingültige Definition des Begriffs „digitale Gewalt“ gibt es derzeit nicht. Oft werden unter diesem Begriff mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel, insbesondere über soziale Medien, über Mobiltelefonie oder sonstige Kommunikationswege im Internet umgesetzte Handlungsweisen wie verschiedene Formen von Diffamierung, Herabsetzung, Belästigung, Bedrängung, Bedrohung, Nachstellung und Nötigung zusammengefasst. Diese haben mitunter schwere Folgen für die Betroffenen und deren Lebensgestaltung.“*

(Deutscher Bundestag 2018, S. 3).¹⁰

Der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) gibt eine breite Definition von „digitaler Gewalt“, dies sei: *„alle Formen von Gewalt, die sich technischer Hilfsmittel und digitaler Medien (Handy, Apps, Internetanwendungen, Mails etc.) bedienen und/oder Gewalt, die im digitalen Raum, z.B. auf Online-Portalen oder sozialen Plattformen stattfindet. Wir gehen davon aus, dass digitale Gewalt nicht getrennt von „analoger Gewalt“ funktioniert, sondern meist eine Fortsetzung oder Ergänzung von Gewaltverhältnissen und -dynamiken darstellt.“* (bff 2017, S. 2).

Die hier beschriebene psychische Gewalt ist demnach verknüpft mit struktureller Gewalt im Geschlechterverhältnis. Dabei steht hier nicht im Vordergrund, welche Formen der Gewalt unter das Strafrecht fallen – ob beispielweise bestimmte Übergriffe, die in Tatbestände wie Beleidigung, Herabsetzung oder Ehrverletzung fallen könnten, strafbar sind, denn dies ist Gegenstand juristischer Auseinandersetzung.

Anhang 5 gibt einen Überblick über verschiedene Formen (sexualisierter und geschlechtsbezogener) digitaler Formen von Gewalt bzw. Instrumenten zur Ausübung von Gewalt. Die Bandbreite der Formen und Techniken, die heute zu gewaltvoller Kommunikation und Übergriffen genutzt wird, gibt einen Eindruck wie tiefgreifend und entwickelt das Phänomen ist. Deutlich wird aber auch, dass im Zuge der Digitalisierung der Lebenswelt durchaus von einer neuen Qualität der Gewalt gesprochen werden kann. In den unterschiedlichen gesellschaftlichen Feldern sind (wie zu zeigen sein wird) auch unterschiedliche Gewalthandlungen vorherrschend, die erst mit der Digitalisierung möglich wurden.

Auch Henry und Powell (2015) weisen die These zurück, kriminelle Handlungen im Netz seien im Grunde nicht neu, sondern lediglich eine „Verlagerung“ krimineller Handlungen in den virtuellen Raum. Gewalthandlungen im digitalen Raum haben, wie zu zeigen sein wird, eine neue Dimension und Qualität, da hier Raum- und Zeitbarrieren durchbrochen werden. Anonymität sowie die Möglichkeit der Identitätsänderung erschweren die Ver-

⁹ Zum Forschungsparadigma der Intersektionalität vgl. z. B. auch Walgenbach 2011.

¹⁰ Ähnlich siehe auch Europäische Kommission (o. J.) und EIGE (2017).

folgung von Übergriffen, Regulierung stellt aufgrund der Internationalität und Verschleierungsmöglichkeiten eine Herausforderung dar. Die Langlebigkeit („Das Netz vergisst nichts“) und Replizierbarkeit von Daten geht mit einer kommerziellen und nicht kommerziellen Verbreitbarkeit von Gewalthandlungen einher, die neue Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten von Hass und Gewalt impliziert.

2.2. (Lückenhafte) Empirie

Die Europäische Gleichstellungsagentur stellt fest: „Daten zu Gewalt im Internet gegen Frauen und Mädchen in der EU sind spärlich, und daher weiß man wenig über den tatsächlichen Prozentsatz der Opfer von Gewalt im Internet gegen Frauen und Mädchen und die Häufigkeit von Schaden.“ (EIGE 2017, S. 3). Auf europäischer Ebene erschien 2014 eine Prävalenzstudie der Europäischen Grundrechteagentur zum Thema Gewalt gegen Frauen (FRA 2014). Sie bezieht sich auf sexualisierte Gewalt gegen Frauen allgemein, es werden dabei auch Ausführungen zu Cyberharrasment und Cyberstalking gemacht. Online Stalking kommt nach dieser repräsentativen Studie vor allem bei jüngeren Frauen vor: „In den 12 Monaten vor der Befragung haben (...) 4 Prozent aller 18 bis 29 Jahre alten Frauen oder 15 Millionen Online-Stalking erlebt, während im Vergleich dazu 0,3 Prozent der Frauen, die 60 Jahre oder älter sind, dies erlebt haben.“ (FRA 2014, S. 30). Hier heißt es: „To assess the extent to which new technologies have been used for sexual harassment of women, two items from the survey – ‘unwanted sexually explicit emails or SMS messages’ and ‘inappropriate advances on social networking websites’ – can be analysed as forms of ‘cyberharassment’. In this way, it can be seen that one in 10 women (11 %) has faced at least one of the two forms of cyberharassment since the age of 15, and one in 20 (5 %) in the 12 months before the survey.“ (FRA 2014, S. 104). Im Ländervergleich liegt Deutschland dabei etwas über dem Durchschnitt, hier gaben 13 Prozent der befragten Frauen über 15 an, betroffen zu sein (höchster Wert: Dänemark 18 Prozent – niedrigster Wert: Rumänien 5 Prozent).

Für Deutschland gibt es keine aktuelle Prävalenzstudie zum Thema geschlechtsbezogene Gewalt inklusive Dunkelfeldstudien¹¹, und da Gewalttaten durch Behörden nur unzureichend erfasst werden (siehe bff 2017, S. 12), ist es derzeit kaum möglich Aussagen über die Prävalenz der verschiedenen Formen digitaler Gewalt nach Geschlecht und weiteren sozialen Kategorien zu machen. Einige wenige Studien geben Hinweise auf die Prävalenz digitaler Gewalt bzw. die Verknüpfung von Gewaltformen online und offline.

Eine 13-seitige Auswertung einer Umfrage unter Frauenberatungsstellen und Frauennotrufen hat der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe 2017 vorgelegt. Diese ist zwar nicht repräsentativ, gibt jedoch Einblicke in Gewaltformen wie auch Hinweise auf Empfehlungen. Die Beratungsstellen für Gewaltschutz führen unter Berücksichtigung des Datenschutzes eine Beratungsstatistik, diese ist nicht repräsentativ und erlaubt keinen Aufschluss geben über Häufigkeit oder Trends im Zeitverlauf. Auch die befragte Anti-Stalking Beratungsstelle erhebt bestimmte Daten, diese sind zum einen nicht reprä-

¹¹ Die erste und bis dato auch einzige repräsentative Studie zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland im Auftrag des BMFSFJ erschien 2004. Hier wurde auch auf psychische Gewalt eingegangen, nicht jedoch auf die Frage, ob sie im analogen oder digitalen Raum stattfand (Müller/Schrötte 2004).

sentativ, zum anderen werden hier Angaben zu den möglichen Tätern aus beratungstechnischen Überlegungen nicht erfasst, es steht hier der Personen- und Datenschutz der Betroffenen im Vordergrund (E1). Aber auch wenn keine Aussagen zur Prävalenz gemacht werden können: Die entsprechende Expertin berichtet darüber, dass sich ältere Frauen über 60 Jahre, Politikerinnen, bildungsferne wie bildungsnahe Frauen aus verschiedenen sozialen Schichten an die Beratungsstellen wendeten. Die Betroffenen seien „Frauen, die ein Smartphone haben und eine Beziehung führen“ – wobei es jedoch hinsichtlich des Alters einen Trend zur Gruppe der 30 bis 50-Jährigen gebe. Speziell von Hate Speech seien Personen betroffen, die sich öffentlich äußern (E1).

Die Auswertungen des BKA zur Partnerschaftsgewalt erfasst seit 2017 auch „Bedrohung, Stalking, Nötigung (physische Gewalt)“ als Straftat. Laut Kriminalstatistik waren 2018 von den Betroffenen dieser Straftat fast 90 Prozent Frauen im Vergleich zu Männern betroffen (BKA 2019, S. 5). Beleidigung und Verleumdung fallen lt. BKA zwar auch unter physische Gewalt, dies wird jedoch in der PKS nicht erfasst (BKA 2019, S. 2). Die Erhebung des bff zeigt, dass bei von Stalking betroffenen Frauen in fast allen Fällen digitale Medien genutzt werden, die Betroffenen müssten „davon ausgehen, dass sich auf ihrem Smartphone Spyware befindet“ (bff 2017, S. 8).

Eine Expertin (E1) weist auf das Problem der unzureichenden Erfassung durch Behörden hin. Beratungsstellen könnten diese Erfassung nicht leisten, da sie regional agieren, nur Frauen berieten und nur die, die vom Angebot erfahren, erfasst werden könnten. Im Zusammenhang mit geschlechtsbezogener Gewalt würden entsprechende Gewaltdelikte nicht als digitale Gewalt erfasst. Internetkriminalität verlagere sich zunehmend ins Netz – wenn z. B. ein gestohlener Gegenstand über das Netz verkauft würde, würde dies als Internetkriminalität erfasst, bei Delikten in Zusammenhang mit geschlechtsbezogener Gewalt, fehle diese Erfassung. Die Art wie Polizeistatistik geführt werden, müsse deswegen verändert werden (hierzu auch djb 2019b): Es müsse nach bestimmten Kategorien erfasst werden, denn die Bandbreite an Delikten sei sehr breit. Eine Klassifizierung zu digitaler Gewalt sei hinzuzufügen - neben weiteren Markern wie Betrug oder Identitätsdiebstahl. Eine entsprechende Kategorisierung sollte mit Beratungsstellen entwickelt werden, es fielen hier zum Beispiel Erpressung, Nötigung, psychologische Zersetzung oder unerwünschte Kontaktaufnahme an.

Auch das Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen erfasst Beratungen zum Themenfeld „Digitale Gewalt“, allerdings wird nur ein Item, der Schwerpunkt der Beratung, erfasst. Der Jahresbericht 2017 ordnete lediglich 0,33 Prozent der Beratungen mit erweiterter Dokumentation dieser Gewaltform zu (Deutscher Bundestag 2018, S. 6). Im Jahresbericht 2018 sind es knapp 0,55 Prozent (BAFzA 2019, S. 25, eigene Auswertung) und im Jahresbericht 2019 sind es 0,67 Prozent (BAFzA 2020, S. 28, eigene Auswertung). Da hier jedoch lediglich die Beratungen erfasst werden, die direkt und im Kern digitale Gewalt ausmachen, Gewalthandlungen jedoch analog und digital verknüpft sind, ist von einer weitaus höheren Zahl an über digitale Kanäle ausgeübte Gewalt auszugehen. Auch hier wäre eine Veränderung in der Erfassung wünschenswert.

Eine repräsentative Studie zu Mobbing und Cybermobbing unter Erwachsenen hierzu-lande des Bündnisses gegen Cybermobbing werden Unterschiede zwischen offline und online in Bezug auf die Geschlechtsspezifität deutlich: Frauen sind von Mobbing deutlicher häufiger betroffen (33,3 Prozent Frauen – 22,6 Prozent Männer) – bei Cybermobbing ist der Unterschied jedoch deutlich geringer: 8,3 Prozent Frauen und 7,6 Prozent Männer (die Kategorie divers wurde nicht erhoben) (Schneider et al. 2014, S. 18). Weiter: „Geschlechtsspezifische Unterschiede liegen bei den Formen des Cybermobbing nur in geringem Umfang vor. Während Frauen häufiger Beschimpfungen und

Beleidigungen im Internet ausgesetzt sind, werden Männer eher unter Druck gesetzt, erpresst und bedroht oder mit der Verbreitung unangenehmer und peinlicher Fotos oder Videofilme konfrontiert.“ (ebd., S. 29f.). Diese Befunde sind jedoch kaum mit den Ergebnissen der Kriminalstatistik (siehe oben) vereinbar.

Andere Studien behandeln Hass im Netz als allgemeines Phänomen unter dem Label „Hate Speech“ und stellen geschlechterbezogene Auswertungen dar. In einer repräsentativen bundesweiten forsa-Umfrage zu Hasskommentaren werden teilweise deutliche Unterschiede nach Geschlecht¹² deutlich: So geben Männer häufiger als Frauen an, „bereits Hate Speech bzw. Hasskommentare im Internet *gesehen* zu haben.“ (forsa 2017, Hervorhebung R.F.) – diese Frage deckt allerdings nicht eine tatsächliche Betroffenheit von Gewalt im Netz ab. Abgefragt wurde auch, warum sich Personen mit Hasskommentaren beschäftigen, hier gaben Frauen an, sich häufiger als Männer mit Hasskommentaren zu befassen, „weil sie Hasskommentare entsetzen“ (90 Prozent Frauen - 72 Prozent Männer). Männer gaben indes an, dies häufiger als Frauen zu tun, „weil sie Hasskommentare unterhaltsam finden“ (16 Prozent Frauen – 24 Prozent Männer) oder „um sich an der entsprechenden Diskussion beteiligen zu können“ (22 Prozent Frauen – 36 Prozent Männer) (forsa 2017, S. 6). Unterschiede waren auch in der Bewertung zu sehen: Der Aussage „Hasskommentare machen mich wütend“ stimmen 66 Prozent der befragten Männer, aber 80 Prozent der befragten Frauen zu, „Hasskommentare verängstigen mich“ gaben 31 Prozent der Männer und 44 Prozent der Frauen an. Für manche Hasskommentare habe ich Verständnis“ bejahten 23 Prozent der Männer und 15 Prozent der Frauen (forsa 2017, S. 8).

Eine Studie zur Wahrnehmung, Betroffenheit und Auswirkungen von Hate Speech wurde von Geschke et al. (2019) durchgeführt (bundesweit und differenziert nach Bundesländern). Zur Wahrnehmung von Hass im Netz stellen sie fest: 88 Prozent der Befragten, die aussagten, Hate Speech im Internet gesehen zu haben, gaben an, dass darunter auf Frauen bezogene Hasskommentare waren (vgl. ebd., S. 20). Männliche Befragte gaben mit 10 Prozent an von Hasskommentaren betroffen zu sein, während weibliche Befragte dies zu sechs Prozent angaben. Ein Grund für diese Unterschiede wird von den Studienverfasser*innen in einer unterschiedlichen Mediennutzung (...) von Männern und Frauen gesehen. Über die Art des Hasses, zum Beispiel ob dieser sexualisierte Hassbotschaften transportiere, gibt es in der Studie keine Angabe. Nach der Studie wurden 14 Prozent der Menschen mit Migrationshintergrund mit Hate Speech angegriffen, wogegen dies für 6 Prozent der Menschen ohne Migrationshintergrund zuträfe (ebd., S. 23). 15 Prozent der Befragten gaben an, dass sie aufgrund ihres Geschlechtes online angegriffen wurden (ebd., S. 24).

Auch die Befunde der Studie zu den Auswirkungen von Hate Speech im Internet weisen Geschlechterunterschiede¹³ auf: Hier geben 58,5 der Frauen und 50 Prozent der Männer an, dass sie sich wegen Hassrede im Netz seltener zu ihren politischen Meinungen bekennen (ebd., S. 53). Eine Studie zum Bundesland Hessen (Eckes et al. 2018) stellt Geschlechtsunterschiede bei den psychischen Auswirkungen von Hate Speech im Netz fest, sie sind bei den befragten Frauen deutlich stärker ausgeprägt als bei den männlichen Befragten. Geschke et al. stellen diesbezüglich fest, dass 27 Prozent der befragten Männer und 42 Prozent der Frauen unter emotionalem Stress (wie Abgeschlagenheit, Lustlosigkeit) als Folge von Hasskommentaren leiden. 23 Prozent der weiblichen und

¹² Es wurde nach Altersgruppen, Ost – West, sowie Männer – Frauen ausgewertet, die Kategorie Divers wurde offensichtlich nicht abgefragt.

¹³ Die Kategorie „Divers“ wird jeweils nicht aufgeführt.

16 Prozent der männlichen Befragten würden unter Depressionen aus Auswirkung des Hasses leiden. Probleme mit dem Selbstbild hätten 35 Prozent der Frauen und 16 Prozent der Männer und mit Angst und Unruhe hätten 36 Prozent der weiblichen Teilnehmerinnen und 20 Prozent der männlichen Teilnehmer zu kämpfen (vgl. ebd., S. 27; 50-52).

Der Blick auf vorhandene Daten zum Thema zeigt:

- Es gibt unterschiedliche und nicht immer untereinander schlüssige Befunde zwischen verschiedenen Befragungen.
- Es fehlen aktuelle repräsentative Dunkelfeldstudien zum Thema Digitale Gewalt mit Geschlechterbezug.
- Es fehlen sinnvolle Konzeptualisierungen des Phänomens, auch unter Berücksichtigung von Intersektionalität im Untersuchungsfeld.
- Es fehlen Untersuchungen, die die Wechselwirkungen zwischen den Sphären online und offline beleuchten.
- Es gibt kaum systematische Erkenntnisse darüber, wer aus welchen Gründen und in welchen Zusammenhängen bzw. gesellschaftlichen Feldern (siehe unten) von Gewalt im digitalen Raum betroffen ist.
- Es bleibt weitgehend im Dunkeln von wem geschlechtsbezogene Gewalt ausgeht und welche Organisationsformen und Kanäle gewählt werden, also wie Gewalt ggf. auch organisiert wird (siehe hierzu Kapitel 3.5).

3. Bestandsaufnahme: Digitale Gewalt in gesellschaftlichen Feldern

Dieser Abschnitt der Expertise gibt einen Überblick über Formen und Betroffenheiten digitaler Gewalt. Dabei geht es bei einer solchen „Bestandsaufnahme“ nicht um eine detaillierte Beschreibung der Gewalt und des Hasses im jeweiligen Feld, das wäre auch vor dem Hintergrund der fehlenden Empirie nicht leistbar (zu den Formen der Gewalt im Überblick siehe Anhang 5). Vielmehr werden Dynamiken, Prozesse und Typologien aus der Fachliteratur sowie aus den Expert*innengesprächen herangezogen, um das jeweilige Feld auszuleuchten.

3.1. Strukturierung des Themas

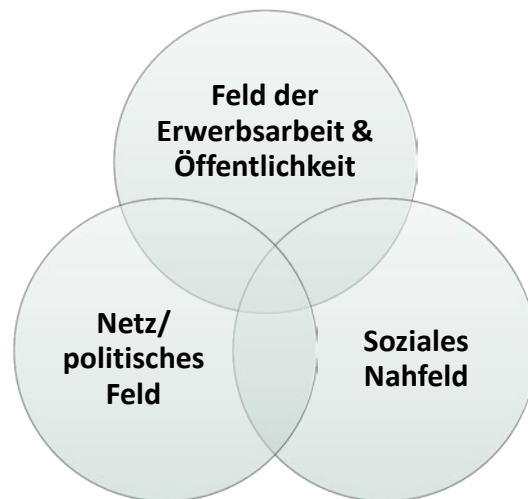
Eine Strukturierung des Themas geschlechtsbezogene Gewalt im Digitalen Raum kann anhand verschiedener Dimensionen vorgenommen werden. Zum einen geht es um den Bezug zu Geschlecht bzw. zum Themenfeld Geschlechterverhältnisse. Hierunter fällt Gewalt, die sich explizit gegen Frauen, als „Vertreterin“ der sozialen Gruppe Frauen richtet - ohne jedoch dabei notwendigerweise auch sexistische/misogyne Gewaltformen zu bedienen. Gewalt, die sexistische/misogyne Ausdrucksformen hat (z. B. durch die Nutzung abwertender Begriffe, für die es keine männliche Entsprechung gibt), hat offensichtlich einen Geschlechterbezug. Hier geht es um die Herstellung asymmetrischer Machtverhältnisse durch Erniedrigung von Frauen, zum Beispiel indem eine Frau auf ihren Körper reduziert und zum Sexualobjekt gemacht wird. Aber auch die Anrufung einer abverlangten Geschlechtereindeutigkeit, kann gewaltförmig sein, so zum Beispiel Gewalt, die sich gegen Trans-, Inter- und queere Personen richtet, die vermeintlich nicht das „richtige“ Geschlecht leben („Normalisierung“).

Bei Gewalt innerhalb von Beziehungen/Partnerschaften bzw. Trennungs- und Scheidungssituationen geht es um die Aushandlung von Geschlechterverhältnissen bzw. die (Wieder)Herstellung von Dominanzbeziehungen (in heterosexuellen Beziehungen geht dabei die Gewalt nicht immer, aber deutlich häufiger von Männern aus (vgl. Müller/Schrötte 2004/2012)).

Ein weiterer Bezug zum Thema Geschlecht besteht bei Hass gegen Personen, die feministische/emanzipatorische Standpunkte vertreten. Auch pro/feministische Männer sind hier aufgrund ihrer Haltung zum Thema Geschlecht betroffen. Nicht zuletzt können Männer von Hatespeech betroffen sein, wenn es um sexistisch überformten Rassismus geht: Wenn zum Beispiel Männer per se als potentielle Vergewaltiger markiert werden, handelt es sich um eine „Ethnisierung von Sexismus“ (Möller 1995 nach Rommelspacher 2011, S. 46).

Da es sich um unterschiedliche Bereiche handelt, wird das Thema in den folgenden Ausführungen in drei Felder unterteilt.

Abb. 1: Drei Felder der geschlechtsbezogenen (digitalen) Gewalt



Netz/politisches Feld

Gewalt fungiert in diesem Feld als Waffe im Kampf um den digitalen Raum, der historisch männlich konnotiert ist. Gewalt wird außerdem im digitalen Raum als Erweiterung des Diskursfeldes in politischen Auseinandersetzungen (nicht nur, aber auch um Geschlechterverhältnisse) eingesetzt. Vor allem wird Hasssprache und Gewaltandrohungen genutzt zur Durchsetzung der eigenen Position bzw. der Herstellung einer spezifischen Geschlechterordnung.

Betroffen sind: Netzfeministinnen, Gamerinnen, Personen jedes Geschlechts, die sich beruflich und ehrenamtlich im Netz bewegen und aufgrund ihrer Aussagen/Positionierungen zu Geschlechterthemen von Hass und Gewalt betroffen sind, Politikerinnen und andere Funktionsträgerinnen, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte.

Feld der Erwerbsarbeit & Öffentlichkeit

Sexistische Gewalt wird gegen netz/öffentlich agierende Frauen* - jenseits eines genuin politischen Aktionsraumes eingesetzt, als Mittel der Unterordnung und Stabilisierung tradierter Geschlechterrollenmuster. Auch geht es um sexuelle Ausbeutung/Übergriffe gegen Frauen, die sich aufgrund ihrer Arbeitssituation z. B. als Plattformarbeiterin in einer Abhängigkeitssituation befinden.

Betroffen sind: Erwerbstätige digital arbeitende Personen; Diskriminierung und Gewalt auf Plattformen/Click-Crowdworker*innen oder Journalist*innen, Influencer*innen, Moderator*innen.

Soziales Nahfeld

Gewalt wird als Instrument im sozialen Umfeld (Familie, Beziehung, Freundeskreis, Arbeit) genutzt, um sich Personen (meist Frauen) verfügbar zu machen und um eine Geschlechterordnung nach den eigenen Vorstellungen herzustellen. Digitale Formate werden genutzt um Stalking und Harassment wirkungsvoller einzusetzen. Oft (aber nicht immer) kennen sich die beteiligten bzw. Opfer und Täter*innen persönlich (Trennung, Scheidung, Arbeitskontext).

Betroffen sind: Meist Frauen in Ehen/Partnerschaften insbesondere in Trennungssituationen, Nachbar*innen, tw. auch Kolleg*innen.

Diese drei Felder sind analytisch voneinander zu trennen, können aber ineinandergreifen und sich ggf. gegenseitig verstärken. Die Unterscheidung in drei Sphären scheint in Ermangelung von Zahlen zur Prävalenz von Gewalt sinnvoll, da sich in diesen drei Feldern sowohl die Rollen von Akteur*innen, als auch die Betroffenen und die Verursachenden voneinander unterscheiden

3.2. Netz-/politisches Feld: Gesellschaftliche Verhandlung um Geschlechterverhältnisse

Ganz und Meßmer (2015) stellen eine „besondere Enthemmtheit“ bei der Diskussion um Geschlechterverhältnisse und Feminismus im Netz fest, sie gehen davon aus, dass hier „das Internet als Labor eines Kampfes um kulturelle Deutungsmacht fungiert“ (ebd., S. 60). Das in diesem Abschnitt zu behandelnde „netz-/politische Feld“ zeichnet sich dadurch aus, dass es um die Verhandlung von Geschlechterthemen geht: Im Fokus dieses „Kulturkampfes“ steht Feminismus als soziale Bewegung wie auch die Kategorie Gender, Gleichstellungspolitik und deren Strategien und Instrumente wie Frauenförderung, Quotenregelungen, Gender Mainstreaming, die Geschlechterforschung, Sexualpädagogik sowie Bemühungen um eine geschlechtergerechte Sprache. All dies bzw. verschiedene Akteur*innen, die sich mit diesen Themen befassen, werden angegriffen, wobei häufig nicht zwischen Wissensfeldern, Rollen und Themen unterschieden wird, sondern pauschal abwertend mit Kampfbegriffen wie „Gender-Ideologie“ oder „Gender-Gaga“ interveniert wird (vgl. Frey et al. 2013, für Österreich: Mayer et al. 2018).

Dieses Feld ist also nicht nur deswegen von besonderer Bedeutung, da es hier zu (teilweise misogynem und sexistischem) Hass gegen Einzelpersonen kommt, sondern auch, weil Gleichberechtigung und gleiche Verwirklichungschancen der Geschlechter als politische Ziele angegriffen und diskreditiert werden.

Die deutschsprachige Geschlechterforschung griff insbesondere das Thema Antifeminismus und Anti-Gender und die damit einhergehende Polemik und Diskreditierung von Personen auf (Hark/Villa 2015a; Lang/Peters 2018a; Schutzbach 2018; Dietze/Roth 2020). Die „Hetze gegen frauenpolitische Themen und Frauenförderung“ sei „Ausdruck, Produkt und Motivation eines sich manifestierenden organisierten Antifeminismus um die Jahrtausendwende“ (Lang/Peters 2018b, S. 15). Für Schutzbach (2018) ist „(d)ie Politisierung von Geschlechter- und Sexualitätsfragen (...) ein einender Nenner von sehr unterschiedlichen rechtspopulistischen AkteurInnen mit dem Ziel, traditionelle Geschlechterverhältnisse zu zementieren“ (S. 95). Auch Lang (2015) analysiert, wie sich die extreme Rechte seit Mitte der 2000er Jahre einem „Kampf gegen den Genderismus“ verschrieben hat.

Ganz und Meßmer (2015) entwickelten in ihrer Befassung mit diesem „neuen Kulturkampf“ eine Taxonomie „anti-genderistischer¹⁴ Artikulationsweisen“: Mansplaining, antifeministische Argumentation, Trolling und Hate Speech. Während „Mansplaining“

¹⁴ Das Begriffspaar „Anti-Genderismus“ wurde von Hark und Villa (2015) eingeführt, in der Einleitung bezeichnen sie den Begriff als „unglücklich“, wollen jedoch die Abwehr gegen Gender damit ausdrücken. Da „Genderismus“ analytisch mehrdeutig ist und zudem von antifeministischen Kräften in der Absicht der Diskreditierung des Gender-Diskurses geprägt wurde (Scheele 2016), wird hier von Antifeminismus gesprochen.

und antifeministische Argumentation zwar Ausdruck struktureller Gewalt sein kann, sabotiert „Trolling“ Kommunikation (vgl. z. B. Drücke 2019, S. 1380) und beschneidet somit den Diskurs im Sinne einer konstruktiven Auseinandersetzung mit Geschlecht und Gleichstellung. Hate Speech als explizite Form gewaltvoller Kommunikation wird im Folgenden näher beleuchtet. So beschreibt Illgner (2018) wie Hate Speech im Zusammenhang mit der Verhandlung von Geschlechterthemen kampagnenhaft organisiert und gezielt eingesetzt wird, um „Meinungen aus dem öffentlichen Raum und Diskurs zurück(zu)drängen“ (Illgner 2018, S. 264). Hate Speech sei selbst eine „Kommunikationsstrategie“ in Online-Diskursen, Ziel solcher organisierter Hasskampagnen seien nicht eine inhaltliche Auseinandersetzung, sondern ein aus dem politischen Diskurs drängen („Silencing“) vor allem der Akteur*innen von antirassistischen und (queer)feministischen online Aktivismus, zum Beispiel Initiator*innen von Hashtag-Kampagnen wie #metoo, #aufschrei und #schauhin (Illgner 2018, S. 254f.).¹⁵

Hier wird deutlich, dass es bei solchen Hasskampagnen um die Beschneidung von demokratischen Mitwirkungsrechten als einem Grundrecht geht. Die dabei eingesetzte „Antizivilität“¹⁶ wird mit Ausübung der Meinungsfreiheit bzw. einer (vermeintlich) offenen Debattenkultur im Netz gerechtfertigt (siehe dazu auch unten: Exkurs zu Netzkultur und Netiquette).

Gaming

Ein weiterer Schauplatz eines geschlechterpolitischen Kulturkampfes ist die Gaming-Szene: Entwicklerinnen von Computerspielen wurden angegriffen, als sie Sexismus in der Branche bzw. in den Spielen bemängelten. Der daraus entstehende „Gamergate-Skandal“ ging mit massiven Drohungen gegen drei Spielentwicklerinnen einher (Eikermann 2017, S. 190f.; Salter 2017).¹⁷ Gabriel (2020) arbeitet heraus, dass sich in diesen Gaming Communities Affinitätsräume bilden – und dass von diesen an bestimmte Games gebundenen Communities dann auch gegen unterschiedliche Gruppen Hass ausgeht. So wären z. B. Gamer*innen, die das Online Rollenspiel *World of Warcraft* spielen „vor allem feindlich gegenüber Homosexuellen, Bisexuellen und Transgendern eingestellt“ (Pulos 2013 nach Gabriel 2020, S. 276). Da in den jeweiligen Affinitätsräumen die Identität und Gruppenzugehörigkeit stark männlich definiert sei, würden Frauen sich häufig nicht als „Gamer“ verstehen.¹⁸ Vorwürfe wegen sexualisierter Übergriffe flammen auch wieder kurz vor Erscheinen der vorliegenden Expertise auf (Kühl 2020).

Die Verrohung der Kommunikation hat Folgen in Form von manifesten Gewalthandlungen. So analysiert der Verfassungsschutz anlässlich des Anschlags in Halle im Oktober 2019 drei terroristische Akte mit rechtsextremer Motivation und stellt dazu fest: „Weitere Parallelen in den Schriften (...) sind die Fokussierung auf Waffen und eine detaillierte Beschreibung derselben. Zudem finden sich eine ausgeprägte Misogynie

¹⁵ Diese Netzfeminismen agieren in der Verwobenheit von digitalen und analogen Aktionsräumen. Sadowski unterscheidet hierbei drei Typen: „Internet-supported feminist activism, Internet-born movements, and activisms that tackle Internet-based problems.“ (Sadowski 2016, S. 65).

¹⁶ Der Begriff der „Inzivilität“ markiert (norm)verletzende Sprache im Sinne von „normüberschreitende Kommunikation“ (vgl. Kümpel/Rieger 2019, S. 9). Insofern kann der gezielte Einsatz von Hass im Netz als Strategie der Antizivilität bezeichnet werden.

¹⁷ Die Vorgänge wurden auch hierzulande rezipiert und massenmedial diskutiert (z. B.: Ebmeier 2015).

¹⁸ Cote (2017) hat Copingstrategien von Gamerinnen vor dem Hintergrund der vorherrschenden sexuellen und geschlechtsbezogenen Gewalt empirisch untersucht und kommt zu dem Ergebnis: „Although women are capable media managers, their continued status as “outsiders” deeply affects their gaming experiences and demonstrates a need for cultural change in online environments.“ (Cote 2017, S. 136).

sowie (...) Anleihen aus der Gaming-Szene. Hierbei werden einschlägige Begriffe, Symbole und Charaktere verwendet.“ (Bundesamt für Verfassungsschutz o. J.).

Exkurs: Netzkultur und Netiquette

Bereits in den 1990er und 2000er Jahren gab es vielfach Debatten innerhalb einer (damals noch deutlich abgrenzbaren) Netzcommunity über die Fragen von Kommunikationsregeln und Kultur im Netz. Denn das Phänomen des Hasses im Netz ist nicht neu: So diagnostizierte Susan C. Herring bereits 1999 eine „rhetoric of online gender-harassment“. Eine wachsende Anzahl von „Trollen“ agierte schon zu dieser Zeit in feministischen Online-Foren mit abwertenden und beleidigenden Äußerungen (Herring 1999 nach Drüeke 2019). Das Netz wurde (vor allem in Zeiten seiner Entstehung) teilweise als offener und hierarchiefreier Debattenraum sowie als „post-gender“ imaginiert (vgl. Pritsch 2014), durchaus gab es jedoch auch bereits in den 1990er Jahren Debatten um Kommunikationskultur und Netiquette, die deutlich machten, dass das Netz nicht als rechtsfreier Raum zu betrachten ist.¹⁹ Netiquetten existieren heute für viele Online-Plattformen als Instrument der Regulierung der Kommunikationskultur.

Während Netzfeminismus sowie Gaming unmittelbar ans Netz gebunden sind, erfolgen netzbasiert bzw. mittels Social Media Angriffe gegen Akteur*innen, die sich nicht oder nur teilweise im Netz bewegen, so zum Beispiel Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte: So zeigt eine Interview-Studie mit kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der BAG (2018), wie von Vertreter*innen der extremen Rechten gegen Funktionsträger*innen im Bereich der Gleichstellungspolitik agiert wird. Die Angriffe im öffentlichen Raum (Sitzungen oder Veranstaltungen) werden hier teilweise flankiert durch Diffamierungen in den Sozialen Medien, so die „Verbreitung falscher Tatsachen“ bis hin zum Doxing, also Verbreitung der Privatadresse in Sozialen Medien (ebd., S. 35). Die Studie geht auf das demokratiegefährdende Potenzial dieser Angriffe ein.²⁰

Auch die Geschlechterforschung war und ist Zielscheibe von Hasskampagnen (vgl. Hark/Villa 2015b), insbesondere Lehrpersonal aus den Fachbereichen Sprachwissenschaften (Illgner 2018, S. 263) und der Sexualpädagogik²¹ wurde angegriffen.

Allerdings erfahren politisch aktive Frauen auch Hass im Netz, wenn sie sich nicht geschlechterpolitisch positionieren. So ist es bezeichnend, wenn ein Social Media Ratgeber für Kommunalpolitikerinnen des Helene-Weber-Kollegs ganz selbstverständlich einen gesamten Abschnitt zum Umgang mit Hate Speech beinhaltet (Illgner o. J.). Poli-

¹⁹ Dank an Andrea Knaut für entsprechende Hinweise zum Beispiel auf die Netiquette Guidelines von 1995, hier heißt es u. a. zu übergreifender Kommunikation: "There are Newsgroups and Mailing Lists which discuss topics of wide varieties of interests. These represent a diversity of lifestyles, religions, and cultures. Posting articles or sending messages to a group whose point of view is offensive to you simply to tell them they are offensive is not acceptable. Sexually and racially harassing messages may also have legal implications. There is software available to filter items you might find objectionable." Quelle: <https://tools.ietf.org/html/rfc1855>, Netiquette Guidelines, October 1995.

²⁰ Eine Netzwerktagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten befasste sich bereits 2014 mit Gewalt gegen Frauen im Netz (BAG 2015).

²¹ Diese wird in diffamierender Absicht mit dem Begriff der „Frühsexualisierung“ in Verbindung gebracht (vgl. Laumann/Debus 2018).

tikerinnen scheinen dabei besonderem Hass bzw. besonders auch sexistischen Ausdrucksformen von Hasssprache ausgesetzt zu sein: Laut einer Umfrage des ARD-Magazins „Monitor“ unter den 221 weiblichen Bundestagsabgeordneten (Rücklauf: 77) wurden jedenfalls bereits über vier Fünftel mit Hass und Bedrohungen im Netz konfrontiert (dpa 2019), über die Hälfte der Frauen erhielten sexistische Drohungen.

Eine Einschätzung, ob die beschriebenen Angriffe auf Personen und Themen Erfolg hatten, indem sich tatsächlich Personen aus dem Feld zurückzogen ist nicht leistbar. Es zeigt sich aber auch, dass entsprechende Akteur*innen die Angriffe und die damit generierte öffentliche Aufmerksamkeit strategisch nutzen können, um wiederum verstärkt sichtbar zu werden. Ein Beispiel für ein solches „game changing“ ist die Initiative „hatr.org“ (vgl. auch Sadowski 2016) oder die Hashtag-Kampagne #4genderstudies.

3.3. Feld der Erwerbsarbeit und Öffentlichkeit

In diesem Feld kommt es zu Gewalt und Hass in Alltagssituationen, also am Arbeitsplatz bzw. im Rahmen der Berufsausübung oder in der Öffentlichkeit – ohne dass (wie im Feld des Politischen) Geschlechterfragen explizit verhandelt werden. Betroffen sind Personen (vor allem Frauen*), die das Netz kommerziell bzw. beruflich nutzen wie Influencer*innen, Moderator*innen, Künstler*innen, die eine breite Rezeption im Netz erfahren und im Licht medialer Aufmerksamkeit stehen. Aber auch Personen, die über online Plattformen vermittelte Arbeit verrichten, können leicht (online und offline) Gewalt ausgesetzt sein.

In diesem Feld kommt es vor allem zu sexualisierter Gewalt wie das ungefragte Versenden pornografischer Inhalte und frauenfeindlichen Kommentaren. Das gleichstellungspolitische Problem besteht hier vor allem in einer erschwerten Ausübung eines Berufs – insbesondere, wenn die Person durch diesen Beruf öffentlich exponiert ist.

Am Arbeitsplatz ist das Problem der sexuellen Belästigung virulent: Eine repräsentative Studie der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zum Thema (Schrötte et al. 2019) untersucht das Ausmaß dieser Form der Gewalt und kommt zum Schluss, dass „etwa jede elfte erwerbstätige Person (...) von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz betroffen“ ist (Frauen rund 13 Prozent, Männer fünf Prozent) (ebd., S. 2). Die Studie geht auch auf „Cyberbelästigung“ als Teil sexueller Belästigung am Arbeitsplatz ein, es wird jedoch nicht dargestellt, in wie vielen Fällen der Belästigung auch digitale Hilfsmittel (z. B. E-Mail oder Messengerdienste, online Foren etc.) im Spiel waren. Die Belästigung gingen in 82 Prozent der Fälle ausschließlich oder überwiegend von Männern aus (ebd., S. 88). Deutlich wird, dass die große Mehrheit der Betroffenen (83 Prozent) von mehr als einer Handlung sexueller Belästigung betroffen war. Im Rahmen des qualitativen Teils der Studie werden entsprechende Fälle beschreiben (ebd., S. 96; 104). Dies verweist auf die Verflechtung von Belästigung online und offline bzw. die Schwierigkeit diese voneinander abzugrenzen: Digitale Hilfsmittel werden in einer Situation des Übergriffs/der Diskriminierung als Möglichkeit genutzt, sie erweitern den Handlungsspielraum der Täter*innen.

In dem von Pro7 ausgestrahlten und auf YouTube²² inzwischen über 4 Millionen Mal aufgerufenen Clip „Männerwelten - Belästigung von Frauen“ (Joko & Klaas, moderiert von Sophie Passmann) berichten Frauen anschaulich von den Übergriffen, denen sie als

²² <https://www.youtube.com/watch?v=uc0P2k7zIb4>

Prominente – aber auch als nicht im öffentlichen Leben stehende Frauen ausgesetzt sind. Zu Wort kommen zum einen prominente Frauen wie Moderatorinnen, Journalistinnen, Influencerinnen und Models und zum anderen nicht öffentlich bekannte Frauen, die über „virtuellen Missbrauch“ über Kommentare oder Social-Media-Kanäle berichten. In der Sendung wird erwähnt, dass unter den Videos von weiblichen Influencerinnen „im Schnitt 16 von 100 Kommentaren sexistisch“ seien (keine Quelle vorhanden). Neben der Gewalt durch digitale Kanäle werden im letzten Drittel des Clips auch (alltägliche) sexuelle Übergriffe im analogen Raum sowie Vergewaltigungen thematisiert, sodass hier die strukturelle Verknüpfung verdeutlicht wird.

Dies zeigt: Medienschaffende, die öffentlich eine klare Haltung vertreten, erfahren heute Hass im Netz, weibliche Medienschaffende trifft dabei aber besonders sexistische und misogynen Hassrede. Auch hier fehlen Vergleichsstudien zur Frage, wie ausgeprägt Gewalt gegen verschiedene soziale Gruppen ist - auch aus einer intersektionalen Perspektive. Es ist anzunehmen, dass Frauen zur Zielscheibe werden, weil sie als Frauen in männerdominierte Bereiche vordringen und als professionell agierende Personen einer breiten Öffentlichkeit erscheinen. Dies zeigt das Beispiel eines Shitstorms gegen die Moderatorin Claudia Neumann, die als erste Frau bei der Fußball-EM 2016 Spiele kommentiert hat (Dirr 2016). Das ZDF verstärkte daraufhin sein Social-Media-Team, um der Vielzahl der (teilweise extrem verletzenden) Kommentare Herr zu werden (Gasteiger 2018). Die Politik-Journalistin Anja Reschke äußerte nach Hasskommentaren, sie „habe (...) überlegt, keinen Kommentar mehr zu sprechen, nicht mehr in Sendungen zu gehen“ (Die Welt 19.10.2017).

Wenn mangelnde Diversität und Unterrepräsentanz von Frauen in der Öffentlichkeit kritisiert wird²³, sollte deswegen auch berücksichtigt werden: Wenn bestimmte soziale Gruppen wissen, dass nach einem öffentlichen Auftritt die Wahrscheinlichkeit hoch ist, mit Hass konfrontiert zu werden, ist es kaum verwunderlich, dass sich diese Personen eher zurückhalten, wenn es um eine Exponierung der Person und Meinung geht. Hier stellt sich die Frage, ob eine Schutzlücke im Bereich des Arbeitsschutzes besteht. Dies betrifft sowohl Festangestellte als auch Freiberufliche oder Selbstständige. Die Sachverständigenkommission zum Zweiten Gleichstellungsbericht empfahl bereits, dass hier verstärkt die Instrumente des Arbeitsschutzes und des Antidiskriminierungsrechts genutzt werden, Cyberharassment also als Thema des Arbeitsschutzes gefasst wird. Arbeit- bzw. Auftraggeber seien hier gefordert wie auch Gewerkschaften und Betriebsräte (Bundesregierung 2017, S. 219; siehe auch 4.1).

Eine weitere Form der Gewalt im Öffentlichen Raum, die durch die Digitalisierung eine neue Dimension erfährt, sind ungewollte intime Bildaufnahmen und deren massenweise unerlaubte Verbreitung z. B. auf kommerziellen und teilweise auch pornografischen Seiten. Zu diesem Phänomen des „Upskirting“ bzw. „Downblousing“ haben Bundesregierung (Drucksache 19/17795) und Bundesrat (19/15825) entsprechende Gesetzentwürfe eingebracht (siehe Deutscher Bundestag 2020b), das Gesetz wurde am 03. Juli 2020 beschlossen. Die Wirksamkeit der beschlossenen Regelung sowie die Frage, inwieweit es einer grundlegenden Prüfung bedarf, „wo weitergehende Regelungen im Bereich

²³ Siehe z. B. jüngst die Untersuchung der Malisa-Stiftung zur Berichterstattung zur Corona-Krise: https://malisastiftung.org/wp-content/uploads/Studie_MaLisa_Geschlechterverteilung_in_der_Corona_Berichterstattung.pdf

der sexuellen Belästigung und der digitalen Gewalt geboten sind“ (djb 2019c), sollte eine Expertise mit juristischem Schwerpunkt diskutieren.

Durch die Plattformisierung von Arbeit entstehen neue Räume bzw. Ermöglichkeiten für Gewalt. Im Gutachten zum Zweiten Gleichstellungsbericht wird die Thematik der zunehmenden Plattformisierung von Arbeit bereits aus einer Gender-Perspektive beleuchtet, dabei geht es sowohl um Crowdfunding (digital vermittelt und erbracht) als auch um die Plattformisierung von sozialen und haushaltsnahen Dienstleistungen (digital vermittelt, analog erbracht) (Bundesregierung 2017, S. 216ff.). Herausgestellt wird hier bereits die Prekarität und der mangelnde Diskriminierungsschutz von Plattformarbeiter*innen. Aktuelle Studien im Bereich der Plattformarbeit bestätigen dies. So stellt Hensel fest: „Die persönliche und personalisierte Ebene der Plattformarbeit schafft eine Angriffsfläche für gewalttätige, sexistische und rassistische Übergriffe“ (2020, S. 32). Dies gelte zum einen durch analoge Plattformdienste wie Uber (Perman 2015), oder Reinigungsdienste. Dabei sei es „ein zentrales Merkmal der Share Economy, dass Grenzüberschreitungen nur schwer identifizierbar und benennbar sind“ (Hensel 2020, S. 35). Auch hier werden mangelnde Schutzvorkehrungen kritisiert, da sich Plattformen eben nicht als Arbeitgeber, sondern als lediglich Intermediäre verstehen. Erste empirische Forschung weist darauf hin, dass die Plattformen sich im Falle eines Gewaltverhaltens durch Kunden nicht zuständig sehen und für die Erbringer*innen von Dienstleistungen schwer erreichbar sind (Fritsch/Schwichow 2020, S. 40). Empfohlen wird zum Beispiel, dass die Plattformbetreiber*innen mehr Verantwortung für (sexualisierte) Gewalt und Diskriminierung von Plattformarbeiter*innen übernehmen sollten, technisch könne dies durch einen in die entsprechende App integrierten Notfall-Button ermöglicht werden (Fritsch/Schwichow 2020, S. 42).

Es zeigt sich: Sexualisierte Gewalt in den beschriebenen Bereichen fungiert als Platzverweis im Berufsleben. Die Sichtbarkeit von Frauen im öffentlichen Leben wird erschwert, wenn Frauen wissen, dass sie sich durch öffentliche Präsenz angreifbar machen. Dies konterkariert politische Maßnahmen, männlich dominierte Berufsfelder für Frauen stärker zu erschließen oder Frauen in Leitungspositionen zu bringen. Neben dem Unrecht, die die entsprechenden Übergriffe darstellen, kann dies auch als arbeitsmarktpolitisches Problem gesehen werden, da Frauen in einem Klima der Bedrohung ihr Potenzial nicht entfalten können – dies geht mit entsprechenden Opportunitätskosten einher.

3.4. Feld des sozialen Nahraums²⁴

Diese Sphäre ist dadurch gekennzeichnet, dass sich die Beteiligten häufig persönlich kennen bzw. in einer engen sozialen Bindung zueinander stehen oder standen. Es geht hier um das unmittelbare soziale Umfeld, also Familie und Beziehung, bisweilen auch Nachbarschaft. Sehr häufig sind Gewaltausübende (Ex-)Partner und Ehemänner (in selteneren Fällen auch Ex-Partnerinnen und Ex-Ehefrauen). Entsprechend sind vor

²⁴ Aussagen zu Betroffenen und zur Beratungspraxis in diesem Abschnitt wurden vor allem durch ein Expert*innengespräch mit einer auf Cyberstalking spezialisierten Frauenberatungsstelle generiert. Diese Aussagen treffen entsprechend nur für bestimmte Frauen zu, die eher im großstädtischen Raum leben und von der Beratung überhaupt erfahren. Sie haben somit eine eingeschränkte Aussagekraft.

allem Frauen in konfliktiv verlaufenden Ehen und Partnerschaften und in Trennungs- und Scheidungsphasen betroffen. Die Gewaltausübung besteht in unerwünschter Kontaktaufnahme über E-Mail und Messenger, Datendiebstahl, Überwachung durch Spy-Apps (Stalkerware), Drohungen und Erpressung, psychologische Folter („Zersetzung“ E1), Senden unerwünschter Bilder, Identitätsdiebstahl und Anlegen von Fake-Profilen (vgl. bff 2017, S. 4f.).

Einige dieser Praktiken sind eindeutig als Internetkriminalität einzustufen, andere sind nicht direkt justiziabel, sie fallen aber jedoch in der Regel in den Bereich der Istanbul-Konvention: „Handlungen wie insbesondere psychische Gewalt und Nachstellung, die als Gewalt gegen Frauen im Sinne der (Istanbul) Konvention zu verstehen sind, fallen auch dann unter den Geltungsbereich der Konvention, wenn sie mit Hilfe elektronischer Hilfsmittel und damit im digitalen Raum erfolgen.“ (Deutscher Bundestag 2018, S. 3).

Bei etwa einem Viertel der von Cyberstalking Betroffenen, die die Beratungseinrichtung aufsuchen, muss eine sichere Wohnsituation hergestellt werden, bei etwa zehn Prozent der Betroffenen komme es auch zu körperlicher Gewalt (E1). Laut Beratungsexpertin kommen keine spezifischen Gruppen zur Beratung, mit der Ausnahme einer Häufung der Altersgruppe 30 bis 50-Jährige. Eher selten kämen die Verursacher aus dem mittleren sozialen Nahfeld (erweitertes familiäres Umfeld und Freund*innen), sehr selten seien es den Betroffenen unbekannte Personen (auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Übergriffe aus der Anonymität heraus passieren). Besonders vulnerabel im Hinblick auf Cybergewalt seien Gruppen, die ohnehin diskriminiert seien (E1).

Gerade im sozialen Nahfeld geht es um die Frage, ob häusliche bzw. Partnerschaftsgewalt ohnehin (auch ohne jede technische Flankierung) gegen die (ggf. auch der) Betroffene ausgeübt wird – es sich also um Gewalt handelt, die „lediglich“ in digitalisierter Form ausgeübt wird, oder ob sie durch digitale Technologie verstärkt wird bzw. neue Gewaltformen entstehen. Die Expert*in erläutert hierzu:

„Technik dynamisiert Gewalt und führt auch zu einer Erhöhung von Gewalt, da mehr Möglichkeiten bestehen. Ein Beispiel: Eine Spy-App zu installieren erfordert etwas Vorrecherche und etwa 15 Min. zur Installation. Man muss nicht viel Zeit investieren und etwas Geld. Aber man muss nicht den ganzen Tag vor der Tür einer Frau stehen. Die Gelegenheit wird vereinfacht und wird dann auch mehr genutzt. Es gilt aber: Die Grundhaltung „ich habe als Mann einen Anspruch auf die Frau“ (auch nach einer Trennung) muss schon vorher da sein: Der Glaube über eine Frau bestimmt zu dürfen. Diese Haltung ist nicht neu. Früher gab sich jemand vielleicht mit einer Trennung zufrieden- mit den neuen Möglichkeiten probiert er es dann doch aus. Das Netz ist somit ein Spiegel der Gesellschaft – eher als ein neuer Raum oder eine andere Welt.“ (E1)

Exkurs: Stalkerware

Das Phänomen der Kontrolle und Überwachung von Ex-Partnerinnen mittels Software, scheint in den letzten Jahren stark zugenommen zu haben. Für Beträge von unter 10 Euro kann eine App auf Geräte installiert werden, die das gesamte Geschehen des mobilen Geräts für eine*n Stalker*in transparent macht – bis hin zu Video und Tonaufnahmen (Kaspersky 2019, S. 6). Die Person kann jederzeit lokalisiert werden – dies stellt im Falle häuslicher Gewalt (Gruber 2019, siehe auch Roth 2019) nicht nur eine Gefahr für die jeweils betroffene Frau dar - auch kann hierdurch die Adresse eines Frauenhauses identifiziert werden.

Im internationalen Vergleich lag Deutschland im Jahr 2019 an fünfter Stelle in Bezug auf Nutzer*innen, die von Stalkerware betroffen sind (3,6 Prozent aller Betroffenen – 25,6 Prozent in Russland). Kaspersky hat Spyware als Malware definiert und stellt inzwischen eine Software zur Verfügung, die die Malware unschädlich macht. In den USA gab es inzwischen ein Verbot von bestimmter Stalkerware (Mobilespy). Deutschland, so ein*e interviewte*r Expert*in hinke im internationalen Vergleich hinterher, wenn es darum gehe, Wirtschaftsakteure bzw. Produzent*innen von Technik oder Provider in die Verantwortung nehmen. Das müsse nicht zwangsläufig über ein Gesetz geschehen, aber ein besseres Verständnis davon, dass Wirtschaft und Digitalisierung auch mit Gewaltschutz zu tun haben, wäre begrüßenswert. In Deutschland sei die Trennung zwischen Zivilgesellschaft, Behörden und Wirtschaftsakteuren weiterhin strikt, in den USA arbeiteten hingegen Akteur*innen im Bereich Gewaltschutz schon länger mit Privatfirmen zusammen, hier gehe es z. B. um Technikentwicklung unter Berücksichtigung von Gewaltprävention. Allerdings wurde im letzten Jahr die „Coalition against Stalkerware“ auch hierzulande ins Leben gerufen, ein Zusammenschluss von Interessengruppen, Software-Entwickler*innen, Sicherheitsunternehmen und Betroffenen.²⁵

Die Verknüpfung von digitaler und analoger Gewalt ist kennzeichnend für diese Gewaltsphäre. So stellt der bff fest, es lasse sich nicht feststellen, wie häufig diese Form der Gewalt vorkomme, allerdings: „Die Betroffenen, die Beratung bei Stalking, sexualisierter Gewalt und häuslicher Gewalt in Anspruch nehmen, sind potentiell auch von Formen digitaler Gewalt betroffen bzw. digitale Gewalt kann sich als ein Teil ihrer Gewalterfahrung darstellen.“ (bff 2017, S. 9). Laut bff (ebd., S. 6) sind dabei Frauen mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus sowie Frauen mit Lernschwierigkeiten besonders vulnerabel in Bezug auf digitale Gewalt. Schutz werde zudem erschwert durch umgangsrechtliche Regelungen, da der verordnete gemeinsame Umgang einer Kontaktsperre widerspricht. Selbst Männern, die gegen Frauen gewalttätig waren, wird bisweilen ein Umgangsrecht zu den Kindern gewährt (vgl. Frauenhauskoordinierung 2019). Frauen in finanziell prekären Lebenslagen hätten zudem eingeschränkte Möglichkeiten auf digitale Gewalt zu reagieren, zum Beispiel durch die Anschaffung eines neuen Geräts. Dies verschärft sich, wenn zum Beispiel Frauen durch Identitätsdiebstahl Kosten entstehen. Ein weiteres Problem ist, dass diverse Geräte betroffen sein können (Mobiltelefon, Laptop, I-Pod oder auch Geräte von Kindern) und nicht immer klar ist, welches Gerät/welche Geräte betroffen sein können.

²⁵ Siehe <https://stopstalkerware.org/de/> - Erklär-Video zu Stalkerware der Organisation: https://www.youtube.com/watch?time_continue=6&v=L3Ww-uWXw7M&feature=emb_logo

Auch digitale Gewalt im Zusammenhang mit dem „Smart Home“ gewinnt mit der Entwicklung der entsprechenden Technik an Bedeutung. Stelkens (2019b) beschreibt die Möglichkeiten der „smarten“ Haustechnik für gewaltvolles Partnerschaftshandeln. Vor dem Hintergrund bestehender Geschlechterstereotype kann von einem ungleichen Zugang zu diesen Technologien rund um das „Smart Home“ ausgegangen werden: Männern wird dabei die Verantwortung für die Funktionstüchtigkeit zugeschrieben, die einen steuernden Eingriff verlangt, Frauen bedienen technische Geräte, befassen sich aber weniger mit dem technischen Hintergrund. Die praktischen Funktionen des Smart Homes wie Steuerung von Heizung, Musikanlage, Verfolgung von Bewegungen, Licht und Türschließfunktion kann sich in einer machtasymmetrischen Konstellation als Falle für die Person erweisen, die keinen Zugriff oder keine Kompetenz in der Steuerung des „Smart Homes“ hat: „Je technikaffiner der Mann, desto höher die Gefährdung der Frau“ (Stelkens 2019b, S. 8). Als Lösung schlägt Stelkens eine bessere Datenschutzinfrastruktur vor bzw. das Recht auf Anonymität und das Recht auf Unverletzlichkeit der virtuellen Wohnung. Dieser strikte Datenschutz könnte ein Zugewinn an Sicherheit bedeuten. Stelkens macht außerdem darauf aufmerksam, dass digitale Technik durchaus auch präventiv gegen Gewalt wirken kann, vor Gewalt schützt und Gewalttaten aufklären helfen könne (ebd., S. 9).

Schutz und Schutzlücken

Laut Beratungsstelle in Berlin reagiere die Polizei mittlerweile vermehrt unterstützend, allerdings hieße das nicht automatisch, dass von digitaler Gewalt Betroffene auch hinlänglich geholfen werden könne – die Behörden hätten in diesen Fällen aber im Rahmen ihrer begrenzten technischen Möglichkeiten viel versucht. Auch stellten nicht alle Betroffenen eine Anzeige (auch aus Angst). Weiterhin käme es in der Mehrheit der Fälle vor, dass Betroffene bei der Polizei auf Unverständnis oder Überforderung stießen, es kämen verschiedenste Reaktionen vor: „Vom Fehlverhalten, bis zu einem freundlichen, aber hilflosen reagieren“ (E1). Das heißt, es seien Verbesserungen zu spüren, aber es gebe weiterhin eine große juristische Problematik, da sich viele Delikte ohne hohen technischen Sachverstand nicht beweisen ließen, die Polizei aber erst technisch ermittle, wenn es einen Anfangsverdacht (also Beweise) gebe. Dies werde dadurch verschärft, dass Polizei und Gerichte das Problem noch immer nicht ernst genug nähmen. Inzwischen wurden zwar in einigen Ländern „Cyberstaatsanwaltschaften“ eingerichtet, diese fühlen sich jedoch häufig nicht zuständig für die hier beschriebene digitale Gewalt im sozialen Nahraum: Hierfür seien bei den Behörden Fachstellen für Sexualstraftaten zuständig, diesen fehlt wiederum technische Kompetenz.

Beratungsstellen stellen einen zunehmenden Beratungsbedarf zum Thema Umgang mit Technik bei Akteur*innen fest, die vermehrt mit Fällen von digitaler Gewalt zu tun haben, aber aufgrund fehlender Medienkompetenz nur teilweise Unterstützung leisten können (E1). Grundsätzlich sei die fehlende Technikkompetenz sowohl bei den klassischen Beratungsstellen als auch bei den Betroffenen ein Problem: Der Fokus müsse bei der Vermittlung von Medienkompetenz auf die Aneignung von digitalen Geräten (nicht bloße Nutzung) liegen, dann könnten insbesondere Frauen stärker die Kontrolle über digitale Geräte haben und würden weniger leicht zu Opfern digitaler Gewalt (E1).

Insgesamt ist eine Lücke an der Wissensschnittstelle zwischen geschlechtsbezogener Gewalt und digitaler Technik festzustellen: Fachexpert*innen im Feld Gewalt im Geschlechterverhältnis haben zu wenig technisches Know-How, um die Betroffenen auch technisch unterstützen zu können, Fachexpert*innen im Bereich Cybercrime haben wenig Erfahrung im Umgang mit geschlechtsbezogener Gewalt.

Exkurs: Geschlecht und Gewalt im digitalen Raum und die Corona-Krise

Es wird ein Zusammenhang zwischen der COVID-19 Pandemie und geschlechterbezogener Gewalt gesehen, denn Folgen der Pandemie führen zu deutlichen Einschnitten in den Alltag der Menschen. Viele Quellen verweisen auf die Auswirkungen auf die Geschlechterverhältnisse bzw. Gleichstellung. Frauenverbände thematisierten schon zu einem frühen Zeitpunkt in der Krise, dass es durch die Notwendigkeit der physischen Isolation und der Notwendigkeit im Home-Office zu arbeiten, zu einem Anstieg von häuslicher Gewalt kommen könne. Eine Reihe an Presseberichten gab erste Hinweis darauf, dass häusliche Gewalt ansteigt.²⁶ Eine aktuelle Studie bestätigt dies für die Situation einer Quarantäne (Steinert/Ebert 2020). Die Autorinnen der Studie „Gewalt gegen Frauen und Kindern während der COVID-19 bedingten Ausgangsbeschränkungen“ kommen zu dem Schluss: „Das Risiko von Gewalt an Frauen und Kindern steigt deutlich an, wenn Frauen in Heimquarantäne waren“ (Steinert/Ebert 2020, S. 1). Auch sei im Falle von Kurzarbeit oder Arbeitsplatzverlust aufgrund von Corona, das Konflikt- und Gewaltpotential höher (S. 3). Vor dem Hintergrund der Befunde empfehlen die Autorinnen unter anderem, dass Frauenhäuser und Hilfestellen systemrelevant bleiben sollten. Hilfe und Beratungen sollten auch per Online-Chat, WhatsApp oder E-Mail angeboten werden (ebd., S. 4f.). Auf der Website www.hilfetelefon.de des BaFzA wird eine Beratung in 17 Sprachen und per Chat oder E-Mail bereits angeboten.

Das Komitee der Vertragsstaaten der Istanbul-Konvention hat eine Erklärung verfasst, die die große Bedeutung der Istanbul-Konvention gerade während der Corona-Pandemie herausstellt. Es gibt Empfehlungen zur Integration von Geschlechterfragen in die Politik sowie zur Prävention, zum Schutz sowie zur Verfolgung bei Gewalt gegen Frauen (Council of Europe 2020).

Beispiel für Schutzvorkehrungen gegen Gewalt mittels digitaler Hilfsmittel:

In Italien stieg die Zahl der Fälle in denen Anti-Gewaltzentren um Hilfe gebeten wurden um 74,5 Prozent (im Monat März im Vergleichszeitraum 2019). Die Regierung hat vor diesem Hintergrund eine App eingeführt, die es Frauen ermöglicht Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen, ohne dass ein Telefonat nötig wird.²⁷ Allerdings ist zu fragen, ob die Installation einer App nicht auch hohe Risiken mit sich bringt, wenn z. B. das Mobiltelefon durch Dritte kontrolliert werden kann.

3.5. Quellen der Gewalt

Von wem geht geschlechtsbezogene/r Hass und Gewalt im digitalen Raum aus und welche Motivlagen sind zu erkennen? Diese Fragen wurden bisher im deutschsprachigen Raum kaum erforscht – sie sind auch deswegen schwer zu bearbeiten, weil Personen, die gezielt Hass und Gewalt verbreiten ihre Identität oft nicht preisgeben -sei es

²⁶ Häusliche Gewalt nimmt zu (Tagesspiegel 26.03.2020): <https://www.tagesspiegel.de/berlin/coronavirus-massnahmen-in-berlin-kriminalitaet-sinkt-insgesamt-aber-haesusliche-gewalt-nimmt-zu/25687188.html>, Zahlen der Notrufe teilweise Verdoppelt (Tagesspiegel 08.04.2020): <https://www.tagesspiegel.de/politik/notrufe-in-der-corona-krise-teils-verdoppelt-haesusliche-gewalt-nimmt-stark-zu-was-nun-passieren-muss/25720404.html>

²⁷ Der Standard (20.04.2020): <https://www.derstandard.at/story/2000116982838/ausgangssperrein-italien-74-prozent-mehr-hilferufe-von-frauen>

durch eine Umgehung der Impressumspflicht, sei es durch Fake-Accounts. Es kann davon ausgegangen werden, dass in den drei hier beschriebenen Feldern unterschiedliche Quellen der Gewalt bestehen; Motivlagen bzw. Interessen der Ausübung der verschiedenen Gewaltformen lassen sich hier kaum über einen Kamm scheren. Einige Erkenntnisse bestehen für das netz-/politische Feld, hierauf wird im Folgenden vor allem eingegangen. Kurz wird auch noch im letzten Abschnitt des vorliegenden Kapitels auf Quellen der Gewalt im sozialen Nahraum eingegangen.

Wenn es um die Frage geht, welche Personen aus welchen Motiven Hass und Gewalt ausüben, kann das Thema zum einen aus einer psychologischen und zum anderen aus einer politischen Perspektive betrachtet werden. Schmitt unterscheidet (auf individueller Ebene) vier Motivlagen für die Verbreitung von Hassreden über das Internet: „(1) Ausgrenzung und Abwertung einer Fremdgruppe mit dem Ziel der Stärkung einer eigenen positiven Gruppenidentität, (2) Einschüchterung der Fremdgruppe, (3) Machtdemonstration bzw. Erlangen der Deutungshoheit im gesellschaftlichen Diskurs, (4) Freude am Beleidigen und Erniedrigen anderer“ (Schmitt 2017, S. 51). Diese Kategorisierung blendet jedoch aus, dass an andere adressierte Botschaften immer auch eine Aussage über die kommunizierende Person selbst bzw. deren mentale Disposition transportiert. So legt aktuelle psychologische Forschung aus dem US-amerikanischen Kontext dar, dass insbesondere Männer, die Unsicherheit in Bezug auf ihre Männlichkeit haben („masculinity anxiety“) dazu neigen, online Hass zu billigen oder auszuüben (Rubin et al. 2020).

Allerdings besteht die Gefahr die politische Dimension des Phänomens außen vor zu lassen, wenn der Blick alleine auf individuelle Motivlagen fällt - gerade auch wenn sich Hassrede kampagnenmäßig über Affirmationsräume dynamisiert (siehe 3.2). So erläutert die Psychologin Barbara Djassi, die Opfer von Hassrede betreut: *Oft wird organisierte Hassrede, die sich massiv auf Betroffene richtet und deren systematische Zerstörung auf allen Ebenen (finanziell, psychisch, sozial) zum Ziel hat, immer noch fälschlicherweise als Beleidigung fehlinterpretiert. Dies unterschätzt die strategische Komponente massiv und übersieht außerdem den politischen Gesamtzusammenhang mit der schrittweisen Entmenschlichung politischer Gegner*innen.*“ (Djassi 2020).

Diese strategische Komponente wird in der Betrachtung der Organisation von Hass im Netz deutlich. Es wird davon ausgegangen, dass der sich hier abbildende Hass nur von einer kleinen Anzahl von Accounts (darunter auch bots) generiert wird. So hat das Institute for Strategic Dialogue (ISD) in einem Zeitraum von Februar 2017 bis Februar 2018 1,6 Millionen rechtsextreme Posts auf Twitter und Facebook analysiert. Die Analyse bezog sich nicht explizit auf frauenfeindliche, queerfeindliche oder antifeministische Aussagen, sondern auf rassistische, antimuslimische und antisemitische Post. Allerdings wird hier in einigen Beispielen das Phänomen der „Ethnisierung von Sexismus“ (siehe 3.1) als Bestandteil rechtsextremer Strategien behandelt. Auch wird deutlich, wie Rechtsextreme gegen Feminismus agitieren. So wird das „Handbuch für Medienguerillas“ eines zentralen Funktionärs der Identitären Bewegung (IB) zitiert, in dem Instruktionen für gezieltes agieren im Netz gegeben werden, hier heißt es: „Folge und Like die Accounts von allen Parteien, insbesondere den Grünen, *bekannten Feministinnen*, Regierungslakaien wie Till Schweiger oder Böhmermann und sämtlicher Propaganda-Regierungspresse, wie ARD, ZDF, Spiegel und dem Rest der Fake-News-Mischpoke. [...]“ (zitiert nach Kreißel et al. 2018, S. 14, Hervorhebung R.F.). Die Analyse zeigt wie Hass im Netz gezielt von Akteur*innen, die Minderheiten-Meinungen vertreten, organisiert wird: „5 % der bei Hateful-Speech aktiven Accounts (generieren) 50 % der Likes für herabwürdigende Kommentare (.).“ (Kreißel et al. 2018, S. 25).

Banaszczuk (o. J.) benennt in Anlehnung an Woolf und Hulsizer vier Schritte, der Organisation von Hass gegen einzelne feministische Akteur*innen im Netz, dies sei: 1. Führung 2. Rekrutierung 3. sozio-Psychologische Techniken 4. Entmenschlichung. Sie kommt zu dem Schluss, dass „es sich eben nicht um randomisierte Vorkommnisse, sondern vielmehr um organisierte und geplante Aktionen“ handle (Banaszczuk o. J., S. 20). Auch Rosenbrock zeigt, wie antifeministische Männerrechtler im Netz gegen Feministinnen agieren, wie sie Hass gegen Einzelpersonen organisieren und wie sie sich dabei auch der Narrationen der Neuen Rechten bzw. extremen Rechten bedienen (Rosenbrock 2012). Antifeministische Portale werden genutzt, um gegen Gleichstellung zu agitieren und politische Gegner*innen an den Pranger zu stellen. Ein Beispiel ist die Seite „WikiMANNia“ auf der „mit Hasstiraden und Angriffen gegen gleichstellungsorientierte Politik und Texte“ (Schmollack 2019) agitiert wird.²⁸

Für das Feld des sozialen Nahraums wird es aus vonseiten der Expertin auf Basis ihrer Beratungspraxis so eingeschätzt, dass die Gewalt am häufigsten im Beziehungskontext, also von Partnern bzw. Ehemännern ausgehe. Im mittleren Umfeld (also Familie und Freunde) gehe eher selten Gewalt aus. Aus dem weiteren Umfeld, also Kollegen und Nachbarn gehe bisweilen Gewalt aus, hier gehe der Trend nach oben. Diese Aussagen sind jedoch nur bedingt aussagekräftig, da es sich um eine Beratungsstelle exklusiv für Frauen handelt und keine Statistik angefertigt wird (E1).

²⁸ Die Seite wurde Anfang 2020 von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften mit folgender Begründung auf den Index gesetzt: „Der Inhalt des Angebots diskriminiert Frauen, Homosexuelle und Asylsuchende“ (Bundesprüfstelle 2020, S. 12). Suchmaschinen wie Google nehmen als jugendgefährdend eingestufte Seiten aus ihrem Suchindex heraus (für die deutsche Version). Allerdings hebelte WikiMANNia diese Maßnahme aus, indem es die indizierten Inhalte auf eine andere Domain spiegelte und darüber weiterhin auch über Google auffindbar ist. WikiMANNia missachtet die Impressumspflicht, indem eine Briefkastenfirma außerhalb der EU angegeben ist und Strafanzeigen laut Medienberichten ins nichts verlaufen (vgl. Ruddat 2019), obgleich es immer wieder Hinweise auf die Betreiber*innen gibt (vgl. Rosenbrock 2012, S. 59ff.).

4. Durchsetzung von Rechten, Maßnahmen und Initiativen zum Umgang mit digitaler Gewalt und deren Berücksichtigung von Geschlecht

In diesem Kapitel geht es zunächst um die Umsetzung der 2017 unterbreiteten Handlungsempfehlungen im Zweiten Gleichstellungsbericht zum Thema „Cyber Harassment“ (4.1). Sodann wird beschrieben, welche Initiativen und Maßnahmen es gibt, um geschlechtsbezogene Gewalt im Netz zu begegnen. Welche Schutzmöglichkeiten sind bekannt? Es werden Beispiele aus der Zivilgesellschaft sowie staatliche Maßnahmen und Regelungen beschrieben (4.2).

Eine zentrale Rolle bei der Beseitigung von geschlechtsbezogener Gewalt spielt die Istanbul-Konvention des Europarats von 2011, die seit Anfang 2018 für Deutschland rechtlich verbindlich ist. Da die Konvention eine zentrale Rolle auch für Gewalt im digitalen Raum spielt, wird in Kapitel 4.3 gesondert auf sie eingegangen.

4.1. Empfehlungen des Zweiten Gleichstellungsberichts und deren Umsetzung

Die Sachverständigenkommission zum Zweiten Gleichstellungsbericht bezeichnete sexualisierte und geschlechtsbezogene Gewalt als einen „maßgebliche(n) Hinderungsgrund für die Gleichstellung der Geschlechter“ (Bundesregierung 2017, S. 215). Das Gutachten der Kommission enthielt einen Abschnitt zum Thema „Wirksame Instrumente gegen Cyber Harassment“ (S. 218ff.). Dabei beziehen sich die Vorschläge vor allem auf den Bereich des Erwerbslebens und weniger auf den politischen oder den privaten Raum. Hingewiesen wird hier auf die möglichen „schwerwiegende gesundheitliche und psychische Folgen“ von Cyberharassment. Im Folgenden werden die Empfehlungen der Sachverständigen dargestellt und eine kurze Einschätzung zum Umsetzungsstand gegeben.

Tabelle 2: Gegenüberstellung der Empfehlungen des Zweiten Gleichstellungsberichts und Umsetzung

Empfehlung des Zweiten Gleichstellungsberichts (S. 218f.)	Stand der Umsetzung der Empfehlung	Quelle
1. Die Plattformbetreiber sollen mehr Verantwortung für die Plattformen übernehmen, die für Cyber Harassment missbraucht werden.	Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG 2017) sowie Novellierungen in 2020 z. B.: Beschwerdemanagement, halbjährliche Berichterstattung, Bußgelder, Auskunftsanspruch.	BMJV ²⁹
2. Sie sollen dafür verantwortlich gemacht werden, digitale verletzende Äußerungen und gegebenenfalls die dazugehörigen Accounts schnell zu löschen.	Siehe Exkurs zu den Novellierungen des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) unten.	
3. Betroffene unterstützen, wenn sie rechtliche Schritte einleiten wollen.	Zu Pt. 3 siehe auch 6.	
4. Arbeitsschutzrechtliche Maßnahmen für „Community manager“.	Keine Maßnahmen.	
5. Anwendungsbereich des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auf die Auftraggeber soloselbstständiger Beschäftigter ausweiten.	Auch Empfehlung der Evaluation des AGG. Keine Maßnahmen.	Berghahn et al. (2016, S. 77)
6. Einrichtung einer Ombudsstelle bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes.	Projekt „aktiv gegen digitale Gewalt“ beim Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe in Deutschland, gefördert vom BMFSFJ.	Website des Projekts: https://www.aktiv-gegen-digitale-gewalt.de/de/inhaltsuebersicht.html

²⁹ https://www.bmjb.de/DE/Themen/FokusThemen/NetzDG/NetzDG_node.html und <https://www.bmjb.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/NetzDGAendG.html>

7. Ausstattung und das Wissen von Polizei und Justiz verbessern.	Erhebung nur auf Ebene der einzelnen Bundesländer möglich.	
8. Vertiefende Studien zum Phänomen der Gewalt im Netz.	Das BMFSFJ hat eine Expertise von Ans Hartmann/bff zu digitaler Gewalt und Geschlecht unterstützt	• Hartmann (Expertise bff, 2017) • Geschke et al. (2019) – siehe Kapitel 2.2 • Pfeiffer/Baier/Kliem (2018), Schneider/Leest (2018)
9. Verbesserung der Datenlage zum Ausmaß von Cyber Harassment und zu dessen konkreten geschlechtsbezogenen Auswirkungen.	Geschke et al. teilweise Auswertung nach Geschlecht. Weitere Studien (digitale Gewalt als Unterkapitel, teilweise Auswertungen nach Geschlecht): Zur Entwicklung der Gewalt in Deutschland (Zürcher Hochschule; i. A. vom BMFSFJ); Euphorie war gestern (Deutsches Institut für Vertrauen und Sicherheit); Mobbing und Cybermobbing bei Erwachsenen – die allgegenwärtige Gefahr (Schneider/Leest)	
10. Prozessstandschaft für Antidiskriminierungsverbände entsprechend § 63 SGB IX sowie die Klarstellung, dass die Unterlassung wirksamer Maßnahmen gegen Cyber Harassment Klagerechte für Betriebsräte und Gewerkschaften gemäß § 17 Abs. 2 AGG nach sich zieht.	Keine Kenntnis: Gegenstand einer juristischen Expertise.	
11. Evaluation der strafrechtlichen Vorschriften.	Keine Kenntnis: Gegenstand einer juristischen Expertise.	

Exkurs: Novellierungen des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG)

Durch zwei Novellierungen wurden bzw. werden weitere Schutzmechanismen für Betroffene digitaler Gewalt eingezogen.

a) Zum einen wurde am 19. Februar 2020 der Gesetzesentwurf zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität beschlossen (Deutscher Bundestag 2020a). In seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf bemängelte der Deutsche Juristinnenbund noch, dass die Geschlechterdimension von Hasskriminalität und Rechtsextremismus im Entwurf verkannt werde und berief sich auf die Istanbul-Konvention (hierzu siehe unten), die entsprechend Schutzpflichten beinhalte (djb 2020b). Auch Shephard (2020) kritisierte den Entwurf, er nehme die digitale Gewalt gegen Frauen zwar ernster, sie sei aber noch nicht ausreichend berücksichtigt. So werde zwar der Tatbestand der Bedrohung aufgenommen, was dazu führen kann, dass zum Beispiel auch Vergewaltigungsdrohungen strafrechtlich verfolgt werden könnten. Andererseits falle Stalking nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes und Misogynie werde nicht explizit berücksichtigt, sondern lediglich als „sonstiger menschenverachtender Beweggrund“ aufgeführt. Frauenfeindlichkeit, Trans- und Homophobie, wie auch Islamophobie als Gewaltmotive in der Strafzumessung blieben weiterhin unsichtbar (Shephard 2020).

Auch die Beratungsstellen bewerteten die Novellierung des NetzDG positiv, jedoch würden nach jetziger Einschätzung viele der Änderungen gerade in Bezug auf Gewalt im sozialen Nahraum/Partnerschaftsgewalt nicht wirklich greifen. Eher würde es bei den prominenten Fällen, zum Beispiel Hasskommentare und bei Moderationsverfahren. Die Novellierung des Gesetzes sei auch so schnell gekommen, weil Politiker*innen betroffen waren und das Thema damit stärker auf die Agenda kam (E5).

Der überarbeitete Entwurf vom 10.03.2020 (vom Bundestag angenommen am 18.06.2020) ging dann auf die Dimension ein: „Frauen sind in spezifischer Weise von Hassrede betroffen. Sie sind sexistischen Pöbeleien und Vergewaltigungsdrohungen ausgesetzt. Dies stellt eine besonders schwerwiegende Verletzung von Persönlichkeitsrechten dar und hat als mit digitalen Mitteln ausgeübte Gewalt oft massive körperliche und psychische Auswirkungen. Prominente Fälle von Politikerinnen, Journalistinnen oder sogenannten Netz-Aktivistinnen zeigen anschaulich, dass auf das Geschlecht zielende Herabwürdigungen und Drohungen von besonderer Bedeutung sind.“ (BMJV 2020a, S. 15).

b) Der Gesetzentwurf zur Änderung des NetzDG (vom 27.04.2020) betont, „dass sich Hassrede oft gegen Frauen oder Minderheiten richtet, was das friedliche Zusammenleben in einer freien, offenen und demokratischen Gesellschaft besonders gefährdet.“ (Deutscher Bundestag 2020c, S. 1). Er greift weitere Forderungen auf, die die Rechte von Nutzenden weiter stärken, wie erleichterte Beschwerdemöglichkeiten, das Gegenvorstellungsverfahren (put-back) oder erweiterte Auskunftsrechte.

Aus Sicht von DaMigra ist das Netzwerkdurchsetzungsgesetz „ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung“. Es bestünden aber Kritikpunkte aus einer intersektional-feministischen Perspektive. Es blieben Trans*- und Homofeindlichkeit sowie Islamfeindlichkeit unerwähnte Gewaltmotive in der Strafzumessung. Die Intersektionalität der Gewalterfahrungen im digitalen Raum werde damit erneut übergegangen (E2).

Mit der jüngsten Rechtsprechung des OLG Köln könnten die nunmehr getroffenen Regelungen noch verstärkt werden: Im Urteil vom 09. Juni 2020 entschied das Gericht, dass es auch gegen Frauen als einer sozialen Gruppe Volksverhetzung geben kann. Leonie

Steinl (2020) spricht in diesem Zusammenhang davon, dass sich mit dieser Entscheidung und den Neuregelungen des NetzDG ein „Paradigmenwechsel“ in Sachen Hate Speech gegen Frauen abzeichnet. Frauen seien „überproportional vulnerabel für Verstummungseffekte“ (ebd.). Dies hat zur Folge, dass durch digitale Gewalt die Meinungsfreiheit der Betroffenen verletzt wird. Dieser Aspekt wurde bisher kaum in die Waagschale geworfen, wenn es um die Abwägung des Rechtsguts der „Meinungsfreiheit“ ging. Auch wenn also in letzter Zeit weitergehende Regelungen zum Schutz der Betroffenen von digitaler Gewalt eingeführt wurden und diese auch explizit Geschlechterdynamiken adressieren, bleiben noch Forderungen offen: z. B. eine Erweiterung des Anwendungsbereiches, Sicherungsmechanismen beim Einsatz von Algorithmen zur Verhinderung diskriminierender Effekte, mehr Zuständigkeiten für inländische Zustellungsbevollmächtigte sowie weitere Verfahrenserleichterungen für Betroffene (vgl. djb 2020d). Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklungen schlussfolgert der djb: „Es bleibt notwendig, die komplexe und sich ständig dynamisch entwickelnde digitale Öffentlichkeit weiter zu beobachten, zu regulieren und gesetzgeberisch auch mit Hilfe des NetzDGs flexibel nachzujustieren.“ (ebd.).

4.2. Beratungs- und Schutzangebote und Unterstützung von Selbstverteidigung

In jüngster Zeit wurden Beratungs- und Schutzinfrastrukturen errichtet. So ist das beim bff angesiedelte Projekt „aktiv gegen digitale Gewalt“ zu nennen, das derzeit mit einer dreijährigen Förderung des BMFSFJ noch bis Ende 2021 läuft. Das Projekt sammelt Information und vermittelt Hilfe, es vernetzt und macht Öffentlichkeitsarbeit und qualifiziert das Unterstützungssystem, also Beratungsstellen und versucht die Rechtsdurchsetzung von Betroffenen zu stärken (bff).³⁰ Nach Aussage der Projektleitung ist der Beratungsbedarf höher als das Angebot, vor allem die Vielzahl der Anfragen zu Vorträgen sei nicht zu bewältigen (E5).

Zivilgesellschaftliche Initiativen und Bildungsangebote

Es gibt inzwischen eine Reihe an Initiativen und zivilgesellschaftlicher Gruppen, die sich dem Thema digitale Gewalt angenommen haben. Viele davon arbeiten nicht spezifisch zu Geschlechterfragen, einige sind auf geschlechtsbezogene Gewalt oder Gewalt gegen Frauen bzw. Sexismus fokussiert. Auch Hashtag-Kampagnen wie #metoo, #MITOO, #ichbinhier, #DigitaleGewalt #NoHate #Aktivismus oder #Counterspeech machen auf das Problem der Gewalt aufmerksam.

Bildungsangebote im Bereich der „digital self-defence“ - Beispiele

Es finden online Trainings für Frauen* statt, zum Beispiel durch die Initiative „love storm“: Sexismus & Antifeminismus im Netz begegnen“³¹

³⁰ <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/das-haben-wir-im-projekt-vor.html>

³¹ Die Initiative wurde bis 2019 vom Bundesprogramm des BMFSFJ „Demokratie leben!“ teilgefördert.

Die Berliner Landesstelle für Gleichbehandlung - gegen Diskriminierung hat 2018 den von ihr geförderten LSBTI-Trägern eine Fortbildung zu "hate speech kontern" ermöglicht (E3).

Aufklärung und Sensibilisierung

Auf Europäischer Ebene hat die EU Kommission eine „Kampagne“ namens „#digitalRespect4Her“ gestartet. Sie beinhaltet Instagram-Stories, ein Fact-Sheet sowie Bildmaterial z. B. zur Nutzung auf Twitter (Europäische Kommission 2019).

Das bff Projekt "aktiv gegen digitale Gewalt" (siehe oben) hat im März 2020 eine Video-Kampagne mit Online-Aktivist*innen gestartet (4 Video-Clips, die auch über Social Media verbreitet werden).³²

Einen Überblick über verschiedenen Initiativen im Netz über und um Geschlecht und digitale Gewalt gibt Anhang 6.

4.3. Die Istanbul-Konvention als Mittel gegen digitale Gewalt

Laut Lange et al. (2020, S. 8) wird die Istanbul-Konvention „in Europa als Instrument zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen im digitalen Raum betrachtet“ – auch wenn der Begriff selbst in der Konvention nicht enthalten ist und teilweise auf „Stalking“ verkürzt wird. Die Konvention beinhaltet jedoch einen breiten Begriff von Gewalt; ihr Zweck ist lt. Art. 1 der Schutz von Frauen vor „allen Formen von Gewalt“ (Council of Europe 2011). Als Gewaltformen werden auch psychische Gewalt und sexuelle Belästigung eingestuft, die eine digitale Entsprechung besitzen (Council of Europe - Cybercrime Convention Committee 2018, S. 23f., vgl. Lange et al. 2020, vgl. auch Lembke 2017, S. 32).

Um den Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention zu entsprechen (insb. Art. 11, Datenerfassung), wird derzeit im Auftrag des BMFSFJ am Deutschen Institut für Menschenrechte eine unabhängige Berichterstattungsstelle gegen geschlechtsspezifische Gewalt und Menschenhandel in Deutschland konzeptionell entwickelt (E4). Das Projekt fasst digitale Gewalt als psychische Gewalt (solange sie geschlechtsspezifisch ist). Die Konzeptentwicklung beinhaltet eine Prüfung der Verpflichtungen aus den einzelnen Artikeln der Konvention sowie die „Entwicklung von menschenrechtlichen Struktur-, Prozess- und Ergebnisindikatoren zur Messung der Umsetzung der Konventionsvorgaben“ (DIMR o. J.). Auch erfolgt eine Abfrage, welche Art von Daten auf der Bundes- und Landesebene bereits erfasst werden, die geeignet sind, diese Indikatoren zu befüllen. Die Konzepterstellung erfolge unter Beteiligung der beteiligten Behörden aber auch Fachberatungsstellen. Dies geschehe v. a. in der zweiten Phase des Projekts, um einen Praxischeck der Konzeption vorzunehmen. Digitale Gewalt werde bei der Datenerfassung mitgedacht (E4).

Auf Basis der Erkenntnisse der vorliegenden Expertise, kann festgestellt werden, dass dieser Einbezug der Kenntnisse aus der Beratungspraxis ein entscheidendes Element sein muss: Es wird notwendig sein, die derzeitige behördliche Erfassungspraxis zu hinterfragen, da die derzeit vorgenommene polizeiliche Erfassung von Übergriffen

³² <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/video-kampagne-digital-und-real.html>

ungenau ist bzw. nicht alle Gewalthandlungen abdeckt. Deutlich müsste auch werden, dass der Fokus auf „psychische Gewalt“ keine Engführung auf Beziehungsgewalt impliziert. Es greift zu kurz, digitale Gewalt lediglich unter „Stalking“ zu fassen, wie dies im erläuternden Bericht zur Istanbul-Konvention geschieht (Lange et al. 2020, S. 8).

Die mit der Digitalisierung einhergehenden neuen Kanäle und Mittel von Gewaltausübung sollten in einem Monitoring verstärkt in den Blick genommen werden und nicht lediglich als Kontinuum von Offline-Gewalt konzeptualisiert werden. Der neuen Qualität von Gewalt, die erst durch digitale Medien und Techniken ermöglicht wird, muss Rechnung getragen werden. Das heißt auch, es wäre zu prüfen, welche Gewaltformen tatsächlich durch das Strafgesetzbuch abgedeckt werden und welche Schutzlücken hier ggf. entstanden sind.

Auch das DIMR betont, dass dringend notwendig ist, die Prävalenzstudie (Müller/Schrötte 2004) wieder neu aufzulegen und dabei auch neue Formen der Gewalt im digitalen Raum aufzunehmen. Dies sollte in der Hauptbefragung geschehen und ggf. darüber hinaus durch eine Sonderauswertung (E4) (siehe hierzu unten). Auf Basis des Wissens über Prävalenz müssten entsprechende Maßnahmen ergriffen werden (E4).

Der Deutsche Frauenrat verweist ebenso auf die internationale Verpflichtung der Bundespolitik durch die Istanbul-Konvention des Europarates, es seien „wirkungsvolle Maßnahmen zur Abschaffung psychischer und damit auch digitaler Gewalt gegen Mädchen und Frauen umzusetzen.“ (Deutscher Frauenrat 2019, S. 26f.).

DaMigra betont, dass die Istanbul-Konvention „konsequent und vorbehaltlos“ Umgesetzt werden müsse und zwar so, dass, „Formen von Cybergewalt miteinbezieht und bekämpft“ würden. Aus Sicht der Organisation erfordere dies auch „die Schaffung neuer Gesetze“ (E2). Deutschland hat die Konvention mit Vorbehalten im Hinblick auf die Residenzpflicht von Geflüchteten unterzeichnet (Europarat 2020).³³ DaMigra kritisiert diesen Vorbehalt da hierdurch die Rechte von Frauen* mit Migrations- oder Fluchtgeschichte stark beeinträchtigt würden. So werde es durch die Vorbehalte gegen Artikel 59 Paragraph 2 und 3 abgelehnt, von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen* einen humanitären Aufenthaltstitel einzuräumen. In diesem Zusammenhang wird auch die Wohnsitzregelung nach §12a AufenthG kritisiert, sie sei „eine sehr diskriminierende Gesetzgebung, die insbesondere von häuslicher Gewalt betroffenen geflüchteten Frauen*“ schade. Sie verhindere, dass „Frauen*, die sich an ihrem zugewiesenen Wohnort an ein Frau*schutzhause wenden, an ein anderes Haus verwiesen bzw. einen freien Platz in einer anderen Einrichtung erhalten. Der freie Platz kann aufgrund der Residenzpflicht – überregionale Zuständigkeiten – nicht vergeben werden. Dadurch wird der Zugang von geflüchteten Frauen zu bestehenden Hilfsangeboten und Schutzunterkünften für von Gewalt bedrohte oder betroffene Frauen* verwehrt.“ Dies führe zu einer „sekundären Viktimisierung aufgrund des Mangels an Schutzmaßnahmen, Informationen sowie Unterstützungs- und Beratungsangeboten, die vom Staat nicht bereitgestellt werden.“ (E2).

³³ Kritisch hierzu: djB - Deutscher Juristinnenbund (2020a).

5. Handlungsempfehlungen

Um das weiterhin virulente Problem der Gewalt im digitalen Raum in den drei aufgezeigten gesellschaftlichen Feldern anzugehen, bedarf es kontinuierlicher Anstrengungen: Die Verschränkung von „analogen“ und „digitalen“ Räumen wird auch weiterhin zunehmen und die technische Entwicklung fortschreiten – gerade auch im Bereich des „Smart Homes“. Somit ist nicht davon auszugehen, dass es in Zukunft zu einer Abnahme der hier beschriebenen Gewalthandlungen kommen wird.

Die Bundesregierung wie auch Länder und Kommunen setzen bereits Maßnahmen zur Bekämpfung digitaler Gewalt um (vgl. Council of Europe - Cybercrime Convention Committee 2018, S. 71f.). So unterstützt das BMFSFJ Hilfsangebote zur Bekämpfung von digitaler Gewalt zum Beispiel über das beim bff angesiedelte Projekt „Aktiv gegen digitale Gewalt“. Auch das Hilfefonit gegen Gewalt deckt das Thema ab, Hilfe kann auch über online-Beratung eingeholt werden.³⁴

Des Weiteren fördert das BMFSFJ ein Projekt der Frauenhauskoordinierung zum Thema „Schutz vor digitaler Gewalt unter Einbeziehung der Datensicherheit im Frauenhaus“ zur Sicherheit von Frauenhausstandorten und zum Datenschutz, hier erfolgt eine Bestandsaufnahme, es wird ein Schutzkonzept entwickelt und erprobt.³⁵ Langfristig geht es dabei auch darum, die Digitalkompetenzen der Fachberatungsstellen weiter auszubauen.

Die derzeit laufende Kampagne „Stärker als Gewalt“³⁶ adressiert „jede Person, die von häuslicher oder sexualisierter Gewalt betroffen ist“ sowie Zeug*innen dieser Gewalt. Sie fungiert als Schnittstelle und Anlaufpunkt und sensibilisiert für unterschiedliche Erscheinungsformen von Gewalt. Die Initiative ist in das Gesamtprogramm der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegenüber Frauen und ihren Kindern im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention und des Koalitionsvertrags eingebettet. Es ist hier in der Zukunft ein Themenschwerpunkt „digitale Gewalt“ geplant.

Handlungsbedarf besteht in Bezug auf Schutzvorkehrungen vor allem durch staatliche Einrichtungen, insb. Polizei und Justiz, in Bezug auf die Schutz- und Beratungsinfrastuktur, im Bereich der Aufklärung, Vernetzung und Stärkung von Initiativen.

Zunächst werden allgemeine Empfehlungen in Bezug auf diese verschiedenen Bereiche gegeben, im Anschluss werden spezifische Empfehlungen im Hinblick auf die drei hier aufgezeigten Felder gemacht. Dabei wird zurückgegriffen auf die vorhandenen politischen Forderungen und Empfehlungen, zum Beispiel des bff (2017, S. 12f.), des Anti-Stalking-Projekts (2019), des djb und der GFMK. Auch die Empfehlungen der befragten Expert*innen werden aufgegriffen und zusammenfassend dargestellt.

Abschließend wird auf die zentrale Frage nach den Forschungsdesideraten nochmals besonders eingegangen.

³⁴ <https://www.hilfefonit.de/aktuelles/erfolgreich-im-kampf-gegen-digitale-gewalt.html>

³⁵ <https://www.frauenhauskoordinierung.de/arbeitsfelder/digitale-gewalt/>

³⁶ <https://staerker-als-gewalt.de/initiative/staerker-als-gewalt-ueber-die-initiative>

Empfehlung in Bezug auf Information und Aufklärung

Als wichtiges Feld der Prävention ist der weitere Ausbau von Maßnahmen zur Aufklärung, Bildung und Sensibilisierung für das Thema zu empfehlen (E1). So fordert auch DaMigra einen „gesamtgesellschaftlichen Dialog rund um die Themen geschlechtsspezifische und rassistische Gewalt, Gewalt im digitalen Raum und Mehrfachdiskriminierung.“ Die Verantwortung könne hier nicht allein auf Social-Media-Unternehmen übertragen werden, da dies die Ursachen von geschlechtsspezifischer und rassistischer Cybergewalt nicht bekämpfen könne. Es werde „Bildung durch Aufklärung, Prävention durch Sensibilisierung sowie eine intensive gesellschaftliche Auseinandersetzung über Geschlechterhierarchien, Geschlechterrollen und rassistische Vorstellungen“ benötigt (E2).

Ausbau der Digital Literacy: Es sollte verstärkt Maßnahmen zur Medienkompetenz ergriffen werden, und zwar mit einem Fokus *auf die Aneignung von digitalen Geräten*. Wer die Kontrolle über ihr*sein digitales Gerät hat, kann nicht leicht zum Opfer digitaler Gewalt werden.

Empfehlungen in Bezug auf Stärkung von Initiativen

Wie in Kapitel 4.2 beschrieben, haben sich in den letzten Jahren Initiativen und Projekte zum Thema gebildet, es wurde Expertise aufgebaut und eine teilweise vernetzte Unterstützungsinfrastruktur geschaffen, die zu einem großen Teil auf zivilgesellschaftliches Engagement und Ehrenamt beruht. Die Arbeit dieser Initiativen und Projekte ist gerade im Hinblick auf Prävention unterstützenswert und sollte ausgebaut bzw. gefördert werden. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass langfristig nachhaltige Strukturen aufgebaut werden können, sodass einmal gewonnene Expertise erhalten bleibt.

Dabei sollten weiterhin sowohl online als auch (so bald nach Aufhebung der Corona bedingten Kontaktbeschränkungen wieder möglich) offline Formate (wie Tagungen und Konferenzen) bzw. cross-mediale Informationsangebote gefördert werden.

Beispiele:

Der Verein TransInterQueer e. V. hat im Rahmen des Projekts „Trans* Visible“³⁷ (unterstützt durch das BMFSFJ im Rahmen des Programms „Demokratie Leben“) unter dem Slogan „Wissen und Support für Akzeptanz – gegen Gewalt“ ab 2015 mit mehreren thematischen Strängen sowohl off- als auch online Formate arbeitet. Zum Beispiel wurde im Unterprojekt „Medien-Watchdog“ eine Trans*-Medien-Datenbank aufgebaut, in der (in einem online verfügbaren Dokument) Berichte zu Trans* Themen gesammelt wurden. Im Falle transphober Berichterstattung wurde auf die Möglichkeit einer Beschwerde beim Deutschen Presserat hingewiesen.

DaMigra veranstaltete Ende 2019 eine Konferenz zum Internationalen Tag zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen* zum Thema „#MyDigitalWomenRights und die Istanbul-Konvention“. Sie bot Gelegenheit zum Austausch und zur Vernetzung von Frauen mit Migrationsgeschichte.

³⁷ Link zum Projekt: <http://www.transinterqueer.org/projekte/trans-visible-alt/>

Empfehlungen in Bezug auf die Behörden

Es wurde deutlich, dass es auch weiterhin zu Schutzlücken für betroffene aufgrund fehlender Kompetenzen und Kapazitäten bei den Ermittlungs- und Strafverfolgungseinrichtungen kommt. Nach Einschätzung einer Fachexpertin habe sich die Situation punktuell zwar verbessert, dennoch wird in diesem Bereich von der Mehrzahl der befragten Expert*innen das vordringlichste Problem gesehen.

So wird die Sensibilisierung, der Wissensaufbau und Fortbildung der Polizei und der Justiz (Richter*innen und Staatsanwaltschaften) als dringlichste Empfehlung des bff (E5) wie auch der Beratungsstelle (E1) benannt.³⁸ Dabei ginge es nicht darum, die Behörden mit mehr Befugnissen auszustatten, sondern sie im Umgang mit den entsprechenden Delikten zu sensibilisieren. Es sollten jedoch forensische Kapazitäten eingeräumt werden und die technische Ausstattung verbessert werden. Auch die Frauenhauskoordinierung weist im Zusammenhang mit der Evaluierung des „Stalking-Paragraphen“ § 238 StGB fest, dass bei Stalking der Bereich der digitalen Gewalt noch zu wenig beachtet werde und teilweise „Ermittlungs- und Strafverfolgungsinstitutionen weder über technische Ausrüstung noch Know-How“ verfügten (Frauenhauskoordinierung 2020, S. 3). Auch der djb fordert verpflichtende Fortbildungen für Justiz, Staatsanwaltschaft und Polizei unter Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Dimension von digitaler Gewalt (djb 2019b).

Häufig käme es aufgrund mangelnder Kapazität und Kompetenz zu einer Einstellung von Verfahren und dies habe einen massiv entmutigenden Effekt auf betroffene Frauen (E5).

Konkret heißt dies für die Ebene der Bundesländer, ggf. auch bundesweit koordiniert:

- Das Personal bei Polizei und Justiz sollte im Bereich der digitalen Gewalt verstärkt sensibilisiert, geschult und verstärkt werden (auch: GFMK 2015, S. 62). Das Angebot sollte gendersensibel und rassismuskritisch sein
- Es sollte ein Ausbau der IT-Expertise bei den Behörden erfolgen
- Es sollten klare Ansprechstrukturen bei den Behörden in allen Bundesländern geschaffen werden
- Es sollten mehrsprachige, niedrigschwellige Unterstützungsangebote ausgebaut werden (E2)
- Klare Handlungsanweisungen und Beschreibung von Verfahrensschritten (auch im Sinne von best practice/Standards)

Die Situation habe sich in der letzten Zeit zwar bereits etwas verbessert (E1), dennoch fänden zum Beispiel auch forensische Untersuchung von Geräten nur selten statt. Dies sei jedoch notwendig, um Beweise zu sichern. Hier fehlten die finanziellen Mittel und nötige Fachkräfte.

Gefordert werden auch staatliche Meldestellen, da die Verantwortung zur Meldung von Rechtsverstößen und auch die Entscheidung über Rechtswidrigkeit eines Inhaltes nicht der jeweiligen Plattform überlassen werden dürfe (E1).

³⁸ Die Bundesregierung gibt an, das Thema „digitale Gewalt gegen Frauen“ werde im Rahmen des Bachelor Studienganges „Kriminalvollzugsdienst im BKA“ berücksichtigt (Deutscher Bundestag 2018, S. 4).

Empfehlungen in Bezug auf Beratungs- und Schutzinfrastrukturen

Es gebe zum Thema digitale Gewalt einen großen Bedarf an Wissen, das Projekt des bff bekomme in den letzten Jahren viele Anfragen, die nicht alle bedient werden könnten (E5). Es gebe auch mehr Presseanfragen, der mediale Diskurs habe sich etwas qualifiziert. Bei den Kommunen gebe es die Gefahr, dass durch die Ausgaben zu COVID-19 Gelder nun eingespart werden und nicht mehr für Gewaltschutz zur Verfügung stünden. Häufig müssen alle ein bis zwei Jahr neue Anträge gestellt werden, eine langfristige Förderung wäre jedoch notwendig.

Eine weitere zentrale Forderung ist die Ausweitung der Finanzierung der Fachberatung, denn nur so könne das Thema geschultert werden. Es brauche das technische Know-how, da die klassische Beratung hier an Grenzen stoße, da hier die digitale Gewalt als zusätzlicher großer Bereich in der Beratung abgedeckt werden müsse. Die Beratung müsse auch mit der technologischen Entwicklung Schritt halten können; das Feld sei für alle Menschen kompliziert. Die am Limit arbeitenden Beraterinnen müssten sich hier von der Fachberatungsstelle Unterstützung holen können (E5).

Des Weiteren sei eine Stärkung der Beratungsinfrastruktur notwendig. Dies betrifft die bessere technische und finanzielle Ausstattung von Beratungseinrichtungen sowie Möglichkeiten zu Fortbildungen und Supervision. Die Berater*innen setzten sich einem hohen Risiko aus, selbst zum Ziel zu werden. Für sie müssten die Arbeitsbedingungen verbessert werden. So solle es einfacher werden, eine Auskunftssperre der Melderegisterauskunft zu bekommen. Auch die psychosoziale Betreuung von wahnhaften bzw. hypervigilanten Personen müsse ausgebaut werden. Es fehle insbesondere an psychosozialer Beratung für die Betroffenen (E1).

Aufgrund des hohen Bedarfs sollte die Beratung deswegen finanziell auf solide Füße gestellt werden. Eine gute Beratungsinfrastruktur ist auch aufgrund ihrer prophylaktischen Wirkung „lohnenswert“: Die Ausschöpfung von individuellen technischen Schutzvorkehrungen von Personen, die sich in einem Risikobereich bewegen, kann Angriffe abwehren. Dies kann die Notwendigkeit weitergehender Schritte durch Hilfesysteme und Ermittlungsbehörden überflüssig machen.

Auch DaMigra betont die Wichtigkeit von Unterstützungsangeboten. Es sei von großer Bedeutung, dass Beratungs- und Anlaufstellen für Frauen* und Mädchen*, die von Cybergewalt betroffen sind, ausgebaut und mehrsprachig gestaltet würden (E2). Auch müssten mehr Bildungs- und Sensibilisierungsangebote für Mädchen* und Frauen* geben, damit sie in Fällen von Cybergewalt handeln und Strafanzeige erstatten (E2).

Frauenhäuser und andere Schutzeinrichtungen sind durch Stalkerware, die sich auf Geräten betroffener Frauen oder die deren Kinder befindet, gefährdet, Schutzeinrichtungen können so lokalisiert werden. Hier greift bereits ein vom BMFSFJ gefördertes Projekt (siehe oben, Fußnote 35).

Konkret heißt das für die Beratungsinfrastruktur:

- Nachhaltiger Ausbau der (auch mehrsprachigen) Beratungsinfrastruktur im Bereich digitaler Gewalt mit entsprechender finanzieller Ausstattung,
- Verbesserung der Arbeitsbedingungen durch Fortbildung und Supervisionsmöglichkeiten,
- Weitere Stärkung der Digitalkompetenz für das Personal von Fachberatungsstellen aber auch in Gewaltschutzeinrichtungen.

Schutzregelungen

Um die Betroffenen zu schützen, wäre es wichtig, dass verifizierte Profile angelegt werden und weitere (falsche) Profile schnell gelöscht werden könnten. Ein Schutzmechanismus müsse greifen, bei dem eine identifizierte Person Kontrolle über angelegte Accounts behalte (vergleichbar mit dem Prinzip der „Robinsonliste“) (E1). Von Seiten der Beratungsstelle wird eine Klarnamenspflicht abgelehnt – auch, da die Anonymität den Betroffenen von digitaler Gewalt hilft, sich wieder im Netz zu bewegen bzw. wieder online gehen zu können (E1).

Eine weitere Empfehlung ist es, die Impressumspflicht anders zu regeln, da Betroffene durch diese Regelung aus dem Netz gedrängt werden können. Sie halte Frauen davon ab, eine eigene Seite im Netz zu haben, da hier eine zustellfähige Adresse benannt werden muss - und damit häufig die Privatschrift einer Person. Über eine eigene Präsenz hätten jedoch Betroffene mehr Kontrolle über gezeigte Inhalte (z. B. Freischaltung von Kommentaren) als auf anderen Medien wie Facebook oder Twitter. Das Problem der zustellfähigen Adresse könnte über eine Behörde/Meldestelle geregelt werden, wo über Identifikation und Chiffrenummer eine eindeutige Zuordnung einer Internetpräsenz gewährleistet werden könne. Die Umgestaltung der Impressumspflicht, auch in Kombination mit der schnellen Möglichkeit Auskunftssperren durch Sperrung im Melderegister zu erwirken, würde nach Auffassung der Expertin einen großen Schutzfaktor darstellen. Die derzeitigen Verfahren zur Legitimation der eigenen Identität werden aus verschiedenen Gründen kritisiert. Empfohlen wird dagegen, eine Stelle beim Bürgeramt zu diesem Zweck einzurichten (über eine beim Amt überprüfbare Legitimationsnummer). Die Impressumspflicht ist jedoch dann auch konsequent zu verfolgen: Ist es nicht möglich gegen Betreiber*innen von Seiten aufgrund fehlender oder falscher Angaben (z. B. Postfachadresse im Ausland) vorzugehen, sollten Hassseiten nach einer Frist von ca. drei Monaten vom Netz genommen werden können. In diesem Zusammenhang ist auch die Forderung einer Einführung inländischer juristischer Vertreter*innen von ausländischen Seitenbetreiber*innen zu nennen (GFMK 2015, S. 61).

Konkret heißt dies: Es muss dringend der Schutz von Personen (auch nicht nur Personen des öffentlichen Lebens) verbessert werden, die im Netz massiven Bedrohungen ausgesetzt werden. Es sollte im Falle akuter Bedrohungssituationen möglich sein, zügig und ohne hohen bürokratischen Aufwand ein „digitales Schutzschild“ zu errichten. Dies könnte auf Basis einer Risikoanalyse durch eine unabhängige Stelle geschehen, die gemeinsam mit der betroffenen Person, Behörden und Firmen die notwendigen (auf die jeweilige Situation angepasste) geplante Schritte wie zum Beispiel zur Sicherung von Beweismitteln (z. B. durch „Quick Freeze“), Einleitung von Schritten zur Löschung von Hasskommentaren oder Hassseiten, Sicherheits-Check und Hochziehen der IT-Sicherheit der Geräte der betroffenen Person, Schutz eines verifizierten Accounts, zügige Melderegistersperrung und weitere Schutzmaßnahmen (in akuten Fällen bis hin zu einem vorübergehenden Personenschutz) kommen kann. Kernstück eines solchen digitalen Schutzschildes ist ein an die konkrete Gefahrensituation angepasstes Schutzkonzept für die bedrohte Person, das auch mit den beteiligten behördlichen Stellen verbindlich abgesprochen wird. Eine Betroffenenberatung mit einigen der hier genannten Hilfestellungen werden bereits heute zum Beispiel durch das bff, Anti-Stalking Projekte sowie HateAid³⁹ angeboten (siehe Anhang 6). Diese Arbeit sollte verstärkt

³⁹ Siehe <https://hateaid.org/betroffenenberatung/>

staatliche Unterstützung erfahren und es sollte sichergestellt werden, dass die entsprechenden behördlichen Strukturen und Kompetenzen vorhanden sind, um hier zügig zu verfahren (siehe oben).

Gesetzliche Interventionen

Die Istanbul-Konvention als internationale Menschenrechtskonvention und ihr Instrument des Monitorings anhand von Indikatoren sollten genutzt werden, auch um die neue Dimension der digitalen Gewalt besser zu fassen und entsprechende (ggf. auch gesetzliche) Maßnahmen zu ergreifen.

Der djb forderte im Zuge der Debatte um das NetzDG eine Vereinheitlichung und Vereinfachung des Meldeverfahrens, gesetzliche Vorgaben für die Erstellung von Transparenzberichten, die Verankerung eines Put-back-Verfahrens zur Rücknahme von zu Unrecht gelöschten Inhalten, die Ausweitung des Schutzes auch auf Plattformen zur Verbreitung „spezifischer Inhalte“, die Normierung des Auskunftsrechts, die Einführung einer Verpflichtung für Plattformbetreiber*innen, sämtliche auf den Plattformen befindliche Kopien des rechtswidrigen Inhalts zu suchen, zu entfernen oder zu sperren, die Ermöglichung einer Verbandsklage (siehe hierzu auch: Clute-Simon 2016). Hate Speech im digitalen Raum solle als Beleidigungsdelikt auch ohne Strafantrag der verletzten Person verfolgt werden können, dabei wäre eine Melde- und Beweissicherungspflicht für Plattformbetreiber*innen von in Deutschland zugänglichen Plattformen sinnvoll. Der djb empfiehlt außerdem für Opfer von Hate Speech erweiterte Entschädigungsregelungen einzuführen, diese müssten auf Opfer psychischer Gewalt mit schweren Folgen ausgeweitet werden (djb 2019b). Diese Forderungen wurden nur teilweise mit der 2. Novelle des NetzDG aufgegriffen, und diese ist zum Zeitpunkt der Erstellung der vorliegenden Expertise (Juli 2020) noch nicht Gesetzeslage.

Festzuhalten bleibt: Die bestehende Gesetzeslage führte in der Vergangenheit nur bedingt zu einem ausreichenden Schutz Betroffener. Die verbalen Attacken auf Frauen und andere diskriminierte Gruppen haben „Verstummungseffekte“ und führen insofern zu einer Beschneidung der Meinungsfreiheit der Betroffenen. Es zeigt sich, dass durch ein solches „Silencing“ der demokratische Diskurs gefährdet werden kann. Inwieweit sich dies mit dem jüngst beschlossenen Gesetzespaket gegen Hasskriminalität und der 2. Novelle des NetzDG sowie der Rechtsprechung des OLG Köln ändert (siehe Exkurs zum NetzDG oben) bzw. die gesetzlichen Regelungen die tatsächlichen Problemlagen in den drei beschriebenen Feldern abdecken, wäre zu einem späteren Zeitpunkt durch eine Studie mit juristischen Schwerpunkt herauszuarbeiten.

Technische Vorkehrungen

Die Herstellung und der Verkauf von Stalking-Apps sollten dringend verboten werden.

Der so genannte „Staatstrojaner“ als Mittel des Schutzes wird von Expert*innen kritisch gesehen, da mobile Geräte hierdurch insgesamt unsicherer würden, auch Bedroher*innen könnten bestehende Sicherheitslücken ausnutzen. Auch nähmen Betroffene dann an, ihre Bedroher*in hätte die gleichen (digitalen) Fähigkeiten wie der Staat - vor allem, wenn Bedrohende hohe IT-Kenntnisse hätten. Auch gegen die Vorratsdatenspeicherung sprechen sich die Expertinnen aus, da mit „Quick-Freeze“ eine wesentlich mildere Alternative gegeben sei, die ausreichend aber nicht grundrechtswidrig (und damit sofort verfügbar) sei. Diese Methode mache es möglich, dass (digitale) Daten ab dem Bekanntwerden einer Straftat sofort und ohne richterliche

Anordnung aufgezeichnet würden (die richterliche Anordnung wird erst später notwendig). Dies erleichtere die Verfolgung der Bedrohenden und hätte schon seit längerem ermöglicht werden sollen. Zudem müsse Tor legal bleiben, da sich Betroffene mit der Tor-basierten Technik „Tails“ sicher im Internet bewegen könnten. Auch eine Klarnamenspflicht wird abgelehnt, da Anonymität für Betroffene von Cyberstalking wichtig sei. Betroffene würden sich wegen der Verpflichtung zu ihrem Klarnamen gänzlich aus dem digitalen Raum zurückziehen, da sie ihren Bedroher*innen völlig ausgeliefert seien. Die derzeitige Regelung für eine Impressumspflicht könnte dazu führen, dass sich Gefährdete aus dem digitalen öffentlichen Leben zurückziehen (E1, siehe hierzu auch oben).

Um Betroffene digitaler Gewalt nicht aus wichtigen Bereichen auszuschließen, müssten analoge Möglichkeiten bzw. offline Lösungen erhalten bleiben (z. B. bei Arbeitsagentur und Jobcenter, beim Versenden von Bewerbungen). Andererseits müssten Möglichkeiten der Verschlüsselung ausgebaut werden, es wird eine „behördliche Verschlüsselungspflicht und ein privates Verschlüsselungsrecht“ gefordert (E1).

Wichtig sei es, klare Richtlinien für das Vorgehen der Polizei zu schaffen, die ggf. auch die forensische Analyse eines Mobiltelefons beinhalte. Dies werde derzeit fast in allen Fällen abgelehnt, es gebe hohe Hürden für die Begründung eines Anfangsverdachts. Die hieraus resultierende Ungewissheit sei für Betroffene schwierig. Für Bedrohende sei es ein Triumph, wenn Anzeigen aus Mangel an diesen technischen Möglichkeiten fallengelassen werden müssten, die Botschaft sei dann „du musst nicht aufhören damit“ und das sei natürlich „fatal“. (E1).

Von TriQ wird erstens eine „niedrigschwelligere Strafbarmachung von trans*- und inter*feindlichen Hassreden im Netz“ und zweitens „strengere Auflagen für social media Betreiber*innen, menschenverachtende Postings/Kommentare zu löschen“ (E3) gefordert.

Inwiefern ein per Algorithmus gesteuerter Hatespeech-Detektor (Djuric et al. 2015) tatsächlich erfolgversprechend Schutz von Hatespeech bietet, ist umstritten, da den algorithmischen Verfahren Verzerrungen unterliegen können (vgl. hierzu z. B. Sap et al. 2019).

Explizit für den Sozialen Nahraum

Digitale Gewalthandlungen im sozialen Nahraum würden bisweilen nicht ernst genug genommen, da sie als „Privatsache“ angesehen würden. So gebe es zwar in Nordrhein-Westfalen inzwischen Ansprechstellen für den Bereich Cybercrime – aber diese würden sich in erster Linie um Hatespeech kümmern, der Bereich des sozialen Nahraums falle hier nur bedingt hinein. Man müsste die Sensibilisierung und die Ressourcenausstattung so gestalten, dass solche Stellen sich dann auch für Übergriffe aus dem sozialen Nahraum zuständig fühlen (E5).

Vor dem Hintergrund des zunehmenden Einsatzes von Stalkerware sind auch umgangsrechtliche Regelungen zu hinterfragen: Da teilweise Personen, die gegen Partner*innen bereits gewalttätig waren, ein Umgangsrecht zu den Kindern gewährt wird (vgl. Frauenhauskoordinierung 2019), besteht die Gefahr, dass Stalkerware auf Geräten der Kinder installiert wird. Damit werden jedoch Persönlichkeitsrechte (auch) von Dritten verletzt.

Vor dem Hintergrund der Entwicklungen rund um das „Smart Home“ ist zu prüfen, welche neuen Schutzmechanismen hier greifen sollten. Empfohlen wird hier zum

Beispiel das Recht auf Unverletzlichkeit auch der virtuellen Wohnung durch Regelungen im Datenschutz (siehe Stelkens 2019b).

Begrifflichkeiten

Offizielle Stellen für Cybersicherheit haben bisher einen beschränkten Sicherheitsbegriff, er bezieht sich eher auf Wirtschaftskriminalität. Cybercrime ist jedoch Kriminalität mit digitalen Mitteln und umfasst somit auch die hier beschriebenen Gewalthandlungen.

Wenn für Gewalt im sozialen Nahraum der Begriff der „häuslichen Gewalt“ genutzt wird, suggeriert dies, dass Gewalthandlungen direkt in den eigenen vier Wänden geschehen. Vor dem Hintergrund des zunehmenden Einsatzes digitaler Technik und der Ausweitung der Gewalt in den digitalen Raum, ist dieser Begriff als Beschreibung des *Gesamtphänomens* problematisch, da er nicht alle Dimensionen erfasst.

6. Forschungsdesiderate

Zur besseren Generierung von Daten zum Phänomen der digitalen Gewalt, wäre eine genauere Erfassung sowohl der Kriminalstatistik (vgl. auch GFMK 2015) wie auch der Beratungen des Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ wünschenswert (siehe Kapitel 2.2).

Die letzte repräsentative Studie zum Thema Gewalt gegen Frauen in Deutschland (Müller/Schrötte 2004) befasst sich mit psychischer Gewalt, hierunter werden Handlungen gefasst, die durchaus im digitalen Raum bzw. über digitale Technik erfolgen können. Zum Beispiel wurden Items abgefragt wie Beleidigungen, Einschüchterungen, Demütigungen, Drohungen, Erpressung, Verleumdung und Psychoterror (ebd., S. 104ff.). Wie oben ausgeführt, ist der digitale Raum nicht lediglich eine Ausweitung bereits bestehender Gewaltverhältnisse, sondern das Netz bzw. digitale Technik dynamisieren geschlechtsbezogene Gewalt und schaffen neue Ausprägungen von Gewalt wie Cyberstalking. Eine aktuelle Prävalenzstudie sollte entsprechend nicht nur die Form der Gewalt erfassen, sondern auch die Sphären, Medien und Hilfsmittel thematisieren, da das Phänomen der Gewalt im digitalen Raum ansonsten nicht erfasst werden kann.

Auch ist eine Ausweitung des Forschungsgegenstandes zu empfehlen: Wie in Abschnitt 2.1 ausgeführt, geht es nicht alleine um Gewalt gegen Frauen, sondern um Gewalt und Geschlecht in verschiedenen gesellschaftlichen Feldern. Frauen in ihrer Vielfalt, von vorherrschenden Geschlechternormen abweichende Personen und Personen, die geschlechterpolitisch aktiv sind, trifft Gewalt. Für den Bereich der Partnerschaftsgewalt und ihrer teilweisen Verlagerung in den digitalen Raum kann davon ausgegangen werden, dass auch Männer betroffen sind.

Die GFMK hat in ihren Empfehlungen von 2015 die Bundesregierung gebeten eine Studie zum Thema Cybergewalt zu beauftragen. Ausgangspunkt könne die Erfassung des Beratungsbedarfs in der Praxis sein, auch sollten Best-practice-Beispiele beschreiben werden (GFMK 2015, S. 61); die Forderung wurde gerade ein weiteres Mal aufgegriffen (GFMK 2020). Ein erster Ausgangspunkt kann hier die nicht repräsentative Studie des bff (2017) sein, die auf Ergebnissen einer Umfrage unter Frauenberatungsstellen und Frauennotrufen im bff basiert. Auch gibt es informelle Erhebungen aus der Beratungspraxis, die allerdings kaum allgemeingültige Aussagen zulassen. Die konzeptionelle Entwicklung einer repräsentativen Studie sollte unter Einbezug der verschiedenen Expert*innen in der Praxis geschehen. Das betrifft zum Beispiel die Begriffsbildung. Es könnte zum Beispiel schnell herausgefunden werden, welche Themen in den Beratungsstellen aktuell sind. Die Kooperation mit den Beratungsstellen sei hier entscheidend (E5). Neben Frauenberatungsstellen sollten für die Konzeption der Studie auch Migrantinnenorganisationen, LGBTIQ*-Organisationen sowie Fachstellen, die sich mit geschlechtsbezogener Gewalt im digitalen Raum befassen, einbezogen werden.

Die folgenden Fragestellungen sollten bearbeitet werden:

- Prävalenz/Verbreitung von digitaler Gewalt in den unterschiedlichen Arenen und materielle sowie psychosoziale/gesundheitliche Folgen dieser Gewalt (repräsentative Studie).
- Verknüpfung von Gewalt in Partnerschaften bzw. in Trennungssituationen im analogen Raum mit digitaler Gewalt.
- Untersuchung der Bedrohenden/Täter*innen, deren Motive und (strategische) Vernetzungen.

- Empirische Untersuchung erfolgreicher Methoden und Modelle (Gelingensfaktoren) gegen die hier beschriebenen unterschiedlichen Formen digitaler Gewalt (Wirkungsanalysen).

Es sollte außerdem eine Expertise mit juristischem Schwerpunkt entlang der drei hier aufgezeigten Felder prüfen, wo Schutzlücken bestehen und welche rechtlichen Vorkehrungen es bedarf, um diese zu schließen. Die derzeitigen Regelungen und Strafmaße für die Ausübung von Gewalt im digitalen Raum scheinen jedenfalls keine ausreichend abschreckenden Wirkungen zu entfalten. Auch das novellierte NetzDG (siehe oben) bietet offensichtlich gerade im Bereich der geschlechtsbezogenen und frauenfeindlichen Gewalt noch eine ausreichende Handhabe, um die Gewalt einzudämmen.

Zu prüfen wäre hier auch, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines „digitalen Schutzschildes“ (siehe oben) gegeben sind.

Das nunmehr beschlossene Gesetzespaket zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (siehe Exkurs in Kapitel 4.1) sieht eine Evaluierung der Regelungen nach vier Jahren vor (Deutscher Bundestag 2020a, S. 32). Hier sollten Geschlechteraspekte explizit berücksichtigt und die Wirksamkeit auch in Bezug auf den strafrechtlichen Schutz für Frauen geprüft werden.

7. Zusammenfassende Überlegungen und Fazit

Die Ausführungen zur geschlechtsbezogenen Gewalt in den drei gesellschaftlichen Räumen zeigt: Mit dem Bedeutungsgewinn des digitalen Raums in allen Bereichen erfährt das Thema Gewalt eine neue Dimension. Digitale Gewalt ist nicht lediglich die Fortsetzung bzw. Verlängerung der Gewalt, die bereits vor den technischen Entwicklungen im analogen Raum stattfanden. Digitale Gewalt dynamisiert und verschärft bestehende gewaltvolle Geschlechterverhältnisse durch die leichte Verfügbarkeit von Möglichkeiten der Gewaltausübung sowie der massenhaften Vervielfältigungs- und Veröffentlichungsmöglichkeiten. Im Zusammenhang mit digitaler Gewalt kann deswegen von einer neuen Qualität der Gewalt gesprochen werden. Die schnelle Entwicklung digitaler Technik schafft dabei Schutzlücken in vielen Lebensbereichen, die zügig geschlossen werden müssen. Denn auch wenn Gewalt im digitalen Raum ein allgemeines Problem ist: Frauen, BIPOC und LGBTIQ sind von einem breiteren Spektrum an Gewaltformen betroffen (vgl. Rubin et al. 2020). Die hier aufgezeigten Formen der Gewalt, die in verschiedenen gesellschaftlichen Feldern stattfinden, sind gravierend, stellen Rechtsverletzungen dar und können in Teilen auch als demokratiegefährdend eingeschätzt werden.

Die hier beschriebenen Phänomene verschärfen bestehende Defizite in der Gleichstellung der Geschlechter durch:

1. Normalisierung von misogynen Hassrede und verbalen Übergriffe, die sich auch in manifester Gewalt niederschlagen können,
2. „Sabotage“ einer sachlichen Auseinandersetzung mit Geschlecht und Gleichstellungs- bzw. Geschlechterpolitik als Bestandteil des demokratischen Diskurses durch gezielt antizivile Agitation,
3. Herausdrängen geschlechterpolitischer Positionen aus dem Netzdiskurs und somit Veränderung des Diskurses durch Hinterfragung grundlegender menschenrechtlicher Standards,
4. Verhinderung gleicher beruflicher Verwirklichungschancen gerade von Frauen im digital-öffentlichen Raum, durch die Schaffung eines Klimas der Angst,
5. Verlängerung und Verschärfung von Gewalt im sozialen Nahraum.

Die Ausführungen zeigen auch: Es handelt sich hierbei um konkrete und teilweise strafrelevante Gewalthandlungen (djb 2019b). Es sollte deswegen von einer Form der „Cyberkriminalität“ gesprochen werden. Für die Bundesregierung fällt derzeit geschlechtsbezogene Gewalt im digitalen Raum nicht unter „Cybercrime“: „Da es sich bei digitaler Gewalt nicht um Straftaten handelt, die sich gegen das Internet, Datennetze, informationstechnische Systeme oder deren Daten richten, sind sie nicht dem Phänomen Cybercrime im engeren Sinne zuzuordnen.“ (Deutscher Bundestag 2018, S. 3). Diese Engführung dieses Terminus vor allem auf Wirtschaftskriminalität verkennt das Ausmaß und die gesellschaftlichen Folgen von Gewalt im digitalen Raum und verhindert eine effiziente und mit adäquaten Ressourcen ausgestattete Verfolgung der entsprechenden Delikte.

Auf der anderen Seite wird das Thema Gewalt zum einen häufig alleine als Gewalt gegen Frauen und hier noch einmal alleine auf „häusliche Gewalt“ konzeptualisiert und somit reduziert. Geschlechtsbezogene Gewalt betrifft zwar vor allem Frauen, dies aber in Verschränktheit mit anderen Gruppen und teilweise auch Männer. Auch verschränken sich im Bereich des sozialen Nahfeldes physische Gewalt und psychische Gewalt mittels digitaler Technik - Gewalthandlungen gehen immer weiter über die Sphäre des „Hauses“ hinaus. Es ist auch davon auszugehen, dass sich dieser Trend mit dem Fortschreiten der Digitalisierung verstärkt. Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz und deren Verfolgung hinken der technischen Entwicklung hinterher. Dabei ist teilweise bereits abzusehen, welche Szenarien zum Beispiel im Zusammenhang des Smart Home zu erwarten sind. Es bedarf deswegen einer Politik, die die Entwicklungen antizipiert und vorausschauend auf der Basis von Wissen den Schutz sowohl konkreter Personen als auch den zivilisierten demokratischen Diskurs über Geschlechterfragen deutlicher als bisher gewährleistet.

8. Literatur/Quellen

- Amadeu Antonio Stiftung (Hg.) (o. J.): "Geh sterben!". Umgang mit Hate Speech und Kommentaren im Internet. (Autor*innen: Baldauf, Johannes/Banaszczuk, Yasmina/Koreng, Ansgar/Schramm, Julia/Stefanowitsch, Anatol), <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/w/files/pdfs/hatespeech.pdf> (Abruf: 30.05.2020).
- Amnesty International (o. J.): Toxic Twitter - A Toxic Place for Women, <https://www.amnesty.org/en/latest/research/2018/03/online-violence-against-women-chapter-1/> (Abruf: 30.04.2020).
- Anti-Stalking-Projekt (2019): Hilfe für Betroffene von Digitaler Gewalt: Politische Forderungen des Anti-Stalking-Projekts mit Fachbereich Cyberstalking, <https://www.anti-stalking-projekt.de/cyberstalking/politische-forderungen/> (Abruf: 30.04.2020).
- BAFzA - Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (2019): Jahresbericht des Hilfetelefons Gewalt gegen Frauen 2018, [https://www.hilfetelefon.de/fileadmin/content/HT/Zahlen-und-fakten/downloads/Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen Jahresbericht 2018 web b.pdf](https://www.hilfetelefon.de/fileadmin/content/HT/Zahlen-und-fakten/downloads/Hilfetelefon_Gewalt_gegen_Frauen_Jahresbericht_2018_web_b.pdf) (Abruf: 07.06.2020).
- BAFzA - Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (2020): Jahresbericht des Hilfetelefons Gewalt gegen Frauen 2019, [https://www.hilfetelefon.de/fileadmin/content/Materialien/Jahresberichte/2019/Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen Jahresbericht 2019 barrierefrei.pdf](https://www.hilfetelefon.de/fileadmin/content/Materialien/Jahresberichte/2019/Hilfetelefon_Gewalt_gegen_Frauen_Jahresbericht_2019_barrierefrei.pdf) (Abruf: 07.06.2020).
- BAG - Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen (2015): Dann geh' doch nicht ins Internet?! Gewalt gegen Frauen im Netz. Dokumentation der Netzwerktagung vom 27. November 2014 in Berlin, https://www.frauenbeauftragte.org/sites/default/files/uploads/downloads/doku_bag_tagung_cybermobbing_nov2014.pdf (Abruf: 18.05.2020).
- BAG - Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen (Hg.) (2018): Antifeminismus als Demokratiegefährdung?! Gleichstellung in Zeiten von Rechtspopulismus. (Autor*innen: Chlebos, Laura/Fröhlich, Milan/Hellwig, Marius/Rafael, Simone/Rahner, Judith/Riebe, Jan/Spicker, Rachel), https://www.frauenbeauftragte.org/sites/default/files/uploads/downloads/anti_feminismus_als_demokratiegefaehrdung.pdf (Abruf: 29.05.2020).
- Banaszczuk, Yasmina (o. J.): Strategien und Typologisierung von Hate Groups. In: Amadeu Antonio Stiftung (Hg.): "Geh sterben!". Umgang mit Hate Speech und Kommentaren im Internet, S. 18–20, <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/w/files/pdfs/hatespeech.pdf> (Abruf: 30.05.2020).
- Barak, Azy (2005): Sexual Harassment on the Internet. In: *Social Science Computer Review* 23 (1), S. 77–92.
- Bates, Samantha (2017): Revenge Porn and Mental Health. In: *Feminist Criminology* 12 (1), S. 22–42.

- Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa (2019): Digitale Gewalt gegen Frauen: Neue Gewaltformen und Ansätze zu ihrer Bekämpfung in Europa. Newsletter 2, <https://www.beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.de/schwerpunktthemen/gleichbehandlungundgleichstellung> (Abruf: 30.04.2020).
- Berghahn, Sabine/Egenberger, Vera/Klapp, Micha/Klose, Alexander/Liebscher, Doris/Supik, Linda/Tischbirek, Alexander (2016): Evaluation des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. Erstellt im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/AGG/AGG_Evaluation.pdf?__blob=publicationFile&v=8 (Abruf: 04.06.2020).
- bff - Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (o. J.): Studie von Amnesty International zeigt alarmierende Folgen digitaler Gewalt gegen Frauen, <https://www.aktiv-gegen-digitale-gewalt.de/de/studien-und-veroeffentlichungen.html> (Abruf: 30.04.2020).
- bff - Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (2017): Ergebnisse einer Umfrage unter Frauenberatungsstellen und Frauennotrufen im bff, <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktuelle-studien-und-veroeffentlichungen.html> (Abruf: 30.04.2020).
- BKA - Bundeskriminalamt (Hg.) (2019): Partnerschaftsgewalt. Kriminalstatistische Auswertung - Berichtsjahr 2018, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt_2018.html (Abruf: 20.05.2020).
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2018): Zusätzliche Geschlechtsbezeichnung "divers" für Intersexuelle eingeführt. Pressemitteilung vom 14.12.2018, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2018/12/drittes-geschlecht.html> (Abruf: 30.06.2020).
- BMJV - Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2019): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes bei Bildaufnahmen, https://www.bmjb.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Verbesserung_Persoelichkeitsschutz.pdf;jsessionid=04DB779C215F15060CC5B8FD19381CA1.1_cid334?__blob=publicationFile&v=2 (Abruf: 04.06.2020).
- BMJV - Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2020a): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, https://www.bmjb.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Bekaempfung_Hasskriminalitaet.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (Abruf: 04.06.2020).
- BMJV - Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2020b): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes, https://www.bmjb.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Aenderung_NetzDG.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Abruf 11.08.2020).

- Bundesamt für Verfassungsschutz (o. J.): Reaktionen der rechtsextremistischen Szene auf den Anschlag in Halle, <https://www.verfassungsschutz.de/de/aktuelles/schlaglicht/schlaglicht-2019-04-reaktionen-der-rechtsextremistischen-szene-auf-den-anschlag-in-halle> (Abruf: 07.06.2020).
- Bundesregierung (2017): Zweiter Gleichstellungsbericht der Bundesregierung. Berlin, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/zweiter-gleichstellungsbericht-der-bundesregierung/119796> (Abruf: 29.05.2020).
- Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (2020): Entscheidung Nr. 6300 vom 09.01.2020 (unveröffentlicht).
- Chisholm, June F. (2006): Cyberspace violence against girls and adolescent females. In: *Annals of the New York Academy of Sciences* 1087, S. 74–89.
- Citron, Danielle Keats (2014): Hate crimes in cyberspace. Cambridge, Massachusetts: Harvard University Press.
- Citron, Danielle Keats/Franks, Mary Anne (2014): Criminalizing Revenge Porn. In: *Wake Forest Law Review* 49, S. 345–391, https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2368946 (Abruf: 30.04.2020).
- Clute-Simon, Veza (2016): Auf dem Weg zur Verbandsklage: Digitale Gewalt ist kein Kavaliersdelikt. In: Dossier "Feminismus & Gender" des Gunda-Werner-Institut/Heinrich-Böll-Stiftung, <https://www.gwi-boell.de/de/2016/12/16/auf-dem-weg-zur-verbandsklage-digitale-gewalt-ist-kein-kavaliersdelikt> (Abruf: 27.05.2020).
- Collier, Benjamin/Bear, Julia (2012): Conflict, Confidence, or Criticism: An Empirical Examination of the Gender Gap in Wikipedia. CSCW'12. February 11-15, 2012, Seattle, Washington, USA, <https://dl.acm.org/doi/pdf/10.1145/2145204.2145265> (Abruf: 01.06.2020).
- Cote, Amanda C. (2017): "I Can Defend Myself". In: *Games and Culture* 12 (2), S. 136–155.
- Council of Europe (1997): Recommendation No. R (97) 20 of the Committee of Ministers to Member States on "Hate Speech, <https://rm.coe.int/1680505d5b> (Abruf: 21.05.2020).
- Council of Europe (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht. Istanbul, <https://rm.coe.int/1680462535> (Abruf: 21.05.2020).
- Council of Europe - Cybercrime Convention Committee (Hg.) (2018): Mapping study on cyberviolence. with recommendations adopted by the T-CY on 9 July 2018., <https://rm.coe.int/t-cy-2017-10-cbg-study-provisional/16808c4914> (Abruf: 01.06.2020).
- Council of Europe (2020): Declaration of the Committee of the Parties to the Council of Europe Convention on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence (Istanbul Convention) on the implementation of the Convention during the COVID-19 pandemic, <https://rm.coe.int/declaration-committee-of-the-parties-to-ic-covid-/16809e33c6> (Abruf: 04.06.2020).

- Craker, Naomi/March, Evita (2016): The dark side of Facebook®: The Dark Tetrad, negative social potency, and trolling behaviours. In: *Personality and Individual Differences* 102, S. 79–84.
- Dadvar, Maral/Jong, Franciska de (2012): Cyberbullying detection: A Step Toward a Safer Internet Yard. WWW '12 Companion: Proceedings of the 21st International Conference on World Wide Web. April 16–20, 2012, Lyon, France, <https://dl.acm.org/doi/10.1145/2187980.2187995> (Abruf: 01.06.2020).
- DaMigra (2019): Keine Macht der Cybergewalt! – DaMigra-Konferenz zum Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen* 2019, <https://www.damigra.de/meldungen/keine-macht-der-cybergewalt-damigra-konferenz-2019/> (Abruf: 04.06.2020).
- Deutscher Bundestag (Hg.) (2014): Regelungen zum Thema Cybermobbing in anderen Staaten, <https://www.bundestag.de/resource/blob/410196/ae1092405d0ac435fe443e2c6b0512dd/wd-10-045-14-pdf-data.pdf> (Abruf: 27.05.2020).
- Deutscher Bundestag (2016): Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz, Ulle Schauws, Renate Künast, Monika Lazar, Volker Beck (Köln), Claudia Roth (Augsburg), Beate Walter-Rosenheimer, Katrin Göring-Eckardt, Cem Özdemir, Katja Dörner, Tabea Rößner, Dr. Franziska Brantner, Dieter Janecek, Luise Amtsberg, Katja Keul, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Corinna Rüffer, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Drucksache 18/7786, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/077/1807786.pdf> (Abruf: 13.08.2020).
- Deutscher Bundestag (2018): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Anke Domscheit-Berg, Cornelia Möhring, Dr. Petra Sitte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. BT-Drucksache 19/6174, <https://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/061/1906174.pdf> (Abruf: 20.05.2020).
- Deutscher Bundestag (2019): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Matthias Seestern-Pauly, Thomas Hacker, Katja Suding, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP. BT-Drucksache 19/9534, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/095/1909534.pdf> (Abruf: 20.05.2020).
- Deutscher Bundestag (2020a): Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität. BT-Drucksache 19/17741 vom 10.03.2020, <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/177/1917741.pdf> (Abruf 18.06.2020).
- Deutscher Bundestag (2020b): Experten für mehr Schutz vor Upskirting. Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz am 27.05.2020 (hib 548/2020), <https://www.bundestag.de/presse/hib/698188-698188> (Abruf 30.05.2020).
- Deutscher Bundestag (2020c): Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes. BT Drucksache 19/18792 vom 27.04.2020, <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/187/1918792.pdf> (Abruf 11.08.2020)
- Deutscher Frauenrat (Hg.) (2019): Zukunft gestalten. Digitale Transformation geschlechtergerecht steuern, <https://www.frauenrat.de/wp-content/uploads/2019/09/PP-Digitalisierung-final-web.pdf> (Abruf: 27.05.2020).

- Dhrodia, Azmina (2017): Unsocial Media: The Real Toll of Online Abuse against Women, Amnesty International. Amnesty Insights, <https://medium.com/amnesty-insights/unsocial-media-the-real-toll-of-online-abuse-against-women-37134ddab3f4> (Abruf: 30.04.2020).
- Die Welt (2017): Anja Reschke dachte nach Hassreaktionen ans Aufhören, 19.10.2017, <https://www.welt.de/vermishtes/article169789554/Anja-Reschke-dachte-nach-Hassreaktionen-ans-Aufhoeren.html> (Abruf: 04.06.2020).
- Dietze, Gabriele/Roth, Julia (Hg.) (2020): Right-Wing Populism and Gender. European Perspectives and Beyond. Bielefeld: transcript, https://www.transcript-verlag.de/media/pdf/56/9e/cc/ts4980_1.pdf (Abruf: 27.05.2020).
- DIMR - Deutsches Institut für Menschenrechte (o. J.): Projekt "Konzeptentwicklung für eine unabhängige Berichterstattungsstelle gegen geschlechtsspezifische Gewalt und Menschenhandel in Deutschland", <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/frauenrechte/istanbul-konvention/projekt-berichterstattungsstelle-geschlechtsspezifische-gewalt-und-menschenhandel/> (Abruf: 27.05.2020).
- Dirr, Tobias (2016): Ein Versprecher bei einer Frau ist sofort ein Kompetenzdefizit. Interview mit Claudia Neumann. In: *Süddeutsche Zeitung*, 21.06.2016, <https://www.sueddeutsche.de/medien/fussball-em-ein-versprecher-bei-einer-frau-ist-sofort-ein-kompetenzdefizit-1.3043768> (Abruf: 01.06.2020).
- Djassi, Barbara (2020): Zeig mir den Schlüssel zur Bewältigung von Hass – Eine psychologische Perspektive. Interview mit Sophie Leisenberg, <https://www.das-netzt.de/zeig-mir-den-schluessel-zur-bewaeltigung-von-hass-eine-psychologische-perspektive> (Abruf: 08.06.2020).
- djb - Deutscher Juristinnenbund e. V. (2019a): Eine Gefahr für die Meinungsfreiheit und Demokratie – Diskussion zu Hate Speech und digitale Gewalt gegen Frauen in der Hamburger Landesvertretung und Policy Paper. In: *djbZ* 22 (4), S. 205–211.
- djb - Deutscher Juristinnenbund e. V. (2019b): Mit Recht gegen Hate Speech – Bekämpfung digitaler Gewalt gegen Frauen. Policy Paper, <https://www.djb.de/verein/Kom-u-AS/ASDigi/st19-23/> (Abruf: 20.05.2020).
- djb - Deutscher Juristinnenbund e. V. (2019c): Stellungnahme zur Strafbarkeit des „Upskirting“. Stellungnahme vom 11.07.2019, <https://www.djb.de/verein/Kom-u-AS/K3/st19-16/> (Abruf: 13.08.2020).
- djb - Deutscher Juristinnenbund e. V. (2020a): Themenpapier 14: Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Rücknahme des Vorbehalts zu Artikel 59 der Istanbul-Konvention. Stellungnahme vom 13.02.2020, <https://www.djb.de/themen/thema/ik/st20-12/> (Abruf: 27.05.2020).
- djb - Deutscher Juristinnenbund e. V. (2020b): Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes bei Bildaufnahmen“. Stellungnahme vom 25.05.2020, <https://www.djb.de/verein/Kom-u-AS/K3/st20-19/> (Abruf: 27.05.2020).
- djb - Deutscher Juristinnenbund e. V. (2020c): Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMJV: Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität. Stellungnahme vom 17.01.2020, <https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2>

- [020/Downloads/011720 Stellungnahme DJB RefE Belaempfung-Rechtsextremismus-Hasskriminalitaet.pdf;sessionid=91AA2C627691BB76925BA4AE7209E339.2_cid324? blob=publicationFile&v=4](https://www.djb.de/020/Downloads/011720_Stellungnahme_DJB_RefE_Belaempfung-Rechtsextremismus-Hasskriminalitaet.pdf?sessionid=91AA2C627691BB76925BA4AE7209E339.2_cid324?blob=publicationFile&v=4) (Abruf: 27.05.2020).
- djb - Deutscher Juristinnenbund e. V. (2020d): Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMJV: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG). Stellungnahme vom 17.02.2020, <https://www.djb.de/verein/Kom-u-AS/ASDigi/st20-14/> (Abruf: 27.05.2020).
- Djuric, Nemanja/Zhou, Jing/Morris, Robin/Grbovic, Mihajlo/Radosavljevic, Vladan/Bhamidipati, Narayan (2015): Hate Speech Detection with Comment Embeddings. WWW '15 Companion: Proceedings of the 24th International Conference on World Wide Web. May 18–22, 2015, Florence, Italy, <https://dl.acm.org/doi/10.1145/2740908.2742760> (Abruf: 20.05.2020).
- Doerbeck, Caprice (2019): Cybermobbing. Berlin: Duncker & Humblot.
- Douglas, David M. (2016): Doxing: a conceptual analysis. In: *Ethics Inf Technol* 18 (3), S. 199–210.
- dpa - Deutsche Presse-Agentur (2019): Viele Politikerinnen Opfer digitaler Gewalt. Medien-Info.
- Drüeke, Ricarda (2019): Digitale Medien: affirmative Geschlechterordnungen und feministische Interventionen. In: Kortendiek (Hg.): Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 1377–1384.
- Drüeke, Ricarda/Klaus, Elisabeth (2014): Öffentlichkeiten im Internet: Zwischen Feminismus und Antifeminismus. In: *Femina Politica* 23 (2), S. 59–71.
- Ebmeyer, Stephan (2015): Was hat sich seit #Gamergate getan? In: *tagesschau*, 31.08.2015, <https://www.tagesschau.de/inland/gamergate-swr-ebmeyer-101.html> (Abruf: 01.06.2020).
- Eckes, Christine/Fernholz, Tobias/Geschke, Daniel/Klaßen, Anja/Quent, Matthias (2018): #Hass im Netz: Der schleichende Angriff auf unsere Demokratie. Eine bundesweite repräsentative Untersuchung Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft, Amadeo Antonio Stiftung (Hg.), [https://blog.campact.de/content/uploads/2018/10/Hass im Netz Version 04.10.2018.pdf](https://blog.campact.de/content/uploads/2018/10/Hass_im_Netz_Version_04.10.2018.pdf) (Abruf: 21.05.2020).
- Eickelmann, Jennifer (2017): "Hate Speech" und Verletzbarkeit im digitalen Zeitalter: Phänomene mediatisierter Missachtung aus Perspektive der Gender Media Studies. Bielefeld: transcript Verlag.
- EIGE - European Institute for Gender Equality (2017): Cyber violence against women and girls, <https://eige.europa.eu/publications/cyber-violence-against-women-and-girls> (Abruf: 30.04.2020).
- EIGE - European Institute for Gender Equality (2017): Gewalt im Internet gegen Frauen und Mädchen, <https://eige.europa.eu/publications/cyber-violence-against-women-and-girls> (Abruf: 30.04.2020).
- Europäische Kommission (o. J.): Gender-based violence (GBV) by definition, https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/gender-equality/gender-based-violence/what-gender-based-violence_en (Abruf: 30.04.2020).

- Europäische Kommission (2018): Answer given by Ms Jourová on behalf of the Commission to a question for written answer to the Commission by Viorica Dăncilă (S&D) on 20.02.2018, https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/E-8-2017-007255-ASW_EN.html (Abruf: 20.05.2020).
- Europäische Kommission (2019): #DigitalRespect4Her. Shaping Europe's digital future, <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/digitalrespect4her> sowie https://www.klicksafe.de/fileadmin/media/documents/pdf/DigitalRespect4Her_Factsheet_DEpdf.pdf (Abruf: 04.06.2020).
- Europarat (2020): Vorbehalte und Erklärungen für Vertrag Nr. 210 - Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/210/declarations?p_auth=MChYqKNt&coeconventions_WAR_coeconventionsportlet_enVigueur=false&coeconventions_WAR_coeconventionportlet_searchBy=state&coeconventions_WAR_coeconventionsportlet_codePays=GER (Abruf: 27.05.2020).
- Europaweite Kampagne #DigitalRespect4Her (o. J.), <https://www.klicksafe.de/service/aktuelles/news/europaweite-kampagne-digitalrespect4her/> (Abruf: 30.04.2020).
- Fawzi, Nayla (2015): Cyber-Mobbing. Ursachen und Auswirkungen von Mobbing im Internet, 2., durchgesehene Auflage. Internet Research Band 37, Baden-Baden: Nomos.
- Femina Politica (Hg.) (2014): Digitalisierung zwischen Utopie und Kontrolle. *Femina Politica - Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft* 23 (2): Barbara Budrich.
- forsa (Hg.) (2017): Hate Speech. Online Befragung, https://www.medienanstalt-nrw.de/fileadmin/user_upload/lfm-nrw/Service/Pressemitteilungen/Dokumente/2017/Ergebnisbericht Hate-Speech_forsa-Mai-2017.pdf (Abruf: 29.05.2020).
- FRA – European Union Agency for Fundamental Rights (2014): Violence against women: an EU-wide survey. Main results. Würde, Luxemburg: Publications Office of the European Union, https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2014-vaw-survey-main-results-apr14_en.pdf (Abruf: 18.05.2020).
- Frauenhauskoordinierung e. V. (2019): Projekt Gewaltschutz und Umgangsrecht aus der Perspektive von Frauenhauskoordinierung, https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Rechtsinformationen/2019-11-25_Abschlusspapier_GewSch_und_Umgang_Endfassung_final.pdf (Abruf: 26.06.2020).
- Frauenhauskoordinierung e. V. (2020): Neufassung des § 238 StGB durch Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen vom 1. März 2017, in Kraft getreten am 10. März 2017 – Evaluierung der Gesetzesänderung. Berlin, https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Stellungnahmen/2020-05-19_FHK_Stellungn_zu_Neufassung_StalkingParagraf_Website_final.pdf (Abruf: 04.06.2020).

- Freie Universität Berlin (2014): Wissenschaftlerinnen-Rundbrief Nr. 2. Schwerpunkt: Digitales, https://www.fu-berlin.de/sites/frauenbeauftragte/media/WRB_02_2014_Web.pdf (Abruf: 30.04.2020).
- Frey, Regina/Gärtner, Marc/Köhnen, Manfred/Scheele, Sebastian (2013): Gender, Wissenschaftlichkeit und Ideologie. Argumente im Streit um Geschlechterverhältnisse. Schriften des Gunda-Werner-Instituts Band 9. Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.), https://www.boell.de/sites/default/files/gender_wissenschaftlichkeit_ideologie_2.auflage.pdf (Abruf: 27.05.2020).
- Fritsch, Katrin/Schwichow, Helene von (2020): Zwischen Flexibilität und Unsicherheit: Erfahrungen von Frauen* in der Plattformökonomie. Expertise für den Dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (unveröffentlicht).
- Gabriel, Sonja (2020): Hate Speech in der Computerspielkultur. In: Rüdiger, Thomas-Gabriel/Bayerl, Petra Saskia (Hg.): Cyberkriminologie. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 269–287.
- Ganz, Kathrin (2013): Feministische Netzpolitik Perspektiven und Handlungsfelder. Studie im Auftrag des Gunda-Werner-Instituts. Berlin, http://www.gwi-boell.de/sites/default/files/uploads/2013/04/ganz_feministische_netzpolitik_web.pdf (Abruf: 27.05.2020).
- Ganz, Kathrin/Meißner, Anna-Katharina (2015): Anti-Genderismus im Internet. In: Hark, Sabine/Villa, Paula-Irene (Hg.) (2015a): (Anti-)Genderismus. Sexualität und Geschlecht als Schauplätze aktueller politischer Auseinandersetzungen. Bielefeld: transcript-Verlag, S. 59–78.
- Gasteiger, Carolin (2018): Es geht nicht um fachliche Fehler, sondern schlicht um ihr Geschlecht. Interview mit ZDF-Sportchef Thomas Fuhrmann über den Shitstorm, fachliche Fehler und Fußball als Männerbastion. In: *Süddeutsche Zeitung*, 20.06.2018, <https://www.sueddeutsche.de/medien/claudia-neumann-shitstorm-interview-1.4024110> (Abruf: 01.06.2020).
- Geschke, Daniel/Klaßen, Anja/Quent, Matthias/Richter, Christoph (2019): #Hass im Netz: Der schleichende Angriff auf unsere Demokratie. Eine bundesweite repräsentative Untersuchung Amadeo Antonio Stiftung, Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hg.), https://blog.campact.de/content/uploads/2019/07/Hass_im_Netz-Der-schleichende-Angriff.pdf (Abruf: 21.05.2020).
- GMK - Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (2014): Beschlüsse der 24. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder, https://www.gleichstellungsministerkonferenz.de/documents/2014_10_13_beschluesse_gesamt_extern_2_1510227377.pdf (Abruf: 27.05.2020).
- GMK - Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (2015): Beschlüsse der 25. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder,

- https://www.gleichstellungsministerkonferenz.de/documents/beschluesse_25gfmk_extern_2_1510227214.pdf (Abruf: 27.05.2020).
- GMFK - Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (2020): Medien-Info - Chancen der Corona-Krise nutzen – Geschlechtergerechtigkeit umsetzen vom 25. Juni 2020, https://www.gleichstellungsministerkonferenz.de/documents/20-06-25-presseinfo-saarland-zur-sonder-gfmk-2020_1593158268.pdf (Abruf: 26.06.2020).
- Ging, Debbie/Siapera, Eugenia (Hg.) (2019): Gender hate online. Understanding the new anti-feminism. Cham: Palgrave Macmillan.
- Gruber, Angela (2019): Er hat das Passwort - und damit die Macht. Missbrauch im Smart Home. In: *Spiegel Netzwelt*, 12.05.2019, <https://www.spiegel.de/netzwelt/web/smart-home-ex-partner-uebernehmen-die-digitale-kontrolle-a-1266844.html> (Abruf: 20.05.2020).
- Gümüſay, Kübra (2019): Digitale Gewalt gegen Frauen. In: *djbZ* 22 (4), S. 202–203.
- Hajok, Daniel (2017): Hate Speech. Hass und Hetze im Netz als Thema des Kinder- und Jugendmedienschutzes. In: *JMS* 40 (1), S. 2–6.
- Hark, Sabine/Villa, Paula-Irene (Hg.) (2015a): (Anti-)Genderismus. Sexualität und Geschlecht als Schauplätze aktueller politischer Auseinandersetzungen. Bielefeld: transcript-Verlag.
- Hark, Sabine/Villa, Paula-Irene (2015b): »Eine Frage an und für unsere Zeit«. Verstörende Gender Studies und symptomatische Missverständnisse. In: Hark, Sabine/Villa, Paula-Irene (Hg.) (2015a): (Anti-)Genderismus. Sexualität und Geschlecht als Schauplätze aktueller politischer Auseinandersetzungen. Bielefeld: transcript-Verlag, S. 15–40.
- Helmers, Sabine/Hoffmann, Ute/Hofmann, Jeanette (1996): Netzkultur und Netzwerkorganisation. Das Projekt "Interaktionsraum Internet", Wissenschaftszentrum Berlin. WZB Discussion Paper FS II, <https://duplox.wzb.eu/texte/dp103/> (Abruf: 21.05.2020).
- Henry, Nicola/Powell, Anastasia (2015): Embodied harms: gender, shame, and technology-facilitated sexual violence. In: *Violence against women* 21 (6), S. 758–779.
- Hensel, Isabell (2020): Genderaspekte von Plattformarbeit: Stand in Forschung und Literatur. Expertise für den Dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, <https://www.dritter-gleichstellungsbericht.de/de/article/220.genderaspekte-von-plattformarbeit-stand-in-forschung-und-literatur.html> (Abruf: 30.06.2020).
- Hentschel, Gitti/Schmidt, Francesca (2014): Regulierung gewaltvoller Online-Kommunikation. Perspektiven feministischer Netzpolitik auf gewaltvolle Kommunikation im Internet. In: *Femina Politica* 23 (2), S. 83–95.
- Herring, Susan C. (1999): The Rhetorical Dynamics of Gender Harassment On-Line. In: *The Information Society* 15 (3), S. 151–167.
- Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen (o. J.): "Plötzlich hat man hunderte Hasskommentare auf einen Tweet". Interview mit Anne Roth, <https://www.hilfetelefon.de/aktuelles/ploetzlich-hat-man-hunderte-hasskommentare-auf-einen-tweet.html> (Abruf: 20.05.2020).

- Hochhäuser, Esther (2017): Haters gonna hate – Aber wer hasst eigentlich wen? In: Dossier "Feminismus & Gender" des Gunda-Werner-Institut/Heinrich-Böll-Stiftung, <https://www.gwi-boell.de/de/2017/05/24/haters-gonna-hate-aber-wer-hasst-eigentlich-wen> (Abruf: 27.05.2020).
- Hoffmann, Jens (2006): Stalking. Heidelberg: Springer.
- Horchert, Judith/Peteranderl, Sonja (2019): Spammen, spannen, stalken. Digitale Gewalt gegen Frauen. In: *Spiegel Netzwelt*, 12.05.2019, <https://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/digitale-gewalt-gegen-frauen-spammen-spannen-stalken-a-1266354.html> (Abruf: 20.05.2020).
- Huber, Edith (2013): Cyberstalking und Cybercrime. Kriminalsoziologische Untersuchung zum Cyberstalking - Verhalten der Österreicher. Wiesbaden: Springer VS.
- Illgner, Johannah Lea (2018): Hass-Kampagnen und Silencing im Netz. In: Lang, Juliane/Peters, Ulrich (Hg.): Antifeminismus in Bewegung - Aktuelle Debatten um Geschlecht und sexuelle Vielfalt. Hamburg: MARTA Press, S. 253–273.
- Illgner, Johannah Lea (o. J.): Social-Media-Leitfaden. EAF Berlin (Hg.), https://www.frauen-macht-politik.de/fileadmin/Dokumente/Downloads/Publikationen/Social-Media-Leitfaden_HWK.pdf (Abruf: 29.05.2020).
- Jane, Emma Alice (2014): 'Back to the kitchen, cunt': speaking the unspeakable about online misogyny. In: *Continuum* 28 (4), S. 558–570.
- Jessen, Jonas/Waights, Sevrin/Spieß, C. Katharina (2020): Geschlossene Kitas: Mütter tragen mit Blick auf Zeiteinteilung vermutlich die Hauptlast. DIW aktuell 34. DIW Berlin, https://www.diw.de/de/diw_01.c.761586.de/publikationen/diw_aktuell/2020_034/geschlossene_kitas_muetter_tragen_mit_blick_auf_zeiteinteilung_vermutlich_die_hauptlast.html (Abruf: 29.04.2020).
- Kaspar, Kai/Gräßer, Lars/Riffi, Aycha (Hg.) (2017): Online Hate Speech. Perspektiven auf eine neue Form des Hasses. Schriftenreihe zur digitalen Gesellschaft NRW Band 4. Düsseldorf, München: kopaed.
- Kaspersky (2019): The State of Stalkerware in 2019. Coalition Against Stalkerware (Hg.), https://media.kasperskydaily.com/wp-content/uploads/sites/92/2019/11/18053214/Kaspersky_Coalition_The-state-of-stalkerware-in-2019_ENG_fin.pdf (Abruf: 20.05.2020).
- Kelly, Deirdre M./Arnold, Chrissie (2018): Cyberbullying and Internet Safety. In: Guzzetti, Barbara J./Lesley, Mellinee (Hg.): Handbook of research on the societal impact of digital media. Hershey, PA, Boston, Massachusetts: Information Science Reference, S. 529–559.
- Koch, Elke (2010): Einleitung. In: Krämer, Sybille/Koch, Elke (Hg.): Gewalt in der Sprache: Rhetoriken verletzenden Sprechens. Paderborn, München: Wilhelm Fink, S. 9–20.
- Köver, Chris (2019): #netzohneGewalt: Neue Kampagne gegen digitale Gewalt, <https://netzpolitik.org/2019/netzohneGewalt-neue-kampagne-gegen-digitale-gewalt/> (Abruf: 21.05.2020).

- Krämer, Sybille/Koch, Elke (Hg.) (2010): Gewalt in der Sprache: Rhetoriken verletzenden Sprechens. Paderborn, München: Wilhelm Fink.
- Kreißel, Philip/Ebner, Julia/Urban, Alexander/Guhl, Jakob (2018): Hass auf Knopfdruck. Rechtsextreme Trollfabriken und das Ökosystem koordinierter Hasskampagnen im Netz., https://www.isdglobal.org/wp-content/uploads/2018/07/ISD_Ich_Bin_Hier_2.pdf (Abruf 26.06.2020)
- Kühl, Eike (2020): Sie schweigen nicht länger. Belästigt, begripscht, vergewaltigt: Hunderte Frauen berichten über sexuelle Übergriffe in der Games-Szene. Ist das der Anfang ihrer MeToo-Bewegung? Überfällig wäre sie. ZEIT ONLINE vom 25.06.2020, https://www.zeit.de/amp/digital/games/2020-06/gaming-szene-sexuelle-belaestigung-frauen-metoo?twitter_impression=true (Abruf 29.06.2020).
- Kümpel, Anna Sophie/Rieger, Diana (2019): Wandel der Sprach- und Debattenkultur in sozialen Online-Medien. Ein Literaturüberblick zu Ursachen und Wirkungen von inziviler Kommunikation. Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. (Hg.), <https://www.kas.de/documents/252038/4521287/Wandel+der+Sprach-+und+Debattenkultur+in+sozialen+Online-Medien.pdf/6a76553c-7c30-b843-b2c8-449ba18c814e?version=1.0&t=1560853247556> (Abruf: 21.05.2020).
- Landtag von Baden-Württemberg (2020): Antifeminismus im Netz – Hate Speech und digitale Gewalt gegen Frauen bekämpfen. Antrag der Abgeordneten Dorothea Wehinger u. a. GRÜNE und Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration. Drucksache 16/7663, https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/7000/16_7663_D.pdf (Abruf: 20.05.2020).
- Lang, Juliane (2015): Familie und Vaterland in der Krise. Der extrem rechte Diskurs um Gender. In: Hark, Sabine/Villa, Paula-Irene (Hg.) (2015a): (Anti-)Genderismus. Sexualität und Geschlecht als Schauplätze aktueller politischer Auseinandersetzungen. Bielefeld: transcript-Verlag, S. 167–182.
- Lang, Juliane/Peters, Ulrich (Hg.) (2018a): Antifeminismus in Bewegung - Aktuelle Debatten um Geschlecht und sexuelle Vielfalt, Hamburg: MARTA Press.
- Lang, Juliane/Peters, Ulrich (2018b): Antifeminismus in Deutschland. In: Lang, Juliane/Peters, Ulrich (Hg.): Antifeminismus in Bewegung - Aktuelle Debatten um Geschlecht und sexuelle Vielfalt. Hamburg: MARTA Press, S. 13–35.
- Lange, Katrin/Molter, Sarah/Wittenius, Marie (2020): Gewalt gegen Frauen. Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Dänemark, Finnland und Österreich. Arbeitspapier 21. Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa, Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V. (Hg.), <https://beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.dfkunde.de/schwerpunktthemen/gleichbehandlungundgleichstellung#p40> (Abruf: 12.05.2020).
- Latour, Agata de/Perger, Nina/Salaj, Ron/Tocchi, Claudio/Otero, Paloma Vieto (2017): We can!: taking action against hate speech through counter and alternative narratives. Council of Europe (Hg.), <https://rm.coe.int/wecan-eng-final-23052017-web/168071ba08> (Abruf: 01.06.2020).
- Laumann, Vivien/Debus, Katharina (2018): »Frühsexualisierung« und »Umerziehung«? Pädagogisches Handeln in Zeiten antifeministischer Organisationen und

- Stimmungsmache. In: Lang, Juliane/Peters, Ulrich (Hg.): Antifeminismus in Bewegung - Aktuelle Debatten um Geschlecht und sexuelle Vielfalt. Hamburg: MARTA Press, S. 275–302.
- Lembke, Ulrike (2016): Ein antidiskriminierungsrechtlicher Ansatz für Maßnahmen gegen Cyber Harassment. In: *KJ* 49 (3), S. 385–406.
- Lembke, Ulrike (2017): Kollektive Rechtsmobilisierung gegen digitale Gewalt. Heinrich-Böll-Stiftung e.V. (Hg.),
https://www.boell.de/sites/default/files/https_www.gwi-boell.de_sites_default_files_e-paper_43_kollektive_rechtsmobi.pdf (Abruf: 21.05.2020).
- Levendowski, Amanda (2014): Using Copyright to combat Revenge Porn. In: *Journal of Intellectual Property and Entertainment Law* 3 (2), S. 422–446,
https://jipel.law.nyu.edu/wp-content/uploads/2015/05/NYU_JIPEL_Vol-3-No-2_6_Levendowski_RevengePorn.pdf (Abruf: 29.05.2020).
- Levmore, Saul/Nussbaum, Martha C. (Hg.) (2010): *The Offensive Internet*. Cambridge, Massachusetts: Harvard University Press.
- Marx, Konstanze (2017): Diskursphänomen Cybermobbing: Ein internetlinguistischer Zugang zu [digitaler] Gewalt. Berlin: De Gruyter.
- Massanari, Adrienne (2015): #Gamergate and The Fappening: How Reddit's algorithm, governance, and culture support toxic technocultures. *New Media & Society*, 19 (3), S. 329–346.
- Mayer, Stefanie/Ajanovic, Edma/Sauer, Birgit (2018): Kampfbegriff ‚Gender-Ideologie‘. Zur Anatomie eines diskursiven Knotens. Das Beispiel Österreich. In: Lang, Juliane/Peters, Ulrich (Hg.): Antifeminismus in Bewegung - Aktuelle Debatten um Geschlecht und sexuelle Vielfalt. Hamburg: MARTA Press, S. 37–59.
- Megarry, Jessica (2014): Online incivility or sexual harassment? Conceptualising women's experiences in the digital age. In: *Women's Studies International Forum* 47, S. 46–55.
- Meibauer, Jörg (Hg.) (2013): Hassrede/Hate Speech. Interdisziplinäre Beiträge zu einer aktuellen Diskussion. Linguistische Untersuchungen 6. Gießen: Gießener Elektronische Bibliothek.
- Müller, Karsten/Schwarz, Carlo (2017): Fanning the Flames of Hate: Social Media and Hate Crime. In: SSRN Journal,
https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3082972 (Abruf: 21.05.2020).
- Müller, Ursula/Schrötte, Monika (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. BMFSFJ - Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.),
https://www.bmfsfj.de/blob/84328/0c83aab6e685eeddc01712109bcb02b0/lan_gfassung-studie-frauen-teil-eins-data.pdf (Abruf: 27.05.2020).
- Müller, Ursula/Schrötte, Monika (2012): Gewalt gegen Frauen und Gewalt im Geschlechterverhältnis. In: Albrecht, Günter/Groenemeyer, Axel (Hg.): *Handbuch soziale Probleme*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- Nadim, Marjan/Fladmoe, Audun (2019): Silencing Women? Gender and Online Harassment. In: Social Science Computer Review. Special Issue „Gender and Online Politics“, <https://journals.sagepub.com/doi/full/10.1177/0894439319865518> (Abruf: 10.08.2020).
- Network Working Group (1995): Netiquette Guidelines. Hembridge, <https://tools.ietf.org/html/rfc1855> (Abruf: 21.05.2020).
- Nussbaum, Martha C. (2010): Objectification and Internet Misogyny. In: Levmore, Saul/Nussbaum, Martha C. (Hg.): The Offensive Internet. Cambridge, Massachusetts: Harvard University Press, S. 68–88.
- Parsons, Christopher/Molnar, Adam/Dalek, Jakub/Knockel, Jeffrey/Kenyon, Miles/Haselton, Bennet/Khoo, Cynthia/Deibert, Ronald (2019): A Predator in your Pocket. A Multidisciplinary Assessment of the Stalkerware Application Industry. Research report #119, <https://citizenlab.ca/docs/stalkerware-holistic.pdf> (Abruf: 21.05.2020).
- Penny, Laurie (2013): Cybersexism. Sex, gender and power on the internet. London: Bloomsbury Publishing.
- Perman, Stacy (2015): Is Uber Dangerous for Women? In: *Marie Claire*, 20.05.2020, <https://www.marieclaire.com/culture/news/a14480/uber-rides-dangerous-for-women/> (Abruf: 29.05.2020).
- Pfeiffer, Christian/Baier, Dirk/Kliem, Sören (2018): Zur Entwicklung der Gewalt in Deutschland. Schwerpunkte: Jugendliche und Flüchtlinge als Täter und Opfer. Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften, Institut für Delinquenz und Kriminalprävention (Hg.), <https://www.bmfsfj.de/blob/121226/0509c2c7fc392aa88766bdfaeaf9d39b/gutachten-zur-entwicklung-der-gewalt-in-deutschland-data.pdf> (Abruf: 21.05.2020).
- Pickert, Nils (2019): Alles Schlampen! In: *der Freitag*, 2019, <https://www.freitag.de/autoren/der-freitag/alles-schlampen> (Abruf: 20.05.2020).
- Poland, Bailey (2016): Haters. Harassment, abuse, and violence online. Lincoln: Potomac Books.
- Pritsch, Sylvia (2014): Zur sexistischen Gewalt im Netz. In: *FIfF-Kommunikation* 2014 (3), S. 53–55, <https://www.fiff.de/publikationen/fiff-kommunikation/fk-2014/fk-2014-3/fk-3-14-s53.pdf> (Abruf: 13.05.2020).
- Rommelspacher, Birgit (2011): Frauen und Männer im Rechtsextremismus – Motive, Konzepte und Rollenverständnisse. In: Birsl, Ursula (Hg.): Rechtsextremismus und Gender. Opladen: Verlag Barbara Budrich, S. 43–68.
- Rosenbrock, Hinrich (2012): Die antifeministische Männerrechtsbewegung. Denkweisen, Netzwerke und Online-Mobilisierung. Eine Expertise für die Heinrich-Böll-Stiftung. Schriften des Gunda-Werner-Instituts Band 8. Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.), http://www.gwi-boell.de/sites/default/files/antifeministische_maennerrechtsbewegung.pdf (Abruf: 27.05.2020).
- Roth, Anne (2019): Digitale Gewalt gegen Frauen. Video, <https://media.ccc.de/v/pw19-263-digitale-gewalt-gegen-frauen> (Abruf: 20.05.2020).

- Rubin, Jennifer D./Blackwell, Lindsay/Conley, Terri D. (2020): Fragile Masculinity: Men, Gender, and Online Harassment. CHI '20: Proceedings of the 2020 CHI Conference on Human Factors in Computing Systems. April 25–30, 2020, Honolulu, HI, USA, <https://dl.acm.org/doi/pdf/10.1145/3313831.3376645> (Abruf: 27.05.2020).
- Ruddat, Marthe (2019): Feministin zeigt Frauenfeinde an. In: taz, 14.11.2019, <https://taz.de/Anzeige-gegen-Betreiber-von-Hetzportal/!5638290/> (Abruf: 02.06.2020).
- Rüdiger, Thomas-Gabriel/Bayerl, Petra Saskia (Hg.) (2020): Cyberkriminologie. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Sadowski, Helga (2016): From #aufschrei to hatr.org: digital–material entanglements in the context of German digital feminist activism. In: *Feminist Media Studies* 16 (1), S. 55–69.
- Salter, Michael (2017): Gamergate and the subpolitics of abuse in online publics. In: Salter, Michael (Hg.): Crime, justice and social media. London: Routledge, 34ff.
- Sap, Maarten/Card, Dallas/Gabriel, Saadia/Choi, Yejin/Smith, Noah A. (2019): The Risk of Racial Bias in Hate Speech Detection. Proceedings of the 57th Annual Meeting of the Association for Computational Linguistics. Florence, Italy, July 28 - August 2, 2019. Association for Computational Linguistics (Hg.), <https://homes.cs.washington.edu/~msap/pdfs/sap2019risk.pdf> (Abruf: 01.06.2020).
- Scheele, Sebastian (2016): Von Antifeminismus zu 'Anti-Genderismus'? Eine diskursive Verschiebung und ihre Hintergründe. Keynote auf der Tagung „Gegner*innenaufklärung – Informationen und Analysen zu Anti- Feminismus“, Gunda-Werner Institut. Berlin, https://www.gwi-boell.de/sites/default/files/uploads/2016/08/scheele_diskursive_verschiebung_antifeminismus.pdf (Abruf: 02.06.2020).
- Schenk, Lara (2020): Was ist Cybermobbing? In: Böhmer, Matthias/Steffgen, Georges (Hg.): Mobbing an Schulen, Bd. 7. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 273–301.
- Schmitt, Josephine B. (2017): Online Hate Speech: Definition und Verbreitungsmotivationen aus psychologischer Perspektive. In: Kaspar, Kai/Gräßer, Lars/Riffi, Aycha (Hg.): Online Hate Speech. Perspektiven auf eine neue Form des Hasses. Schriftenreihe zur digitalen Gesellschaft NRW Band 4. Düsseldorf, München: kopaed, S. 51–56.
- Schmollack, Simone (2019): WikiMannia vor dem Aus. In: taz, 17.12.2019, <https://taz.de/Maskulinisten-Seite-im-Netz/!5650875/> (Abruf: 02.06.2020).
- Schneider, Christoph/Leest, Uwe/Katzer, Catarina/Jäger, Reinhold S. (2014): Mobbing und Cybermobbing bei Erwachsenen. Eine empirische Bestandsaufnahme in Deutschland. Bündnis gegen Cybermobbing (Hg.), https://www.buendnis-gegen-cybermobbing.de/fileadmin/pdf/studien/studie_mobbing_cybermobbing_erwachsene.pdf (Abruf: 27.05.2020).
- Schneider, Christoph/Leest, Uwe (2018): Mobbing und Cybermobbing bei Erwachsenen – die allgegenwärtige Gefahr. Eine empirische Bestandsaufnahme in Deutschland, Österreich und der deutschsprachigen Schweiz Bündnis gegen Cybermobbing (Hg.), <https://www.buendnis-gegen->

- cybermobbing.de/fileadmin/pdf/studien/mobbingstudie_erwachsene_2018.pdf (Abruf: 30.04.2020).
- Schrötte, Monika/Meshkova, Ksenia/Lehmann, Clara (2019): Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz – Lösungsstrategien und Maßnahmen zur Intervention. Studie im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hg.), https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/Umgang_mit_sexueller_Belaestigung_am_Arbeitsplatz.pdf?__blob=publicationFile&v=9 (Abruf: 04.06.2020).
- Schutzbach, Franziska (2018): Rhetorik der Rechten. Rechtspopulistische Diskursstrategien im Überblick. Zürich: Xanthippe.
- Selk, Avi/Cavna, Michael (2017): Garfield's gender – male? none? – sparks Wikipedia edit war. In: *The Star*, 01.03.2017, <https://www.thestar.com/entertainment/2017/03/01/garfields-gender-male-none-sparks-wikipedia-edit-war.html> (Abruf: 27.05.2020).
- Shephard, Nicole (2020): Digitale Gewalt an Frauen: was kann das NetzDG? Heinrich-Böll-Stiftung e.V., <http://www.gwi-boell.de/de/2020/03/03/digitale-gewalt-frauen-was-kann-das-netzdg> (Abruf: 20.05.2020).
- Shepherd, Laura J. (Hg.) (2019): Handbook on gender and violence. International handbooks on gender series, Northampton: Edward Elgar Publishing.
- Sheridan, Lorraine P./Grant, Tim (2007): Is cyberstalking different? In: *Psychology, Crime & Law* 13 (6), S. 627–640.
- Snyder, Peter/Doerfler, Periwinkle/Kanich, Chris/McCoy, Damon (2017): Fifteen minutes of unwanted fame. IMC '17: Proceedings of the 2017 Internet Measurement Conference. November 1–3, 2017, London, United Kingdom, <https://dl.acm.org/doi/abs/10.1145/3131365.3131385> (Abruf: 21.05.2020).
- Sorokowski, Piotr/Kowal, Marta/Zdybek, Przemysław/Oleszkiewicz, Anna (2020): Are Online Haters Psychopaths? Psychological Predictors of Online Hating Behavior. In: *Frontiers in Psychology* 11, S. 553, <https://www.frontiersin.org/articles/10.3389/fpsyg.2020.00553/full> (Abruf: 27.05.2020).
- Stade-Müller, Frithjof/Hansen, Britta/Voss, Melanie (2012): How stressful is online victimization? Effects of victim's personality and properties of the incident. In: *European Journal of Developmental Psychology* 9 (2), S. 260–274.
- Steinert, Janina/Ebert, Cara (2020): Gewalt an Frauen und Kindern in Deutschland während COVID-19-bedingten Ausgangsbeschränkungen: Zusammenfassung der Ergebnisse, https://drive.google.com/file/d/19Wqpby9nwMNjdgO4_FCqqlfYyLJmBn7y/view (Abruf: 04.06.2020).
- Steinl, Leonie (2020): Volksverhetzung gegen Frauen. Zur geschlechtsbezogenen Dimension von Hate Speech. In: Verfassungsblog vom 30.06.2020, <https://verfassungsblog.de/volksverhetzung-gegen-frauen/> (Abruf: 30.06.2020)
- Stelkens, Anke (2016): Digitale Gewalt und Persönlichkeitsrechtsverletzungen. In: *STREIT* (4), S. 147–157.
- Stelkens, Anke (2019a): Hate Speech: ein vielfältiges Phänomen, das vielfältige rechtliche Antworten braucht. In: *djbZ* 22 (4), S. 204–205.

- Stelkens, Anke (2019b): Smarte Gewalt - Zur Digitalisierung häuslicher Gewalt im Internet of Things. In: *STREIT* (1), S. 3–9.
- UN Broadband Commission for Digital Development (2015): Cyber Violence Against Women and Girls: A World- Wide Wake-Up Call, https://www.unwomen.org/%7E/media/headquarters/attachments/sections/library/publications/2015/cyber_violence_gender%20report.pdf?v=1&d=20150924T154259 (Abruf: 02.06.2020)
- van der Wilk, Adriane (2018): Cyber violence and hate speech online against women. Study for the FEMM committee of the European Parliament im Auftrag des Policy Department for Citizens' Rights and Constitutional Affairs, Directorate General for Internal Policies of the Union, [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/604979/IPOL_STU\(2018\)604979_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/604979/IPOL_STU(2018)604979_EN.pdf) (Abruf: 02.06.2020)
- Vitak, Jessica/Chadha, Kalyani/Steiner, Linda/Ashktorab, Zahra (2017): Identifying Women's Experiences With and Strategies for Mitigating Negative Effects of Online Harassment. CSCW '17: Proceedings of the 2017 ACM Conference on Computer Supported Cooperative Work and Social Computing. February 25-March 01, 2017, Portland, OR, USA, <https://dl.acm.org/doi/10.1145/2998181.2998337> (Abruf: 21.05.2020).
- Walgenbach, Katharina (2011): Intersektionalität als Analyseparadigma kultureller und sozialer Ungleichheiten. In: Bilstein, Johannes/Ecarius, Jutta/Keiner, Edwin (Hg.): Kulturelle Differenzen und Globalisierung. Herausforderungen für Erziehung und Bildung. Wiesbaden: Springer VS, S. 113–132.
- WDR 5 (2019): Neugier genügt - Redezeit. Journalist und "Heimathorst" - Tarik Tesfu. Radiosendung vom 14.06.2019. 26:01 Min. (Verfügbar bis 13.06.2020), <https://www1.wdr.de/radio/wdr5/sendungen/neugier-genuegt/redezeit-tarik-tesfu-100.html> (Abruf: 02.06.2020).
- Webb, Lynne M./Temple, Nicholas (2018): Social Media and Gender Issues. In: Guzzetti, Barbara J./Lesley, Mellinee (Hg.): Handbook of research on the societal impact of digital media. Hershey, PA, Boston, Massachusetts: Information Science Reference, S. 638–669.
- Wiedemann, Carolin (2020): "Das ist kein Porno, das ist Gewalt". In: *Spiegel*, 10.02.2020, <https://www.spiegel.de/kultur/musik/fusion-festival-monis-rache-und-spannervideos-das-ist-kein-porno-das-ist-gewalt-a-88712a38-9193-4dec-9c2b-29928d37c6d5> (Abruf: 27.05.2020).
- Wikipedia (o. J.): WikiProjekt Frauen/Frauen in der Wikipedia, https://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:WikiProjekt_Frauen/Frauen_in_der_Wikipedia (Abruf: 27.05.2020).

Anhang 1: Liste der Interviews, Gespräche und Schriftverkehr mit Expert*innen

Gespräche und Schriftverkehr mit Expert*innen:

Code	Institutionelle Zuordnung
E1	Mitarbeiter*in in einem Anti-Stalking-Projekt
E2	Vertreter*in von DaMigra, Dachverband der Migrantinnenorganisationen
E4	Heike Rabe, Leitung Projekt „Konzeptentwicklung für eine unabhängige Berichterstattungsstelle gegen geschlechtsspezifische Gewalt und Menschenhandel in Deutschland“ am Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR)
E5	Ans Hartmann, Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff), Leitung des Projekts „Aktiv gegen digitale Gewalt“

Aus Gründen des Personenschutzes werden die Klarnamen von Gesprächspartner*innen nicht immer genannt.

Anhang 2: Interview-Fragen Beratungsprojekt

1. Grobe Einschätzung: Wie verbreitet ist das Phänomen? Wie viele Personen sind davon wohl betroffen? Also zum Beispiel ungefähr x von 1.000 Personen? Wie ist das Geschlechterverhältnis, also: Sind auch Männer davon betroffen und in etwa in welchem Verhältnis? Jahrestrends?
2. Wo liegen die Beratungsbedarfe – also mit welchen Problemen und Fragen kommen Frauen in die Beratung?
3. Soziale Merkmale der Betroffenen, die zur Beratung kommen? Familienstand, Altersgruppe, Zahl der Kinder? (Wir hatten darüber gesprochen, dass das nicht systematisch erhoben wird aus Gründen – aber ein Trend wäre gut)
4. Welche Gruppen suchen aus welchem Anlass Beratung? Sind es in erster Linie Personen, die von Partnerschaftsgewalt betroffen sind, z. B. auch in Trennungs- und Scheidungssituationen, oder sind es angehörige bestimmter Gruppen (z. B. Trans-Inter-Queer oder migrantische Personen), die angegriffen werden, weil sie nicht der herrschenden Norm entsprechen? Sind es Personen, die sich politisch/aktivistisch im Netz äußern? Sind es ggf. auch Personen in Ämtern/Politiker_innen? Andere Gruppen?

5. Welche Formen der Digitalen Gewalt treten wie häufig auf? Was gibt es oft und was eher selten (z. B. Droh-Mails, Spy-Apps, ..., ...) – kann eine Gewichtung vorgenommen werden?
6. Wie häufig ist Cyberstalking verbunden mit tätlichen/physischen Angriffen?
7. Von wem geht das Stalking/die Gewalt aus, welche Täter*innengruppen können identifiziert werden? Auch hier: Ist eine ungefähre Gewichtung möglich?
8. Können Trends beobachtet werden gegen wen und von wem ausgehend es mehr Gewalt gibt, also zum Beispiel: Werden Spy-Apps eher von bildungsbürgerlichen/besser situierten Personen genutzt? Spielt die Migrationsherkunft eine Rolle? Natürlich ist dabei zu berücksichtigen, dass es erst einmal um die geht, die sich an das Projekt wenden und das Dunkelfeld sicher hoch ist.
9. Wie häufig wird Anzeige erstattet, in welchen Fällen wird die Polizei und die Justiz beteiligt?
10. Gibt es Formen der Selbsthilfe, der Vernetzung Betroffener? Oder könnte diese befördert werden?
11. Wo gibt es die größten Wissensbedarfe, um dem Phänomen besser entgegen treten zu können (Studien, Forschungsdesiderate)
12. Welche der vom Projekt gemachten Handlungsempfehlungen (<https://www.anti-stalking-projekt.de/cyberstalking/politische-forderungen/>) sind vordringlich?
13. Dazu auch besonders: Wie ist die Arbeit der Polizei und der Justiz in Fällen von Cyberstalking einzuschätzen? Was läuft gut, wo gibt es Verbesserungsbedarf?
14. Wie ist der Gesetzesentwurf für ein Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Bekaempfung_Rechtsextremismus_Hasskriminalitaet.html) aus der Perspektive des Projekts einzuordnen und zu bewerten? Gibt es Leerstellen? Gibt es kontraproduktive vorgeschlagene Regelungen?

Anhang 3: Interview-Fragen Migrant*innenorganisation

1. Welche Form der Gewalt erfahren Personen mit Migrationsherkunft?
2. Welche Form der Gewalt erfahren *Frauen* mit Migrationsherkunft?
3. Von wem geht der Hass/die Gewalt aus?
4. Wird Hass im Netz organisiert?
5. Gibt es Beispiel der digitalen Selbstverteidigung von Migrant*innen?
6. Welche Maßnahmen und Vorkehrungen sollten aus Ihrer Sicht getroffen werden, um Hass und Gewalt im Netz präventiv zu verhindern?
7. Welche Mechanismen sollten greifen, wenn eine Person Hass und Gewalt im Netz erfahren hat?

Anhang 4: Interview-Fragen Organisation für Trans- und Interpersonen

1. Welche Form der Gewalt erfahren Trans- und Interpersonen im digitalen Raum?
2. Von wem geht der Hass/die Gewalt aus?
3. Wird der Hass organisiert?
4. Gibt es Beispiele der digitalen Selbstverteidigung von Trans- und Interpersonen?
5. Welche Maßnahmen und Vorkehrungen sollten aus Ihrer Sicht getroffen werden, um Hass und Gewalt im Netz präventiv zu verhindern?
6. Welche Mechanismen sollten greifen, wenn eine Person Hass und Gewalt im Netz erfahren hat?

Anhang 5: Definitionen zu Schlüsselbegriffen des Diskurses zu „digitaler Gewalt“

Begriff	Definition	Quelle
Hate Speech/ Hasssprache/ Hassrede	Aggressive oder allgemein abwertende Aussagen gegenüber Personen, die bestimmten Gruppen zugeordnet werden.	Geschke et al. (2019), S. 15
	Hate Speech ist, wenn man Worte und Bilder als Waffe einsetzt, bewusst, gezielt und voll auf die Zwölf. Wenn Menschen abgewertet und angegriffen werden oder wenn zu Hass oder Gewalt gegen sie aufgerufen wird. Oft sind es rassistische, antisemitische oder sexistische Kommentare, die bestimmte Menschen oder Gruppen als Zielscheibe haben.	No Hate Speech Movement ⁴⁰ #NoHateSpeech
	Jegliche Ausdrucksformen, welche Rassenhass, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus oder andere Formen von Hass, die auf Intoleranz gründen, propagieren, dazu anstiften, sie fördern oder rechtfertigen, einschließlich der Intoleranz, die sich in Form eines aggressiven Nationalismus und Ethnozentrismus, einer Diskriminierung und Feindseligkeit gegenüber Minderheiten, Einwanderern und der Einwanderung entstammenden Personen ausdrückt.	Council of Europe Recommendation No. R (97) 20 – zitiert nach Gabriel (2020), S. 269
	Form des Cyberharassment mit der gezielt Menschen angegriffen und abgewertet werden und zu Hass und Gewalt aufgerufen wird. Hatespeech baut oft auf sexistischen und rassistischen Vorurteilen auf.	Beratungsstelle Frauennotruf Frankfurt/bff (2011/2017)
	Wir definieren Hassrede als direkten Angriff auf Personen aufgrund geschützter Eigenschaften: ethnische Zugehörigkeit, nationale Herkunft, religiöse Zugehörigkeit, sexuelle Orientierung, Kaste, Geschlecht, Geschlechtsidentität, ernsthafte Erkrankung oder schwere Behinderung. Auch der Einwanderungsstatus ist in gewissem Umfang eine geschützte Eigenschaft. Wir definieren Angriff als gewalttätige oder menschenverachtende Sprache,	Facebook ⁴¹

⁴⁰ <https://no-hate-speech.de/de/wissen/>

⁴¹ https://de-de.facebook.com/communitystandards/hate_speech

	Aussagen über Minderwertigkeit oder Aufrufe, Personen auszugrenzen oder zu isolieren.	
	Online Hate Speech (dt.: Hassrede im Internet) ist die Herabwürdigung und Verunglimpfung bestimmter gesellschaftlicher Gruppen im Internet. Einstellungen, Werte und Vorurteile, welche bereits in der frühen Kindheit erworben bzw. ausgebildet werden, bilden die Grundlage des (irrationalen) Hasses. Grob lassen sich vier Motivlagen für die Verbreitung von Hassreden über das Internet unterscheiden, welche in dem vorliegenden Beitrag näher beleuchtet werden: (1) Ausgrenzung und Abwertung einer Fremdgruppe mit dem Ziel der Stärkung einer eigenen positiven Gruppenidentität, (2) Einschüchterung der Fremdgruppe, (3) Machtdemonstration bzw. Erlangen der Deutungshoheit im gesellschaftlichen Diskurs, (4) Freude am Beleidigen und Erniedrigen anderer.	Schmitt (2017), S. 51
Cyberharassment „Cyberbelästigung“	ist das Nutzen des Internets, um unaufgefordert in Interaktion mit einer Person zu treten, oft auch um Beleidigungen, Beschimpfungen und Drohungen auszusprechen. Dies geschieht bspw. durch: Versenden zahlreicher E-Mails oder Messenger-Nachrichten, Posts und Kommentare in sozialen Netzwerken	Beratungsstelle Frauennotruf Frankfurt/bff (2011/2017)
Cybersexismus	Fortsetzung sexistischer Machtverhältnisse und geschlechtsspezifischer Diskriminierung im digitalen Raum.	Beratungsstelle Frauennotruf Frankfurt/bff (2011/2017)
Sexuelle Belästigung im Internet	<i>Active verbal sexual harassment</i> mainly appears in the form of offensive sexual messages, actively initiated by a harasser toward a victim. These include gender-humiliating comments [...], sexual remarks [...], so-called dirty jokes, and the like. All these are considered harassing and offending when they are neither invited or consented to nor welcomed by the recipient. <i>Passive verbal SH</i> , on the other hand, is less intrusive, as it does not refer to one user communicating messages to another. In this category, the harasser does not target harassing messages directly to a particular person or persons but, rather, to potential receivers. For instance, this type of harassment refers to nicknames and terms attached to a user's online identification or to personal details that are clearly considered offensive [...]. This category also includes explicit sex messages attached to one's personal details in communication software [...] or on a personal web page.	Barak (2005), S. 78f.
	Online sexual harassment also parallels street harassment in that abusive comments are not intended to facilitate or begin a dialogue with the victim, but	Megarry (2014), S. 42

	rather represent attempts to shut down and restrict female speech or movement through public spaces [...]. Women's physical and virtual freedom of expression and mobility are therefore constrained in various public spheres by the parallel behaviours of street harassment and online sexual harassment.	
Shitstorm	Lawinenartiges Auftreten negativer, diskreditierender Kommentare in sozialen Netzwerken und Kommentarspalten.	Beratungsstelle Frauennotruf Frankfurt/bff (2011/2017)
Cyberstalking	Nachstellen, Belästigen, Einschüchtern und Bedrohen einer Person mittels digitaler Medien und technischer Hilfsmittel.	Beratungsstelle Frauennotruf Frankfurt/bff (2011/2017)
	Cyberstalking bezeichnet Stalkingverhalten, das sich eines vernetzten Computers bedient. Es handelt sich um die obsessive Verfolgung oder Belästigung einer anderen Person unter Nutzung des Internets, von E-Mails, eines Intranets oder verwandter elektronischer Medien. Cyberstalking kann zum einen völlig eigenständig auftreten, aber auch Teil eines Stalkingvorfalls sein, bei dem zusätzlich herkömmliche Stalkingverhaltensweisen wie Telefonanrufe oder physische Annäherungen zu beobachten sind. Es ist anzunehmen, dass Cyberstalking mit der Verbreitung und Selbstverständlichkeit der Nutzung dieser Technologien weiter ansteigen wird.	Hoffmann (2006), S. 197
	Intimate partner violence, abuse, and harassment often involves abusers targeting and systematically and abusively intruding into the public and private lives of their current or former partners. ²⁰ These kinds of stalking behaviours functionally entail “acts of pursuit of an individual over time that are threatening and potentially dangerous” and, generally, are intended to exert control over the stalking victims.	Parsons et al. (2019), S. 12
	Principal components of cyberstalking identified thus far include: seeking and compiling information on the victim in order to harass, threaten and intimidate the victim online or off-line; repeated unsolicited e-mailing and Instant Messaging; electronic sabotage such as spamming and sending viruses to the target; identity theft; subscribing the victim to services; purchasing goods and services in the victim's name; impersonating another online; sending or posting hostile material, misinformation and false messages (e.g. to Usenet groups); and, tricking other Internet users into harassing or threatening a victim (e.g. by posting the victim's personal details on a bulletin board along with a controversial invitation).	Sheridan/Grant (2007), S. 627f.

Cybermobbing/ Cyberbullying	ist systematisches Schikanieren und Quälen von Personen über einen längeren Zeitraum unter Verwendung digitaler Kommunikationsmedien mit oftmals gravierenden Folgen für die Betroffenen (mögliche Handlungen: private Informationen und Fotos verbreiten, wiederholtes Senden von E-Mails mit Beleidigungen oder Drohungen, bewusstes Ausgrenzen) .	Beratungsstelle Frauennotruf Frankfurt/bff (2011/2017)
	Die Bundesregierung verwendet keine einheitliche Definition des Begriffs „Cybermobbing“. Nach allgemeinem Sprachverständnis werden unter dem Begriff Handlungsweisen zusammengefasst, die verschiedene Formen der Diffamierung, Belästigung, Bedrängung und Nötigung umfassen und mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel, insbesondere über das Internet u. a. über Mitteilungsdienste, in Chatrooms, Foren und sozialen Netzwerken, ermöglicht werden.	Deutscher Bundestag (2019), Drucksache 19/9534
	Cybermobbing ist ein vorsätzliches, aus negativen Einzelhandlungen bestehendes Verhalten, das sich gegen eine – zumindest in Folge dieser Handlungen – schwächere Person richtet und mittels moderner Informations- und Kommunikationstechnologie erfolgt. Es muss sich über einen längeren Zeitraum wiederholen, wenn nicht eine öffentliche Handlung vorliegt, die dazu führt, dass andere Personen den Cybermobbingprozess – wie vom ursprünglichen Täter vorhergesehen und gebilligt – über einen längeren Zeitraum fortsetzen.	Doerbeck (2019), S. 114
	The definition of traditional bullying usually highlights it as aggressive behavior that (1) is repeated, (2) is intended to cause harm or to dominate, and (3) involves a power imbalance between bully and victim. Cyberbullying, then, shares these elements but is carried out using electronic communication technologies to threaten, humiliate, or harass others who “cannot easily defend” themselves [...]. Given the nature of online communication, however, the three elements of repetition, intention, and power imbalance have had to be elaborated in ways that make sense in this comparatively new and still evolving context.	Kelly/Arnold (2018), S. 533f.
	Als allgemein akzeptierte Definitionskriterien für das Phänomen gelten absichtliche, wiederholte, aggressive Handlungen unter Zuhilfenahme von neuen Technologien, wie z. B. PC oder Smartphone.	Marx (2017), S. 24

	Aufzählung von Gesetzen, die im Fall von Cyber-Mobbing greifen können (StGB) https://www.klicksafe.de/themen/kommunizieren/cyber-mobbing/was-sagt-das-gesetz/	Klicksafe
Doxing	ist das internetbasierte Zusammentragen persönlicher Daten und anschließende Veröffentlichung dieser Daten, mit dem Ziel, die Betroffene bloßzustellen oder einzuschüchtern	Beratungsstelle Frauennotruf Frankfurt/bff (2011/2017)
	Doxing is an attack where a victim's private information is released publicly online. While unsophisticated at a technical level, this type of attack can cause substantial harm to its victims. These harms range from harassing online comments to direct physical danger. Doxing is one of a few cyberattacks that can cause direct, serious, and lasting harm to its victims.	Snyder et al. (2017), S. 432
	Doxing is the intentional public release onto the Internet of personal information about an individual by a third party, often with the intent to humiliate, threaten, intimidate, or punish the identified individual.	Douglas (2016), S. 199
Sexting/ Sextortion	setzt sich aus den englischen Wörtern „sex“ und „texting“ zusammen und bezeichnet das digitale Verschicken oder Austauschen freiwillig erstellter intimer Fotos von sich selbst (siehe auch https://www.klicksafe.de/themen/problematische-inhalte/sexting/sexting-worum-gehts/), wie auch die Androhung, intimes Bildmaterial anderer zu veröffentlichen, bisweilen auch in erpresserischer Absicht.	Beratungsstelle Frauennotruf Frankfurt/bff (2011/2017) https://www.hilfetelefon.de/gewalt-gegen-frauen/digitale-gewalt.html
Upskirting	Unbefugtes Fotografieren intimer Bereiche des Körpers – häufig auch verbunden mit unerlaubter Verbreitung der Bilder.	Deutscher Juristinnenbund (2020b)
Silencing	Strategie des Herausdrängens aus einem politischen Diskurs /zum Schweigen bringen .	Illgner (2018)
Revenge Porn	Revenge porn refers to sexually explicit images that are publicly shared online without the consent of the pictured individual.	Levendowski (2014), S. 425; Bates (2017); Citron/Franks (2014)
Spanner-Videos	Heimliches filmen von Personen (zumeist Frauen und Queers) auf Festivals, in halb/öffentlichen Toiletten, Duschen, Solarien sowie Umkleiden in Geschäften.	Wiedemann (2020)

Überblicke auch auf: <https://www.hilfetelefon.de/gewalt-gegen-frauen/digitale-gewalt.html>

Anhang 6: Initiativen und Projekte zur „digitalen Selbstverteidigung“

Hinweis: Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

#NetzohneGewalt

#NetzohneGewalt ist ein Aufruf gegen Hate Speech und digitale Gewalt. Die Unterzeichner*innen des Aufrufs setzen sich gegen Hate Speech und digitale Gewalt ein. Als politisch Aktive weisen sie dabei auf die geschlechtsspezifischen Aspekte dieser Angriffe hin. Auf sozialen Medien wird der Hashtag #NetzohneGewalt verwendet.

Link: <http://netzohneGewalt.org>

„Aktiv gegen digitale Gewalt“; digital + real beim bff

Das Projekt adressiert explizit geschlechtsbezogene digitale Gewalt. Auf ihrer Webseite bietet das Projekt Informationen zu verschiedenen Formen digitaler Gewalt wie Cyberstalking und Cybermobbing, bildbasierte sexualisierte Gewalt, Identitätsdiebstahl, Doxing und Hate Speech. Es gibt Tipps zu Techniksicherheit.

Das Projekt ist in Trägerschaft des bff (Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe in Deutschland) und wird durch das BMFSFJ gefördert.

Links: <https://www.aktiv-gegen-digitale-gewalt.de/de/> ;
https://twitter.com/bff_gegenGewalt ;
<https://www.facebook.com/bffgegenGewalt/> ;
https://www.instagram.com/bff_gegengewalt/?hl=de

Anti-Stalking-Projekt, Fachbereich Cyberstalking beim Frieda Frauenzentrum e. V.

Das Projekt bietet Information, Beratung, Hilfe und Begleitung für Frauen*, Angehörige und Multiplikator*innen in Berlin.

Das Projekt ist in Trägerschaft des Frieda Frauenzentrums Berlin e. V. und wird gefördert aus Mitteln der Berliner Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung, Abteilung Frauen und Gleichstellung.

Links: <https://www.frieda-frauenzentrum.de/beratungen/cyber-stalking-beratungen/>;
<https://www.anti-stalking-projekt.de/>

Fachstelle Gender, Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Rechtsextremismus bei der Amadeu Antonio Stiftung

Die Fachstelle bietet auf Ihrer Website Analyse und Hintergrundinformation, sie vernetzt und bietet Fortbildung und Beratung (auch präventiv), auch vernetzt sie zivilgesellschaftliche Akteur*innen, staatliche Stellen und Wissenschaftliche Einrichtungen. Die Stiftung verfügt insbesondere über das Thema Hassrede im Netz eine breite Expertise.

Die Stiftung finanziert ihre Arbeit durch Spenden und aus Zuschüssen (u. a. des BMFSFJ)

Links: <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/fachstelle/analyse-und-hintergrundinformationen/antifeminismus-2/>

Das NETTZ „Elfen statt Trollen“

Das NETTZ ist eine unabhängige Networking-Initiative (Vernetzungsstelle) gegen Hate Speech im Internet. Die Initiative unterstützt und fördert die Arbeit der Akteur*innen und Initiativen, die sich gegen Hass im Netz engagieren, indem es fachlichen Austausch und Kooperation zwischen ihnen ermöglicht und Rahmenbedingungen für eine Community der digitalen Zivilcourage schafft. Das NETTZ vermittelt auch Wissen zum Thema und stellt einen Raum für Erfahrungsaustausch.

Impulsgeber und Förderer des NETTZs - der Vernetzungsstelle gegen Hate Speech ist die Robert Bosch Stiftung. Von 2017 bis 2019 war das BMFSFJ weiterer Förderpartner.

Links: <https://www.das-nettz.de>;
<https://www.facebook.com/dasNETTZ/>;
https://twitter.com/Das_NETTZ;
https://www.instagram.com/das_NETTZ/

Diskursatlas Antifeminismus

Das Wiki klärt über antifeministische Narrative und rechte Verschwörungsideologien wie „Genderwahn“ auf. Das Redaktionsteam besteht aus Wissenschaftler*innen, die zu den Themen Geschlecht, Antifeminismus und Neue Rechte forschen, sowie aus aktivistisch Interessierten.

Der Diskursatlas Antifeminismus ist Praxispartner des Forschungsnetzwerks „KRiSE der GeschlechterVERhältnisse? Anti-Feminismus als Krisenphänomen mit gesellschaftsspaltemdem Potenzial“ (REVERSE) an der Universität Marburg.

Link: <http://www.diskursatlas.de/index.php?title=Hauptseite>

Feministclickback

Projekt, das emanzipatorische Webseiten dabei unterstützt, die Prinzipien von Suchmaschinenoptimierung kennen und anwenden zu lernen, damit ihre Webseiten ein breiteres Publikum erreichen können.

Das Projekt wird vom Gunda-Werner-Institut für Feminismus und Geschlechterdemokratie in der Heinrich-Böll-Stiftung unterstützt.

Link: <https://feministclickback.org/>

Gender-Mediathek

Die „Gender-Mediathek“ bietet audiovisuelle Medien zu Geschlechterthemen als Informationsportal - u. a. zum Thema Antifeminismus.

Das Portal wird von der Heinrich-Böll-Stiftung getragen.

Link: <https://gender-mediathek.de/de/media-tags/15>

GLADT e. V. - unabhängig, mehrsprachig, queer

GLADT ist eine Selbstorganisation von „Schwarzen und of Color Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans*, Inter* und Queere Menschen in Berlin“. Sie arbeitet intersektional und ist nicht parteipolitisch, weltanschaulich oder religiös gebunden. Ein besonderer Schwerpunkt ihrer Arbeit liegt auf den Themen Mehrfachdiskriminierung und Intersektionalität. Zu ihren Aufgaben gehören Psychosoziale/Psychologische Beratung, das Organisieren von Treffpunkten und des Netzwerks «Diskriminierungsfreie Szenen für alle».

Die Organisation wird hauptsächlich durch Ehrenamt getragen.

Link: <https://gladt.de>

Hass im Netz

Hass-im-Netz.info soll Fachkräften und der interessierten Öffentlichkeit die Arbeit des Fachbereiches politischer Extremismus vorstellen. In Form von Beiträgen und Reports, sollen aktuelle Entwicklungen und Trends der rechtsextremen und islamistischen Szene thematisiert werden. Hass im Netz ist ein Angebot von jugendschutz.net.

Gefördert durch das BMFSFJ im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“.

Link: <https://www.hass-im-netz.info>

HateAid

HateAid ist eine gemeinnützige Organisation (GmbH) gegen Hate Speech im Internet. Die Schwerpunkte sind Ableismus, LGBT*-Feindlichkeit, Sexismus, Rassismus, Antisemitismus. Das Projekt unterstützt Betroffene von digitaler Gewalt (durch z. B. Prozessfinanzierung), die Beratung ist kostenfrei. Zu ihren Zielen gehört: Demokratie verteidigen; Betroffene beraten; Recht durchsetzen

Die HateAid gGmbH wurde im Jahr 2018 von Campact e. V. und Fearless Democracy e. V. gegründet und wird durch Spenden und eingeklagte Schmerzensgelder finanziert.

Links: <https://hateaid.org>;
<https://www.instagram.com/hateaidorg/>;
<https://twitter.com/hateaid?lang=de>;
<https://de-de.facebook.com/pg/hateaid/about/>

Helpdesk des Projektes No Hate Speech Movement der Neuen Deutschen Medienmachern e. V.

Der Helpdesk bietet konkrete Hilfe beim Umgang mit Hass im Netz. Dazu ist der Helpdesk in die drei Bereiche Vorsorge, schnelle Hilfe und Nachsorge aufgeteilt. Das No Hate Speech Movement solidarisiert sich, klärt auf und ermutigt die schweigende Mehrheit, sich einzumischen und das Netz nicht Hater*innen zu überlassen.

Gefördert durch das BMFSFJ im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“.

Link: <https://www.neuemedienmacher.de/helpdesk/>

Initiative LoveStorm (auch Meldestelle)

Auf der LOVE-Storm-Webseite gibt es die Möglichkeit Gegenrede und Verteidigung gegen Hass im Netz online zu trainieren und an Aktionen gegen Hass im Netz teilzunehmen.

men. Auch gibt es hier eine Möglichkeit Hasskommentare zu melden und sich mit anderen Aktiven zu vernetzen. Die Angegriffenen werden geschützt, Zuschauende zur Zivilcourage ermutigt und den Angreifenden werden gewaltfrei Grenzen gesetzt.

Gefördert durch das BMFSFJ im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“.

Links: <https://love-storm.de/#actions>;

<https://www.facebook.com/LoveStorm.GegenHassimNetz>

netzforma* - Verein für feministische Netzpolitik

netzforma* sind Aktivist*innen aus verschiedensten Kreisen, die sich aktiv für eine feministische Perspektive auf netzpolitische Themen einsetzen. Zu ihren Themen gehören: Gleichberechtigter Zugang zum Internet und digitalen Inhalten; Abbau von Gewaltstrukturen, Schutz vor Gewalt im Netz, Schaffung diskriminierungsfreier Räume; Recht auf eigene Daten, Privatsphäre, Datensicherheit und Datenschutz; Kritische digitale Öffentlichkeit, Kompetenzerweiterung im Bereich Nutzungs- und Gestaltungsmöglichkeiten; Zukunftsweisende Urheber*innenrechte.

Finanzierung über Fördermitglieder und Spenden.

Link: <http://netzforma.org/digitale-gewalt>;

<https://www.facebook.com/netzforma/>

Verein #ichbinhier

Gemeinnütziger Verein der sich für Maßnahmen zur Sensibilisierung bei Hass im Netz und Bestärkung gegen Hate Speech einsetzt. Zu den Zielen gehört das Sensibilisieren für das Thema Hass im Netz, Aufklärung über das Thema, Unterstützung von Institutionen und Menschen bei der Verteidigung gegen Hate Speech und Stärkung der Demokratie durch konstruktive Diskussionen und Unterstützung digitaler Zivilcourage.

Finanzierung durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

Links: <https://www.ichbinhier.eu/ichbinhier-e-v> ;

<https://twitter.com/ichbinhier> ;

<https://www.facebook.com/groups/718574178311688/>

Zivile Helden

Der interdisziplinäre Forschungsverbund analysiert bestehende Präventionsaktivitäten in Onlinemedien und deren Rezeption in sozialen Onlinenetzen und entwickelt ein neuartiges Konzept, um präventive Botschaften über soziale Netzwerke erfolgreich vermitteln zu können. Auf der Webseite ermutigt der Verbund zu Zivilcourage (auch bei Gewalt im Netz), bietet Aufklärung und Informationen und regt zum Mitmachen an, durch bspw. interaktive Videos, Hinweise auf Gesetzestexte und Kürten von Zivilcourage-Helden.

Das Projekt wird durch das BMFSFJ gefördert.

Links: <https://www.zivile-helden.de/hass-im-netz/> ;

<https://twitter.com/ZivileHelden> ;

<https://www.instagram.com/zivilehelden/> ;

<https://www.facebook.com/ZiviHelden/> ;

https://www.youtube.com/channel/UCN7q1FRvNqdKnxw_LVrMv

Impressum

Regina Frey

Dieses Dokument wurde im Auftrag der Sachverständigenkommission für den Dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung erstellt. Der Inhalt des Dokuments wird vollständig von den Autorinnen und Autoren verantwortet und spiegelt nicht notwendigerweise die Position der Sachverständigenkommission wider.

Herausgeberin

Geschäftsstelle Dritter Gleichstellungsbericht
der Bundesregierung
Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V.
Lahnstraße 19, 12055 Berlin
www.dritter-gleichstellungsbericht.de

Stand: August 2020
Erscheinungsjahr: 2020

Zitierhinweis

Frey, Regina (2020): Geschlecht und Gewalt im digitalen Raum. Eine qualitative Analyse der Erscheinungsformen, Betroffenheiten und Handlungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung intersektionaler Aspekte. Expertise für den Dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, www.dritter-gleichstellungsbericht.de.

Umschlagsgestaltung

WARENFORM, Berlin | www.warenform.de

DRITTER GLEICHSTELLUNGSBERICHT



www.dritter-gleichstellungsbericht.de